

Polen

Gesetzliche Bestimmungen

Zusammengestellt von:

Rechtsanwaltskanzlei GESSEL

und

Swiss Business Hub Central Europe

Warschau, Juli 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung.....	5
2. Abkürzungsverzeichnis	7
3. Zusammenfassung.....	10
4. Zollvorschriften.....	11
4.1. Allgemeines	11
4.2. Einfuhrabfertigung	12
4.3. Zollverfahren	12
4.4. Nationale Vorschriften	14
5. Devisenvorschriften.....	15
6. Zertifizierung von Produkten	17
7. Normen.....	20
8. Produktsicherheit und Produkthaftung.....	21
9. Steuern und weitere öffentliche Abgaben	23
9.1. Körperschaftssteuer (CIT)	24
9.2. Einkommenssteuer (PIT).....	27
9.3. Steuer auf Einkünfte aus Gebäuden	29
9.4. Wegzugssteuer (sog. Exit Tax).....	29
9.5. Solidaritätsabgabe	30
9.6. Land- und Forstwirtschaftssteuer	30
9.7. Mehrwertsteuer (VAT)	31
9.8. Verbrauchssteuer (Akzise)	33
9.9. Bankensteuer.....	35
9.10. Einzelhandelsverkaufssteuer.....	35
9.11. Stempelgebühr.....	35
9.12. Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte (PCC).....	36
9.13. Quellensteuer und Kapitalertragssteuer	36
9.14. Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	38
9.15. Lokale Steuern und Abgaben	39
9.16. Doppelbesteuerungsabkommen.....	40
10. Gewerberecht.....	41
11. Firmengründung.....	44
11.1. Kapitalgesellschaften.....	44
11.1.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, sp. z o.o.)	44
11.1.2. Aktiengesellschaft (Spółka akcyjna, S.A.).....	49
11.1.3. Einfache Aktiengesellschaft (Prosta spółka akcyjna, P.S.A.)	52
11.1.4. Europäische Aktiengesellschaft (SE).....	53
11.2. Personengesellschaften	54
11.2.1. Einfache Gesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts – spółka cywilna, s.c.).....	54
11.2.2. Kollektivgesellschaft (spółka jawna, sp. j.).....	54

11.2.3.	Kommanditgesellschaft (spółka komandytowa, sp.k.)	55
11.2.4.	Partnerschaftsgesellschaft (spółka partnerska, sp.p.)	56
11.2.5.	Kommanditaktiengesellschaft (spółka komandytowo-akcyjna, S.K.A.)	58
11.2.6.	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (Europejskie zgrupowanie interesów gospodarczych, EZIG)	59
11.3.	Einzelunternehmen	59
11.4.	Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens	60
11.5.	Repräsentanz für Vermarktungszwecke	60
11.6.	Unternehmensregister	61
11.7.	Register der Finanzunterlagen	62
11.8.	Zentralregister der Tatsächlich Begünstigten	63
11.9.	Joint Venture	64
12.	Vertragsrecht	66
12.1.	Vertragsschluss	66
12.2.	Auslegung von Verträgen	67
12.3.	Polnische Sprachversion	67
12.4.	Formerfordernisse	68
12.5.	Verjährung	69
12.6.	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	70
12.7.	Gerichtsstand und anwendbares Recht	71
12.8.	Schiedsklausel	72
13.	Geistiges Eigentum	73
13.1.	Urheberrecht	73
13.2.	Patente, Gebrauchsmuster und Designs	75
13.3.	Marken	76
14.	Investitionsförderung und Investitionsschutz	78
14.1.	Zuschüsse und Beihilfen	78
14.2.	Sonderwirtschaftszonen und Förderung neuer Investitionen	79
14.3.	Lokale Investitionshilfen	80
14.4.	Finanzielle Beihilfen für die Beschäftigung von Arbeitslosen	81
14.5.	Investitionsschutz	81
15.	Arbeitsrecht	83
15.1.	Allgemeines	83
15.2.	Anstellung eines Arbeitnehmers	84
15.3.	Beendigung des Anstellungsverhältnisses	88
15.4.	Arbeitsvertrag im internationalen Verhältnis	89
16.	Sozialversicherungen	92
17.	Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen	95
18.	Gesetz über die polnische Sprache	96
19.	Zahlungsfristen	97
20.	Eintreibung von Forderungen im Wirtschaftsverkehr	99

21. Konkursrecht	101
22. Immobilienerwerb durch Ausländer	104
23. Polen und die Europäische Union.....	106

1. Einführung

Die vorliegende Broschüre, die in Zusammenarbeit mit Switzerland Global Enterprise und dem Swiss Business Hub Central Europe erstellt wurde, soll einen Überblick über die für die Wirtschaftstätigkeit in Polen massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen geben. Adressaten sind in erster Linie schweizerische Unternehmen, die sich für den polnischen Markt interessieren – sei es als Exporteure, die Waren oder Dienstleistungen nach Polen ausführen wollen, sei es als Importeure, die mit polnischen Unternehmen zu kooperieren beabsichtigen, oder als Investoren, die in Polen tätig werden wollen oder bereits tätig sind. Die grosse Bedeutung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Polen zeigt sich etwa darin, dass unter den Herkunftsländern ausländischer Investitionen in Polen die Schweiz bei den Nichtmitgliedstaaten der EU an zweiter Stelle steht gemessen an der Anzahl der Investitionen und am Umfang des investierten Kapitals. Schweizer Unternehmen beschäftigen in Polen ungefähr 35.000 Personen. Für die Schweiz gehört Polen zu den wichtigsten Handelspartnern noch vor solchen Ländern wie Russland, Indien oder Brasilien. 2019 war Polen mit einem bilateralen Handelsvolumen von 5,1 Milliarden Franken auf Rang 16 aller schweizerischen Handelspartner und der wichtigste Handelspartner in Zentraleuropa. Innerhalb der OECD ist die Schweiz nach Deutschland der zweitwichtigste Markt für den Export polnischer Dienstleistungen. Im Jahr 2019 sind die polnischen Ausfuhren in die Schweiz um 10,1% und die Einfuhren aus der Schweiz um 2,4% gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum gestiegen. Demgegenüber stiegen die polnischen Exporte in die EU-Staaten um 4,4% und die Importe aus diesen Staaten um 0,7%. Polen wird für schweizerische Unternehmen wohl auch in der Zukunft ein sehr interessanter Markt bleiben.

Bei den Rahmenbedingungen für ein geschäftliches Engagement in Polen sind natürlich die rechtlichen Regelungen, auf die der Unternehmer trifft, von grosser Bedeutung. Auch wenn häufig Mängel kritisiert werden wie eine Gerichtspraxis in Wirtschaftssachen, der es an Effektivität und gelegentlich auch an Verständnis für die ökonomische Dimension des eigenen Handelns fehlt, die mangelnde Vorhersehbarkeit von Entscheidungen der Steuerbehörden oder Unzulänglichkeiten im Bereich des öffentlichen Vergabewesens, sollten diese Erscheinungen jedoch nicht überbewertet werden. In Polen hat sich das Rechtssystem in den letzten Jahren ständig weiterentwickelt. Dabei konnte man auf einer traditionell engen Verbindung zu anderen kontinentaleuropäischen Rechtssystemen aufbauen. Ein in der Bedeutung nicht zu unterschätzender Faktor dieser Entwicklung ist die fortdauernde Harmonisierung des polnischen Rechts mit dem Recht der Europäischen Union, die auch trotz der im Zusammenhang mit dem Versuch des Umbaus des Justizwesens in Polen verstärkten Konflikte mit den Institutionen der EU und gewisser gesetzgeberischer Experimente der letzten Zeit eine entscheidende Grundrichtung bleibt. Ein grosser Teil der in dieser Broschüre behandelten gesetzlichen Bestimmungen sind unmittelbar anwendbare Vorschriften des EU-Rechts. Die nationalen gesetzlichen Bestimmungen sind häufig Vorschriften, mit denen Vorgaben des EU-Rechts umgesetzt werden. Vorschriften, die Barrieren für Unternehmen und Bürgern aus anderen EU-Staaten abbauen oder verhindern, gelten zumeist auch für schweizerische Unternehmen. Diese treffen hier auf ein insgesamt vorhersehbares und gut ausgebautes Rechtssystem, das ihnen in der Regel die notwendigen Handlungsmöglichkeiten gibt.

Es ist dies aber ein System, das sich in ständiger Veränderung befindet. Neue Vorgaben der europäischen Ebene müssen umgesetzt, Regelungslücken geschlossen und Vorschriften neuen Erfordernissen angepasst werden. Hinzu kommen gerade in letzter Zeit auf nationaler Ebene immer wieder Versuche, grundlegendere Änderungen des Rechtssystems vorzunehmen, die häufig nicht ausgereift sind. Die vorliegende Broschüre kann daher nur eine Momentaufnahme liefern. Sie kann auch nicht mehr als einen Überblick geben, der die Prüfung der im konkreten Fall massgeblichen Regelungen nicht ersetzen kann. Abzuwarten bleibt schliesslich, inwieweit bestimmte gesetzgeberischen Massnahmen, die in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ergriffen wurden, zu dauerhaften Veränderungen des Rechtssystems führen.

Den Lesern sei eine anregende Lektüre gewünscht.



Christian Schmidt
c.schmidt@gessel.pl
www.gessel.pl

Partner, Rechtsanwalt, eingetragen als ausländischer Jurist in die Liste des Bezirksrates der Rechtsanwälte in Warschau. Er leitet den German Desk und die Immobilienabteilung bei der Rechtskanzlei GESSEL.

Christian Schmidt spezialisiert sich auf rechtliche Aspekte ausländischer Investitionen in Polen und auf Immobilienrecht. Er berät insbesondere deutschsprachige Mandanten, die in Polen investieren, sowie polnische Unternehmen, die in Deutschland und anderen deutschsprachigen Ländern geschäftlich tätig sind.

2. Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AGB	allgemeine Geschäftsbedingungen
ASumA	Summarische Ausgangsanmeldung
ATAD	Anti-Tax Avoidance Directive (Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken)
CEIDG	Centralna Ewidencja i Informacja o Działalności Gospodarczej (Zentrale Evidenz und Information zur Wirtschaftstätigkeit, zentrales Gewerberegister)
CE	Conformité Européenne (Europäische Konformität)
CE-Kennzeichnung	Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind
CEN	Comité Européen de Normalisation (Europäisches Komitee für Normung)
CENELEC	Comité Européen de Normalisation Électrotechnique (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung)
CFC	Controlled Foreign Corporation (beherrschte ausländische Kapitalgesellschaft)
CIT	Corporate Income Tax (Körperschaftssteuer)
CRBR	Centralny Rejestr Beneficjentów Rzeczywistych (Zentrales Register der Tatsächlich Begünstigten)
CREWAN	Centralne Repozytorium Elektronicznych Wypisów Aktów Notarialnych (Zentralregister der elektronischen Ausfertigungen von notariellen Urkunden)
EBITDA	Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation (Gewinne vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände)
e-DD	Elektronischer Lieferschein (Elektroniczny Dokument Dostawy)
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EG	Europäische Gemeinschaft, Europäische Gemeinschaften
EN	Europäische Norm
EPO	Europäische Patentorganisation
ePUAP	Elektroniczna Platforma Usług Administracji Publicznej (elektronische Plattform für Dienste der öffentlichen Verwaltung)
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
ETSI	European Telecommunications Standards Institute (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZIG	Europejskie zgrupowanie interesów gospodarczych (Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung)
GATS	General Agreement on Trade in Services (Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen)
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
GJ	Giga-Joule
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GS	Geprüfte Sicherheit
GUS	Główny Urząd Statystyczny (Hauptamt für Statistik)
GZT	Gemeinsamer Zolltarif
IPR	internationales Privatrecht

ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
JPK	Jednolity Plik Kontrolny (Einheitliche Kontrolldatei)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KN	Kombinierte Nomenklatur
KRRiT	Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji (Nationaler Rundfunk- und Fernsehrat)
KRS	Krajowy Rejestr Sądowy (Landesgerichtsregister)
MRA	Mutual Recognition Agreement (Abkommen über die gegenseitige Anerkennung)
MSiG	Monitor Sądowy i Gospodarczy (Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger)
MWh	Megawattstunde
NBP	Narodowy Bank Polski (Polnische Nationalbank)
NIP	Numer identyfikacji podatkowej (Steueridentifikationsnummer)
Nr.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OFE	Otwarty fundusz emerytalny (offener Pensionsfonds)
PCC	Podatek od czynności cywilnoprawnych (Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte)
PCN	Polska Scalona Nomenklatura Towarowa Handlu Zagranicznego (Polnische kombinierte Warenomenklatur für den Aussenhandel)
PCT	Patent Cooperation Treaty (Washingtoner Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens)
PIT	Personal Income Tax (Einkommenssteuer der natürlichen Personen)
PKD	Polska Klasyfikacja Działalności (Polnische Tätigkeitsklassifikation)
PKN	Polski Komitet Normalizacyjny (Polnisches Komitee für Standardisierung)
PLN	Złoty (Polnische Währung)
PPK	Pracowniczy plan kapitałowy (Mitarbeiterkapitalplan)
PN	Polska Norma (Polnische Norm)
P.S.A.	Prosta Spółka Akcyjna (Einfache Aktiengesellschaft)
REGON	Rejestr Gospodarki Narodowej - Krajowy Rejestr Urzędowy Podmiotów Gospodarki Narodowej (Register der Volkswirtschaft – Nationales Register der Subjekte der Volkswirtschaft)
S.A.	Spółka Akcyjna (Aktiengesellschaft)
s.c.	spółka cywilna (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einfache Gesellschaft)
SE	societas europea (spółka europejska, Europäische Aktiengesellschaft)
S.K.A.	spółka komandytowo-akcyjna (Kommanditaktiengesellschaft)
SN	Schweizer Norm
SPC	supplementary protection certificate (ergänzendes Schutzzertifikat)
sp. j.	spółka jawna (Kollektivgesellschaft, offene Gesellschaft)
sp.k.	spółka komandytowa (Kommanditgesellschaft)
sp.p.	spółka partnerska (Partnerschaftsgesellschaft)
sp. z o.o.	spółka z ograniczona odpowiedzialnością (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
TARIC	TARif Intégré Communautaire (Integrierter gemeinschaftlicher Zolltarif)
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum)
ULC	Urząd Lotnictwa Cywilnego (Zivillufffahrtsbehörde)
UOKiK	Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów (Amt für den Schutz des Wettbewerbs und der Verbraucher)
URE	Urząd Regulacji Energetyki (Regulierungsbehörde für Energie)
VAT	Value-Added Tax (Mehrwertsteuer)

WCT	World Copyright Treaty (Welturheberrechtsvertrag)
WIPO	World Intellectual Property Organization (Weltorganisation für geistiges Eigentum)
WPPT	WIPO Performances and Phonograms Treaty (WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger)
WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)
WUA	Genfer Welturheberrechtsabkommen
XAdES	XML Advanced Electronic Signatures
XML	Extensible Markup Language (Erweiterbare Auszeichnungssprache)
ZGB	Polnisches Zivilgesetzbuch (kodeks cywilny)
ZUS	Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt)

3. Zusammenfassung

Die vorliegende Broschüre behandelt in den nachfolgenden Abschnitten 4 bis 8 Rechtsgebiete, die vor allen Dingen für denjenigen Unternehmer von Bedeutung sind, der Waren nach Polen exportieren oder aus Polen importieren will – Zollvorschriften, Devisenrecht, Zertifizierung von Produkten und technische Normen sowie Produktsicherheit und Produkthaftung. Da Polen als EU-Mitgliedstaat Teil des im Rahmen der EU bestehenden Binnenmarkts ist, sind diese Bereiche weitgehend durch europäisches Recht geregelt, nationales polnisches Recht ist daneben von sekundärer Bedeutung. Schweizer Unternehmen finden somit in den genannten Bereichen in Polen ganz ähnliche rechtliche Rahmenbedingungen wie in anderen EU-Mitgliedstaaten vor. Die anschliessenden Abschnitte 9 (Steuern), 10 (Gewerberecht), 11 (Firmengründung) behandeln vor allen Dingen für diejenigen Unternehmer wichtige Fragen, die in Polen investieren und im Land geschäftlich tätig sind oder werden wollen. Von allgemeiner Bedeutung sind die Fragen des Vertragsrechts (Abschnitt 12) und des Schutzes des Geistigen Eigentums (Abschnitt 13). Insbesondere nach der Abkehr von der Planwirtschaft zu Ende der Achtziger Jahre war es wichtig für Polen, ausländische Investitionen in das Land zu holen. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Instrumente der Investitionsförderung geschaffen, zu denen unter anderem Sonderwirtschaftszonen mit besonderen Vergünstigungen für Investoren und Beihilfen unterschiedlicher Art gehören und die durch Regelungen zum Investitionsschutz ergänzt werden. Ein Überblick über dieses System zur Förderung und zum Schutz von Investitionen, das erheblichen Änderungen im Zuge des polnischen EU-Beitritts unterlag, wird in Abschnitt 14 gegeben. Die für die Beschäftigung von Arbeitnehmern wichtigsten Fragen werden in den Abschnitten 15 (Arbeitsrecht) und 16 (Sozialversicherungen) abgehandelt. Es sind dies Regelungsmaterien mit grossen sozial-, wirtschafts- und finanzpolitischen Implikationen. Daher wenig verwunderlich ist, dass hier in den letzten Jahren immer wieder grössere Reformen zu beobachten waren. Abschnitt 17 (Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen) behandelt eine Thematik, die wegen des polnischen EU-Beitritts und der im Verhältnis zur Schweiz bestehenden Freizügigkeit weniger praktische Bedeutung hat als früher. Auch der Abschnitt 18 (Gesetz über die polnische Sprache) widmet sich einer Thematik, die seit dem EU-Beitritt wesentlich weniger Anlass zu Diskussionen gibt als zuvor. In der Praxis von Handelsgeschäften von grosser Bedeutung sind Zahlungsfristen und bei Zahlungsverzug anfallende Zinsen. Die in diesem Fall massgeblichen Vorschriften, welche die Vertragsfreiheit weitgehend beschränken, werden in dem Abschnitt 19 (Zahlungsfristen) beschrieben. Die sowohl für den Exporteur und Importeur als auch den Investor wichtigen Themen der Schuldbetreibung und des Konkurses werden in den Abschnitten 20 (Eintreibung von Forderungen im Wirtschaftsverkehr) und 21 (Konkursrecht) behandelt. Im letzten Abschnitt (22 – Polen und die Europäische Union) wird auf das Verhältnis zwischen polnischem nationalen Recht und dem Gemeinschaftsrecht eingegangen und damit ein Thema, das für das Verständnis des Gesamtsystems der für die Wirtschaft in Polen massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen von grundlegender Bedeutung ist.

4. Zollvorschriften

In diesem Kapitel werden die in Polen bestehenden zollrechtlichen Anforderungen für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren behandelt. Seit dem EU-Beitritt Polens sind dies vor allen Dingen weitgehend unmittelbar anwendbare EU-Vorschriften, die in gewissen Bereichen durch nationale Rechtsvorschriften ergänzt werden. Ausserdem werden die verschiedenen Arten von Zollverfahren beschrieben.

4.1. Allgemeines

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union (EU) zum 1. Mai 2004 ist Polen auch Teil der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Zollunion geworden, die Zollschranken gegenüber den bisherigen EU-Mitgliedern und den zehn neuen Mitgliedstaaten wurden abgeschafft.

Seit dem EU-Beitritt ist Polen verpflichtet, den Gemeinsamen Zolltarif (GZT) für die Einfuhr von Waren aus Drittstaaten (wie der Schweiz) in das Gemeinschaftsgebiet anzuwenden. Das Gleiche gilt für handelspolitische Einschränkungen wie Zollkontingente und Tarifplafonds. Statt des früheren 9-stelligen PCN-Codes gelten die 8-stelligen Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) des GZT. Mit dem EU-Beitritt wurde auch das polnische Zollgesetzbuch aufgehoben und ersetzt durch das Zollgesetz vom 19. März 2004, welches das EU-Recht ergänzen soll. Alle aufgrund des früheren Zollgesetzbuchs erlassenen Vollzugsverordnungen haben ihre Gültigkeit verloren. Verschiedene handelspolitische Massnahmen, insbesondere Handelsbeschränkungen, werden durch das Gesetz vom 16. April 2004 über die Verwaltung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs geregelt.

Das Zollrecht der Europäischen Union ist weitgehend in Form von Verordnungen geregelt. Im Rechtssystem der Europäischen Union müssen die Regelungen, die in Form einer EU-Verordnung erlassen worden sind, in allen Mitgliedstaaten unmittelbar angewendet werden. Das innerstaatliche Zollrecht kann lediglich ergänzende Regelungen treffen, z.B. im Bereich der behördlichen Zuständigkeiten und des Verfahrens.

Zu den wichtigsten Vorschriften im Bereich des Zollrechts gehören:

- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/632 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019,
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/1143 der Kommission vom 14. März 2019,
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/1394 der Kommission vom 10. September 2019,
- Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (kodifizierte Fassung),
- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/523 der Kommission,
- Völkerrechtliche Verträge und Abkommen zu Zöllen und anderen Handelshemmnissen bzw. deren Überwindung wie beispielsweise das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT), das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) oder das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS).

Der gemeinsame Zolltarif (GZT) selbst ist eher ein Konzept bzw. eine Sammlung von Rechtsvorschriften als ein einheitliches kodifiziertes Gesetzeswerk. Zu dem GZT gibt es eine von der EU-Kommission

unter der Bezeichnung „TARIC“ (TARif Intégré Communautaire) geführte Datenbank, die unter der Adresse: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de per Internet abrufbar ist.

Seit dem EU-Beitritt ist die Wareneinfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft in Polen nur über die Luft- und Seegrenzen sowie über die Landgrenzen mit Russland, Weissrussland und der Ukraine möglich. An den Grenzübergängen mit Litauen, Slowakei, Tschechien und Deutschland finden keine regulären Zollkontrollen mehr statt.

4.2. Einfuhrabfertigung

Mittels Gestellung wird der Zollbehörde mitgeteilt, dass sich eine eingeführte oder auszuführende Ware bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Einfuhrort befindet. Massgeblich ist nicht das tatsächliche Verbringen (Überschreiten der Zollgrenze), sondern die Mitteilung der Ankunft der Ware. Für gestellte Waren ist grundsätzlich vor der Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft eine summarische Anmeldung (ein Verzeichnis der gestellten Waren) bei der Eingangszollstelle abzugeben. Die summarische Anmeldung ist formgebunden.

Gestellte Waren bleiben bis zur Freistellung durch die Zollstellen in der sogenannten vorübergehenden Verwahrung. Dabei handelt es sich nicht um ein Zollverfahren oder eine sonstige zollrechtliche Bestimmung, sondern es wird damit der Zeitraum beschrieben, welcher der Verzollung der Ware vorausgeht. Während der vorübergehenden Verwahrung dürfen nur notwendige Erhaltungsmassnahmen in Bezug auf die Ware vorgenommen werden.

Mit der Zollanmeldung bestimmt grundsätzlich der Anmeldende, in welches Zollverfahren die Ware überführt werden soll. Die Zollanmeldung kann von jeder Person abgegeben werden, die in der Lage ist, eine Ware vorschriftsgemäss zu stellen und alle für das beantragte Zollverfahren erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Zollanmeldung kann schriftlich, mit Mitteln der Datenverarbeitung oder mündlich abgegeben werden. Die Zollanmeldung in schriftlicher Form oder mit Mitteln der Datenverarbeitung ist unter Verwendung vorgeschriebener Formulare und in im Einzelnen festgelegten Verfahren vorzunehmen.

Der Zollanmeldung ist bei der gewerblichen Einfuhr von wertzollpflichtigen Waren im Wert von mehr als EUR 20.000,00 noch eine Zollwertanmeldung beizufügen.

Neben der Zollgebühr fällt bei dem Import von Nicht-Unionswaren in das polnische EU-Zollgebiet regelmässig die Einfuhr-Mehrwertsteuer (VAT) an.

4.3. Zollverfahren

Nach der Neuregelung einiger Verfahrensarten zum 1. Mai 2016 sieht der EU-Zollkodex folgende Zollverfahren vor:

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr: Mit der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erhalten Nicht-Unionswaren den zollrechtlichen Status von Unionswaren. Nach Erfüllung aller vorgeschriebenen Voraussetzungen, insbesondere nach der Zollanmeldung sowie nach Bezahlung der Zölle und Steuern, kann über die Ware im polnischen Zollgebiet frei verfügt werden.

Ausfuhrverfahren: Bei dem Ausfuhrverfahren verlässt Unionsware das polnische Zollgebiet und wird in ein Zollgebiet ausserhalb der Union verbracht. Polen erhebt keine Ausfuhrzölle. Die Waren sind zum Ausfuhrverfahren anzumelden, und die einschlägigen handelspolitischen Massnahmen sind zu beachten. Im Rahmen des Ausfuhrverfahrens ist u.U. eine Summarische Ausgangsanmeldung (ASumA) in elektronischer Form abzugeben. Ein Ausdruck der elektronischen Eingangsbestätigung der ASumA bei der zuständigen Zollbehörde dient als Ausfuhrnachweis im Mehrwertsteuerverfahren.

Zollagerverfahren: Das Zollagerverfahren ist ein Zollverfahren, um Nicht-Unionswaren, deren zollamtliche Bestimmung noch nicht feststeht, vorläufig aufzubewahren, ohne dass Einfuhrabgaben zu entrichten oder handelspolitische Massnahmen anzuwenden sind. Das Zollagerverfahren kann in bestimmten Fällen auch auf Unionswaren angewandt werden, die zur Ausfuhr vorgesehen sind. Die Waren werden in einem Zolllager gelagert und später entweder wieder ausgeführt (Transitlagerung) oder in ein anderes Zollverfahren überführt (Kreditlagerung). Zu unterscheiden sind öffentliche Zolllager, die von jedermann benutzt werden können, und private Zolllager, die auf die Lagerung von Waren durch den Lagerhalter beschränkt sind. Bei den öffentlichen Zolllagern sind die Typen I und II (von privaten Lagerhaltern betriebene Zolllager, die unterschiedlichen Einlagerern zur Verfügung stehen) sowie III (von den Zollbehörden betriebene Zolllager – in Polen nicht vorgesehen) zu unterscheiden.

Unionsversandverfahren: Im externen Unionsversandverfahren können Nicht-Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der Union gelegenen Orten befördert werden, ohne dass diese Waren Einfuhrabgaben, anderen Abgaben oder handelspolitischen Massnahmen unterliegen. So kann es nach der Einfuhr sinnvoll sein, die Ware nicht sofort am Grenzzollamt in das endgültig gewünschte Zollverfahren zu überführen, sondern sie zunächst zu einer Zollstelle im Innern des Zollgebiets der EU, z.B. am Geschäftssitz des Empfängers, zu befördern. Bei dem internen Versandverfahren werden Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über ein anderes, ausserhalb des Zollgebiets gelegenes Land oder Gebiet befördert. Von dem Unionsversandverfahren zu unterscheiden ist das gemeinsame Versandverfahren auf der Grundlage des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den seinerzeitigen Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA – European Free Trade Association). Die Vorschriften des Übereinkommens über das gemeinsame Versandverfahren, das beispielsweise bei Warenbeförderungen zwischen der Schweiz und Polen zur Anwendung kommen kann, stimmen im Wesentlichen allerdings mit dem gemeinschaftlichen Versandverfahren überein.

Veredelung: Seit dem 1. Mai 2016 umfasst das Veredelungsverfahren sowohl die passive als auch die aktive Veredelung, darunter auch das bisherige Umwandungsverfahren. Durch die aktive Veredelung werden Nicht-Unionswaren im polnischen Zollgebiet einem oder mehreren Veredelungsprozessen unterzogen. Nicht-Unionswaren, die im Veredelungsverfahren in Polen verarbeitet und anschliessend als veredelte Erzeugnisse wieder aus Polen ausgeführt werden, können zollfrei ein- und wieder ausgeführt werden. Ausserdem dürfen die veredelten Nicht-Unionswaren nach Änderung ihrer Beschaffenheit, ihres Charakters, Zustands und/oder Werts in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden (wie in dem bisherigen Umwandungsverfahren). Dabei werden die Einfuhrabgaben aufgrund der auf die umgewandelten Waren anwendbaren Sätze bemessen. Bei diesem Verfahren können eine günstigere Zollbehandlung erzielt und folglich Einfuhrabgaben gespart werden. Die passive Veredelung ist dagegen wirtschaftlich gesehen das Spiegelbild zur aktiven Veredelung. In diesem Verfahren können Unionswaren zur Veredelung vorübergehend aus dem Zollgebiet der EU unter Beachtung aller Ausfuhrverbote und -beschränkungen ausgeführt werden. Die anschliessende Einfuhr der veredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr findet unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Einfuhrabgaben statt.

Verwendung: Im Verfahren der Verwendung können Nicht-Unionswaren abgefertigt werden, die nach Einfuhr nicht endgültig in den Wirtschaftskreislauf gelangen, sondern nach vorübergehendem Gebrauch unverändert wieder ausgeführt werden sollen. Der Zeitraum, innerhalb dessen in die vorübergehende Verwendung überführte Waren wiederausgeführt oder in ein anschliessendes Zollverfahren übergeführt sein müssen, wird von den Zollbehörden festgesetzt. Dieser Zeitraum muss ausreichend lang sein, damit das Ziel der bewilligten Verwendung erreicht werden kann, darf aber im Regelfall die Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten (in Ausnahmefällen sind insgesamt höchstens zehn Jahre zulässig). In der Endverwendung dagegen können Waren aufgrund ihres besonderen Zwecks abgabenfrei oder zu einem ermässigten Abgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr endgültig überlassen werden. Die Bedingungen, unter denen die Waren als zu den Zwecken verwendet gelten, die für die

Anwendung der Abgabefreiheit oder des ermässigten Einfuhrabgabensatzes festgelegt wurden, können von den Zollbehörden in einem Bescheid bestimmt werden.

Der Unionszollkodex fasst das Zolllagerverfahren, die aktive und passive Veredelung und die Verwendung, die mit den durch sie aufgenommenen Verfahren bisher als „Verfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung“ galten, als „besondere Verfahren“ zusammen. In diesen Verfahren werden die Einfuhrzolle und -gebühren nicht, vorerst nicht oder nur teilweise erhoben. Die Inanspruchnahme der aktiven oder passiven Veredelung, der vorübergehenden Verwendung oder der Endverwendung sowie der Betrieb von Zolllagern bedarf der Bewilligung der Zollbehörde. Die Bewilligung wird nur im Zollgebiet der Union ansässigen Personen erteilt, d.h. natürlichen Personen, die im Zollgebiet der Union ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, oder juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen aufgrund ihres in diesem Gebiet eingetragenen Sitzes, Hauptsitzes oder ihrer ständigen Niederlassung.

4.4. Nationale Vorschriften

Wie bereits erwähnt, gelten neben den EU-Vorschriften in Polen nach wie vor bestimmte nationale Regelungen, insbesondere zu Zollkontrolle, Zuständigkeit der Zollorgane und deren Strukturen und zu Zollverfahren. Das Gesetz über die Landesfinanzverwaltung vom 16. November 2016 sieht folgende Zollbehörden vor:

- den Finanzminister,
- den Chef der Landesfinanzverwaltung,
- die Direktoren der Finanzverwaltungskammern und
- die Leiter der Zoll- und Finanzämter.

5. Devisenvorschriften

Dieses Kapitel stellt die in Polen geltenden Vorschriften über den Devisenverkehr dar. Seit 2002 ist der Devisenverkehr im Verhältnis zu den Staaten der EU, des EWR und der OECD, und damit auch der Schweiz, weitgehend reglementierungsfrei. Genehmigungspflichten bestehen aber weiterhin bei bestimmten Transaktionen des Devisenverkehrs mit Drittstaaten. Zu beachten sind weiterhin bestimmte Informationspflichten.

Das polnische Devisenrecht wurde neu geregelt durch das Devisengesetz vom 27. Juli 2002. Die über 50 Jahre geltende Devisenreglementierung wurde auf das notwendige Mindestmass im Devisenverkehr mit Staaten beschränkt, die nicht EU-Mitglied sind und weder dem Europäischen Wirtschaftsraum noch der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angehören. Ziel des Gesetzes war die Angleichung des polnischen Rechts an die devisarechtlichen Regelungen der Europäischen Union.

Das Devisenrecht regelt den Devisenverkehr mit dem Ausland sowie den Verkehr mit Devisenwerten im Inland, die Gewerbetätigkeit im Bereich des Ankaufs und Verkaufs von Devisenwerten sowie die Vermittlungstätigkeit im Handel mit Devisenwerten. Für die meisten Geschäfte im Devisenverkehr bedarf es heute keiner Devisengenehmigung mehr. Die Liberalisierung betrifft Zahlungsflüsse von und in die Länder der EU, der OECD (und damit auch der Schweiz) und des EWR. Restriktionen im Devisenverkehr mit anderen Ländern, den sogenannten Drittländern, bleiben weiterhin bestehen.

Die Gleichstellung der EWR-Staaten mit den EU-Mitgliedstaaten ist auf die Übernahme des gemeinschaftlichen rechtlichen Besitzstandes der EU (*acquis communautaire*) im Bereich der Regelung der Kapital- und Zahlungsflüsse zurückzuführen. Die Gleichbehandlung der OECD-Staaten ergibt sich aus der beim Beitritt Polens zu dieser Organisation im Jahr 1996 eingegangenen Verpflichtung zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs.

Nach dem geltenden polnischen Devisengesetz ist der Devisenverkehr grundsätzlich frei mit Ausnahme von Handlungen, für die eine allgemeine oder eine individuelle Devisengenehmigung erforderlich ist. Die gesetzlichen Beschränkungen des Devisenverkehrs gelten nicht, wenn

- der Staatsschatz, vertreten durch den Finanzminister oder den für die staatlichen Aktiva zuständigen Minister
- die polnische Nationalbank (NBP) oder
- ein Organ der öffentlichen Gewalt im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens (darunter auch in Sicherungs- oder Vollstreckungsverfahren) an der genehmigungspflichtigen Handlung

beteiligt sind.

Weitgehend ausgenommen von den Beschränkungen des Devisenverkehrs sind Transaktionen mit inländischen Parteien, die der Bankaufsicht, Versicherungsaufsicht, der Aufsicht über Einrichtungen der Altersvorsorge, Kapitalmarktaufsicht etc. unterliegen, wie z.B. Banken, Anbietern von Zahlungsdienstleistungen, E-Geld-Instituten. In diesen Fällen sind individuelle Devisengenehmigungen in der Regel entbehrlich.

Allgemeine Devisengenehmigungen werden vom Finanzminister auf dem Verordnungswege erlassen. Solche Genehmigungen können alle oder bestimmte Kategorien von Rechtsträgern sowie sämtliche oder bestimmte Arten von Rechtsgeschäften betreffen. Individuelle Devisengenehmigungen werden vom Präsidenten der NBP oder den von ihm ermächtigten Abteilungsleitern in der Zentrale der NBP sowie den Niederlassungsleitern der NBP in Form von Verwaltungsakten erteilt.

Insbesondere können die folgenden Handlungen nur mit einer Devisengenehmigung vorgenommen werden:

1. Ausfuhr, Versand und Übergabe von Zahlungsmitteln durch Gebietsansässige in Drittländer zwecks Aufnahme oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in diesen Ländern, insbesondere für den Erwerb von Immobilien für diese Zwecke,
2. Veräusserung von
 - Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr,
 - Forderungen und sonstigen geldmässigen Rechtenim Inland durch Devisenausländer aus Drittstaaten sowie internationale Organisationen, denen Polen nicht angehört,
3. unmittelbarer oder mittelbarer Erwerb von
 - Anteilen und Aktien von Gesellschaften mit Sitz in Drittländern sowie die Übernahme von Anteilen und Aktien solcher Gesellschaften,
 - Beteiligungen an Investmentfonds mit Sitz in Drittländern,
 - durch Devisenausländer aus Drittländern ausgegebenen oder ausgestellten Wertpapieren,
 - durch Devisenausländer aus Drittländern gegen andere Devisenwerte oder inländische Zahlungsmittel veräusserten Devisenwerten,
 - durch Devisenausländer aus Drittländern veräusserten Forderungen und sonstigen geldmässigen Rechtendurch Deviseninländer,
4. unmittelbare oder mittelbare Veräusserung von
 - Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr,
 - Forderungen und anderen geldmässigen Rechtendurch Deviseninländer in Drittländern,
5. Eröffnung von Konten bei Banken oder Bankniederlassungen mit Sitz in Drittstaaten durch Deviseninländer (mit Ausnahme der Eröffnung solcher Konten während des Aufenthalts in diesen Ländern).

Schliesslich sind Deviseninländer (insbesondere auch juristische Personen), die am Devisenverkehr teilnehmen, verpflichtet, der Nationalbank gewisse handelsbilanzrelevante Daten und Informationen zu internationalen Investitionen zu übermitteln. Einzelheiten werden in einer Verordnung des Ministers für Entwicklung und Finanzen vom 9. August 2017 geregelt.

6. Zertifizierung von Produkten

Die in diesem Kapitel behandelten Regelungen für die Zertifizierung von Produkten in Polen sind von grosser praktischer Bedeutung für Unternehmer, die Waren nach Polen exportieren oder aus Polen importieren. Dieser Bereich ist weitgehend durch EU-Recht geregelt. Im Verhältnis zwischen Polen und der Schweiz ist die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen durch das MRA-Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen vom 21. Juni 1999 geregelt.

Mit dem EU-Beitritt wurde in Polen die europäische Gesetzgebung übernommen. Damit ist seit dem 1. Mai 2004 die CE-Kennzeichnung auch in Polen gesetzlich vorgeschrieben.

Die CE-Kennzeichnung betrifft den sogenannten harmonisierten Bereich der Produktvorschriften der Europäischen Union. Um den freien Warenverkehr zwischen den Staaten der Europäischen Union zu fördern, hat die Gemeinschaft begonnen, die Produktvorschriften anzugleichen. Seit 1985 werden diese gemäss dem „neuen Konzept“ für die Produktbewertung harmonisiert. Dabei beschränkt sich die Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf die Festlegung der wesentlichen Anforderungen, denen die in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachten Produkte genügen müssen, damit für sie der freie Warenverkehr in der Gemeinschaft gewährleistet ist. Die technischen Spezifikationen für Produkte, die den in den Richtlinien enthaltenen wesentlichen Anforderungen entsprechen, werden in harmonisierten Normen festgelegt. Die Anwendung der harmonisierten oder sonstigen Normen bleibt freiwillig, und dem Hersteller steht es stets frei, andere technische Spezifikationen zu benutzen, um den Anforderungen zu entsprechen. Bei Produkten, die nach harmonisierten Normen hergestellt worden sind, wird davon ausgegangen, dass sie die entsprechenden wesentlichen Anforderungen erfüllen. Das „neue Konzept“ ist verbunden mit dem „Gesamtkonzept“ für die Konformitätsbewertung, das verschiedene Leitlinien für die Vereinheitlichung der Konformitätsbewertung bestimmt. Das Gesamtkonzept sieht die Entwicklung eines kohärenten Konzepts in der gemeinschaftlichen Gesetzgebung durch die Einführung von Modulen für die einzelnen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Aufstellung von Kriterien für deren Anwendung, für die Benennung der für diese Verfahren zuständigen Stellen und für die Verwendung der CE-Kennzeichnung vor. Weiterhin sollen allgemein die europäischen Normen für die Qualitätssicherung (Normenreihe EN ISO 9000) und für die Anforderungen, denen für die Qualitätssicherung zuständige Konformitätsbewertungsstellen genügen müssen (Normenreihe EN 45000), angewandt werden. Die Einrichtung von Akkreditierungsstellen und der Einsatz von Techniken für Vergleichsversuche in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene sollen ebenso wie Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Zertifizierungen im nicht reglementierten Bereich gefördert werden. Die zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den gewerblichen Bereichen bei den vorhandenen Infrastrukturen für die Qualitätssicherung (z. B. Eich- und Messsysteme, Prüflaboratorien, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie Akkreditierungsstellen) bestehenden Unterschiede durch entsprechende Programme sollen minimiert werden. Der internationale Handel zwischen der Gemeinschaft und Drittländern soll durch Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung sowie Programme zu Kooperation und Technischer Hilfe gefördert werden.

Da der freie Warenverkehr nicht auf Kosten des Schutzes der Gesundheit der Verbraucher gehen soll, wurden und werden in Umsetzung des „neuen Konzepts“ und des „Gesamtkonzepts“ Richtlinien (so genannte CE-Kennzeichnungs-Richtlinien) erlassen, die garantieren sollen, dass die in Umlauf gebrachten Produkte einem gewissen Sicherheitsstandard genügen. Der Hersteller hat bei der Produktion folgende Grundsätze anzuwenden:

- eventuelle Risiken des Produkts sollen beseitigt werden,
- sind die Risiken nicht zu beseitigen, müssen Schutzmassnahmen getroffen werden,

- über Restrisiken, für die keine Schutzmassnahmen ergriffen werden können, muss der Benutzer informiert werden.

Neben der Förderung des freien Warenverkehrs liegt den CE-Kennzeichnungsrichtlinien also auch der Gedanke der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit der Verbraucher zu Grunde.

Es gibt CE-Kennzeichnungsrichtlinien insbesondere für folgende Produktgruppen: einfache Druckbehälter, Spielzeug, Bauprodukte, Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen, nichtselbsttätige Waagen, aktive implantierbare medizinische Geräte, Gasverbrauchseinrichtungen, Telekommunikations-einrichtungen, mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel und elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen sowie Medizinprodukte. Entspricht ein Produkt der Definition einer CE-Kennzeichnungsrichtlinie, muss es mit dem CE-Kennzeichen versehen werden.

Damit der Hersteller berechtigt ist, an seinem Produkt das CE-Kennzeichen anzubringen, muss die Herstellung des Produktes den in der jeweiligen Richtlinie festgelegten Anforderungen genügen.

Auf die Angleichung des polnischen Rechts an die Standards der Europäischen Union zielte Gesetz vom 30. August 2002 über das System der Konformitätsbewertung angestrebt, das am 1. Januar 2003 in Kraft trat. Unter anderem um die branchenspezifischen EU-Richtlinien umsetzen zu können wurde der Rechtsrahmen mit dem Gesetz vom 13. April 2016 über das System der Konformitätsbewertung und die Marktaufsicht ergänzt, das am 20. April 2016 in Kraft trat. Dadurch sollen die Voraussetzungen für die Aufhebung technischer Handelshemmnisse und die Erleichterung des internationalen Warenverkehrs geschaffen werden. Zugleich sollen die gesetzlichen Regelungen der Beseitigung von Gefahren für Leib, Leben und Vermögen der Benutzer und Konsumenten sowie der Umwelt dienen und die Grundlagen für eine sachgemässe Bewertung von Produkten und Herstellungsverfahren durch kompetente und unabhängige Stellen schaffen. Entsprechend dem „neuen Konzept“ ist die Angleichung auf die grundsätzlichen Anforderungen beschränkt, die auf dem Gebiet der Gemeinschaft in Verkehr gebrachte Erzeugnisse erfüllen müssen. Die Richtlinien des „neuen Konzepts“ ersetzen alle entsprechenden nationalen Vorschriften. Gemäss der neuen Rechtslage kann eine den grundsätzlichen Anforderungen entsprechende Ware im Sinne der neuen Richtlinien in Polen in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller eine Konformitätserklärung abgibt und die Ware mit dem CE Kennzeichen versieht. Das Gesetz über das System der Konformitätsbewertung und die Marktaufsicht wurde umfassend durch ein Änderungsgesetz vom 15. Juni 2018 geändert. Das Ziel der Novellierung war die Anpassung der Regelungen an die EU-Verordnungen 2016/424 über Seilbahnen, 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen und 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe, die Reform des Verfahrens im Bereich der Verwaltungsstrafen und die Einführung von einigen Erleichterungen für Unternehmer.

Ein Produkt, das die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist als ein nicht gefahrloses Produkt anzusehen.

Mit dem 1. Mai 2004 wurde das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juni 1999 über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) auf die neuen Mitgliedstaaten der EU inkl. Polen ausgeweitet. Das Abkommen sieht die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Zertifizierungen, Produktzulassungen usw.) für die meisten Industrieprodukte vor.

Sofern die schweizerische Gesetzgebung im erwähnten Vertrag als mit jener der EU gleichwertig anerkannt wird, genügt eine einzige Konformitätsbewertung der betreffenden Produkte für die Vermarktung sowohl auf dem schweizerischen als auch auf dem EU-Markt. Die doppelte Prüfung - nach den schweizerischen Anforderungen und denen der EU - fällt damit weg. In den anderen Fällen, in denen sich die schweizerischen Vorschriften von jenen der EU unterscheiden, sind weiterhin zwei Konformitätsnachweise - einer nach schweizerischem und einer nach EU-Recht - erforderlich. Beide können aber von

schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen vorgenommen werden. Auch die von Schweizer Stellen durchgeführten Konformitätsbewertungen berechtigen zur Anbringung des CE-Kennzeichens auf den betreffenden Produkten. Wenn die Vorschriften für ein Produkt nicht vom MRA erfasst werden, muss das schweizerische Produkt für die Marktzulassung in der Schweiz von einer schweizerischen und für das Inverkehrbringen in der EU von einer europäischen Konformitätsbewertungsstelle geprüft werden. Die zwei Stellen prüfen je nach ihren eigenen Vorschriften.

Mit dem Beitritt Polens in die EU ist das polnische Sicherheitszeichen „B“ zum freiwilligen Prüfzeichen geworden. Es wird nun analog z.B. zum GS-Zeichen in Deutschland vergeben.

Nach der Ergänzung des Gesetzes vom 30. August 2002 über das System der Konformitätsbewertung durch das Gesetz vom 13. April 2016 über das System der Konformitätsbewertung und die Marktaufsicht sind einige nationalen Vorschriften, die bisher diese Materie abschnittsweise geregelt haben (wie z.B. Anforderungen hinsichtlich der Mess-, Drück- oder Elektrogeräte, Aufzüge, nichtselbsttätiger Waagen usw.), im Sinne einer Vereinheitlichung neu geordnet worden. Es gibt jedoch noch eine Reihe anderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften, welche die Zertifizierungs- oder sonstigen Anforderungen an bestimmte Produkte regeln, so das Gesetz über Bauprodukte, das Gesetz über Medizinprodukte oder das Gesetz über die ökologische Landwirtschaft.

Weitere Informationen zu Zertifizierungen und Zulassungen zum Handel auf dem polnischen Markt sind auf der Internetseite des Polnischen Zentrums für Prüfungen und Zertifizierung in Warschau abrufbar (<http://www.pcbc.gov.pl/>).

7. Normen

In diesem Abschnitt werden Normen und Standards behandelt, die auf Produkte bzw. Dienstleistungen anwendbar sind. Wie auch in anderen Bereichen des Wirtschaftsrechts sind die entsprechenden Regelungen sehr stark durch EU-Recht geprägt.

In Polen finden die PN-Normen, die von europäischen Normen abgeleiteten PN-EN-Normen (ähnlich wie in der Schweiz die SN-EN-Normen) und die von internationalen Standards abgeleiteten PN-ISO-Normen Anwendung.

Auf europäischer Ebene werden Normen insbesondere durch das Europäische Komitee für Normung (CEN - Comité Européen de Normalisation), das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC - Comité Européen de Normalisation Électrotechnique) und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI - European Telecommunications Standards Institute) entwickelt.

Die von den europäischen Normungsorganisationen entwickelten EN-Normen werden von den Mitgliedstaaten in der Regel unverändert als nationale Normen übernommen. Diese haben Vorrang gegenüber eventuell entgegenstehenden nationalen Normen. Aufgrund polnischer marktspezifischer Sachverhalte, aber auch bei Fehlen von entsprechenden europäischen Normen werden in Zukunft aber weiterhin noch in bestimmten Bereichen originär polnische Normen Gültigkeit besitzen.

Normen sind nicht unmittelbar rechtlich bindend. Ihre Anwendung bleibt daher grundsätzlich freiwillig. Sie können mittelbar rechtsverbindlich werden, wenn ihre Anwendung vertraglich vereinbart ist oder Rechtsvorschriften auf Normen verweisen.

Nummerierungen und Titel angepasster Normen sowie die Bezeichnung entsprechender Rechtsgrundlagen neuer Standard-Implementierungen müssen vom polnischen Komitee für Standardisierung (PKN) im Amtsblatt „Monitor Polski“ veröffentlicht werden.

Weitere Informationen zu polnischen Normen sind auf der Internetseite des PKN (<http://www.pkn.pl/>) abrufbar.

8. Produktsicherheit und Produkthaftung

In diesem Kapitel werden die allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit von Produkten, die Pflichten von Herstellern und Distributoren im Bereich der Produktsicherheit sowie die Grundsätze der Produkthaftung im polnischen Recht behandelt.

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/95/EG vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit wurde trat am 12. Dezember 2003 das Gesetz über die allgemeine Produktsicherheit verabschiedet, das am 31. Januar 2004 bzw. am 1. Mai 2004 in Kraft trat.

Dieses Gesetz legt die allgemeinen Anforderungen an die Produktsicherheit, die Pflichten von Herstellern und Distributoren im Bereich der Produktsicherheit sowie die Grundsätze und das Verfahren der Aufsicht zu Zwecken der Gewährleistung der Sicherheit von auf den Markt gebrachten Produkten fest. Dabei definiert das Gesetz als Hersteller Unternehmer, die ihre gewerbliche Tätigkeit auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines zum EWR gehörenden EFTA-Staates ausüben. Auf allein in der Schweiz tätige Hersteller findet das Gesetz also keine unmittelbare Anwendung. Bei Unternehmern, die nicht innerhalb des EWR tätig sind, gelten als Hersteller dessen (inländischer) Vertreter oder der Importeur des Produkts. Ausserdem gelten als Hersteller alle Unternehmer, deren Tätigkeit auf beliebiger Vertriebsstufe Einfluss auf die Sicherheitseigenschaften des Produkts haben kann.

Der Hersteller ist verpflichtet, lediglich sichere Produkte auf den Markt zu bringen.

Jeder, der im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit ein Produkt in den Verkehr bringt, das die Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt, oder die notwendige Information verweigert oder in anderer Weise gegen das Gesetz verstösst, kann mit einer Geldstrafe von bis zu PLN 100.000 bestraft werden. Die Geldstrafen können durch die Aufsichtsbehörde – den Präsidenten des Amtes für den Schutz des Wettbewerbs und der Verbraucher – verhängt werden.

Als „sicher“ gilt laut Gesetz ein Produkt, wenn seine Verwendung unter gewöhnlichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Umständen unter Berücksichtigung der Benutzungsdauer für die Verbraucher keine Gefahr oder nur eine geringfügige Gefahr bedeutet, die sich aus der gewöhnlichen Verwendung des Produktes ergibt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Produkt sicher ist, sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- die Eigenschaften des Produktes, wie z.B. dessen Zusammensetzung, seine Verpackung, Montage- und Betriebsanleitungen sowie – abhängig von dem Charakter des Produkts – Installations- und Wartungsanleitungen,
- Einwirkungen auf andere Produkte, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird,
- das Aussehen des Produktes, seine Kennzeichnung sowie Warnhinweise und Anleitungen zur Verwendung und Entsorgung,
- Kategorien von Verbrauchern, die im Zuge der Verwendung des Produkts besonders gefährdet sein können, insbesondere Kinder und ältere Personen.

Ein Produkt, das die vorgenannten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, gilt als nicht sicheres Produkt.

Die EU-Produkthaftungs-Richtlinie 85/374/EWG¹ ist durch eine entsprechende Ergänzung des polnischen Zivilgesetzbuchs (Art. 449¹ – 449¹¹ ZGB) in nationales Recht umgesetzt worden.

Der Hersteller eines gefährlichen Produkts, d.h. derjenige, der im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit ein gefährliches Produkt herstellt, haftet grundsätzlich für die Schäden, die dieses Produkt verursacht, sofern er das Produkt im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit in Verkehr gebracht hat. Die Regelungen enthalten die widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass ein gefährliches Produkt, das Schäden verursacht hat, im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit des Herstellers hergestellt und in Verkehr gebracht worden ist. Auch ausländische Unternehmen, die Waren aus dem Ausland nach Polen einführen, sind Hersteller im Sinne des polnischen Produkthaftungsrechts.

Als Produkt gelten bewegliche Sachen, und zwar auch dann, wenn sie mit anderen Sachen verbunden sind, Tiere und elektrische Energie. Produkte sind gefährlich, wenn sie nicht die Sicherheit gewährleisten, die bei normaler Verwendung des Produkts zu erwarten ist. Bei dieser Beurteilung sind alle relevanten Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Art und Weise, wie das Produkt auf den Markt gebracht und dort präsentiert wurde, sowie die den Verbrauchern über das Produkt mitgeteilten Informationen. Die reine Tatsache, dass zu einem späteren Zeitpunkt ähnliche Produkte auf den Markt kommen, die einen verbesserten Sicherheitsstandard bieten, führt noch nicht dazu, dass ein Produkt als gefährlich anzusehen ist.

Vom Gesetz erfasst sind die durch Tod oder Körperverletzung verursachten Schäden sowie Sachschäden, sofern es sich bei den beschädigten Objekten um zum privaten Gebrauch bestimmte Gegenstände handelt und der Geschädigte den beschädigten Gegenstand vor allen Dingen zu privaten Zwecken verwendet hat. Schäden am Produkt selbst werden vom Gesetz nicht erfasst, ebenso wenig entgangener Nutzen aus dem Produkt. Die Haftung für Sachschäden ist ausgeschlossen bei Bagatellschäden – d.h. Schäden, die nicht höher sind als der Gegenwert von EUR 500,-.

Der Hersteller haftet nicht für gefährliche Produkte, die ausserhalb seiner gewerblichen Tätigkeit in Verkehr gebracht werden.

Die gesetzliche Produkthaftung kann nicht vertraglich ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, insbesondere auch nicht durch die Wahl eines ausländischen nationalen Rechts.

Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren, nachdem der Geschädigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Sie verjähren jedoch in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren, nachdem das Produkt in Verkehr gebracht wurde.

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche nach allgemeinen Regeln können neben den Produkthaftungsansprüchen geltend gemacht werden.

¹ Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, geändert durch die Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999.

9. Steuern und weitere öffentliche Abgaben

Der vorliegende Abschnitt beschreibt die Grundzüge des polnischen Steuersystems und geht dabei auf die einzelnen Steuerarten wie insbesondere Körperschaftssteuer, Einkommenssteuer, Mehrwertsteuer, Akzise, Bankensteuer, Einzelhandelsverkaufssteuer, Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte, Quellen- und Kapitalertragssteuer sowie neue Arten der Besteuerung in Form der Steuer auf Einkünfte aus Gebäuden, Wegzugsteuer und Solidaritätsabgabe ein. Dabei wird besonderes Gewicht auf die für ausländische Investoren wichtigen Aspekte gelegt.

Das Steuersystem ist grundsätzlich auf dem gesamten Gebiet der Republik Polen einheitlich gestaltet. Geringe Unterschiede können im Bereich der örtlichen (lokalen) Steuern bestehen. Generell zahlen ausländische Unternehmen und Personen in Polen dieselben Steuern wie polnische natürliche und juristische Personen. Eine Verringerung der polnischen Steuerlast kann sich allerdings aus internationalen Verträgen ergeben, die von Polen abgeschlossen worden sind – insbesondere den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Im Verhältnis zur Schweiz gilt das Abkommen vom 2. September 1991, geändert durch Protokoll vom 20. April 2010. Das schweizerisch-polnische Doppelbesteuerungsabkommen sieht beispielsweise eine generelle Beschränkung der Dividendenbesteuerung im Sitzstaat der dividendenausschüttenden Gesellschaft auf 15% des Bruttobetrags der Dividende vor, unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Dividendenbesteuerung im Sitzstaat sogar ganz.

Die allgemeine Einkommensbesteuerung erfolgt in Polen für natürliche Personen in Form der Einkommenssteuer und für juristische Personen in Form der Körperschaftssteuer. In Polen kennt man die folgenden Steuerarten:

- Körperschaftssteuer (CIT),
- Einkommenssteuer der natürlichen Personen (PIT),
- Steuer auf Einkünfte aus Gebäuden,
- Land- und Forstwirtschaftsteuer,
- Mehrwertsteuer (VAT),
- Verbrauchssteuer (Akzise),
- Bankensteuer,
- Einzelhandelsverkaufssteuer,
- Stempelgebühr,
- Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte (PCC),
- Kapitalertragssteuer,
- Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Ende 2018 erfolgte eine umfassende Reform des polnischen Steuerrechts, in deren Rahmen ausser zahlreichen Änderungen der existierenden Besteuerung zwei neue Steuerarten eingeführt wurden. Nach dem Gesetz vom 23. Oktober 2018 über die Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, der Abgabeordnung sowie einiger anderer Gesetze gelten seit dem 1. Januar 2019 zusätzlich eine Wegzugssteuer und eine Solidaritätsabgabe.

Ferner sind auf Gemeindeebene die lokalen Steuern und Abgaben geregelt, insbesondere die Grundsteuer und die vor Kurzem eingeführte, mit Anforderungen des Landschaftsschutzes begründete Werbeabgabe für im öffentlichen Raum sichtbare Werbeflächen. Bislang wird in Polen keine Vermögenssteuer bei natürlichen und keine Kapitalsteuer bei juristischen Personen erhoben.

Alle Unternehmen, welche die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Republik Polen planen, erhalten, nachdem sie sich beim örtlich zuständigen Finanzamt angemeldet haben, eine Steueridentifikationsnummer (NIP). Bei Gesellschaftsgründungen erfolgt die Erteilung der NIP zusammen mit der Registereintragung. Die Steuerpflichtigen sind gesetzlich verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen, die Steuern selbst zu berechnen und an den Staat abzuführen. Die Körperschaftssteuer wird im Laufe des Geschäftsjahres in Form monatlicher Akontozahlungen entrichtet. Bei Kleinunternehmen (d.h. Unternehmen mit bis zu EUR 2.000.000 Jahresumsatz) und bei Unternehmen, die neu eine wirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, sind unter gewissen Bedingungen vierteljährliche Akontozahlungen zulässig. Seit dem 1. Januar 2020 sind die Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer und Mehrwertsteuer auf ein individuelles Steuerkonto des Steuerpflichtigen einzuzahlen. Die individuelle Kontonummer kann man auf der Internetseite der Steuerverwaltung (<https://www.podatki.gov.pl/generator-mikrorachunku-podatkowego>) unter Angabe von PESEL- oder NIP-Nummer kostenlos prüfen.

Zum 1. Januar 2019 ist eine Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen eingeführt worden, wodurch die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6 Richtlinie) umgesetzt werden sollte. Danach besteht eine Anzeigepflicht für Gestaltungen vor, die eines der in der Abgabeordnung aufgelisteten Kennzeichen aufweisen und deshalb als potenziell aggressive Steueroptimierung anzusehen sind. Im Gegensatz zur DAC 6 Richtlinie umfassen die polnischen Vorschriften zur Anzeigepflicht für Steuergestaltungen nicht nur grenzüberschreitende Gestaltungen, sondern auch innerstaatliche. Der polnische Gesetzgeber hat sich auch dazu entschieden, die entsprechenden Lösungen in das polnische Rechtssystem früher (d.h. vor dem 1. Juli 2020) zu übernehmen. Die polnische Meldepflicht gilt rückwirkend und erfasst die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden grenzüberschreitenden Gestaltungen seit dem 25. Juni 2018 sowie die sonstigen Gestaltungen seit dem 1. November 2018. Diese waren durch Initiatoren bis zum 30. Juni 2019 (und durch relevante Steuerpflichtige bis zum 30. September 2019) anzumelden.

9.1. Körperschaftssteuer (CIT)

Juristische Personen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften), Kapitalgesellschaften in Gründung sowie Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit unterliegen der Körperschaftssteuer. Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie die Kollektiv- oder die Kommanditgesellschaften sind nicht körperschaftssteuerpflichtig, es sei denn es handelt sich um Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung haben, wie juristische Personen behandelt werden und in diesem Staat der Steuerpflicht mit ihrem gesamten Einkommen unterliegen, unabhängig vom Entstehungsort dieses Einkommens. Hingegen unterliegen die Gesellschafter solcher Gesellschaften der Steuerpflicht nach den auf natürliche Personen anwendbaren Grundsätzen (s. unten). Seit dem 1. Januar 2014 sind auch Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Geschäftssitz oder Geschäftsleitung im Gebiet der Republik Polen körperschaftssteuerpflichtig.

Steuerpflichtige Unternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung auf dem Gebiet der Republik Polen haben, unterliegen der Körperschaftssteuerpflicht mit ihren weltweiten Einkünften. Wenn ein körperschaftssteuerpflichtiges Unternehmen weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung in Polen hat, wird die Steuer nur auf jene Gewinne erhoben, die in Polen erzielt werden, es sei denn, das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen schreibt andere Regelungen vor. Seit Anfang 2015 unterliegen ausserdem der polnischen Körperschaftssteuer ausländische, durch polnische Steuerpflichtige kontrollierte

Gesellschaften (sogenannte CFCs). Die Gewinnanteile, die einem polnischen Steuerpflichtigen von einer von ihm kontrollierten ausländischen Gesellschaft zustehen, werden mit Körperschaftssteuer in Höhe von 19% in Polen besteuert. Es ist zu beachten, dass die Novelle vom 23. Oktober 2018 viele Änderungen zur CFC-Besteuerung eingeführt hat. Seit dem 1. Januar 2019 gelten vor allem eine weitere Definition der ausländischen Einrichtungen, die unter das CFC-Regime fallen (ausser Gesellschaften jetzt auch z.B. Stiftungen und Trusts), sowie eine erweiterte Liste von Fällen, in denen das CFC-Regime Anwendung finden kann.

Gegenstand der Besteuerung von Unternehmen ist grundsätzlich das Einkommen. Seit dem 1. Januar 2018 wird hier zwischen Einkünften aus Kapitalerträgen und Einkünften aus anderen Einnahmequellen unterschieden. Als Einkommen aus einer Einnahmequelle wird der die Betriebsausgaben überschüssende Teil der Betriebseinnahmen bezeichnet, der in der jeweiligen Steuerperiode aus dieser Quelle erzielt wurde.

Die Novellierung zielte grundsätzlich darauf ab zu verhindern, dass Unternehmen ihre aus der Gewerbetätigkeit erzielten Einkünfte um alle Verluste mindern. Nach Massgabe der neuen Regelung muss der Steuerpflichtige sein Einkommen aus Kapitalerträgen und aus anderen Einnahmequellen separat ermitteln. Falls der Steuerpflichtige Einkommen aus beiden Quellen erzielt, ist er verpflichtet, die Gesamtsumme der Einnahmen zu besteuern. Wenn jedoch nur eine der Quellen Einkünfte bringt, dann unterliegen diese der Körperschaftssteuer, ohne dass sie um den Verlust aus der zweiten Quelle vermindert werden.

Der Steuersatz beträgt 19% der Bemessungsgrundlage (des so berechneten Einkommens). Seit dem 1. Januar 2017 war unter Umständen eine Besteuerung nach dem Satz von 15% möglich: die Ermässigung galt in dem ersten Geschäftsjahr nach der Firmengründung und später für Unternehmen mit bis zu EUR 1,2 Mio. Betriebseinnahmen p.a. (sogenannte Kleinststeuerzahler). Das Änderungsgesetz vom 23. Oktober 2018 sieht an dieser Stelle hingegen einen Steuersatz von 9% für Steuerpflichtige vor, deren Einkommen in einem Steuerjahr nicht den Gegenwert in PLN von EUR 1,2 Mio. überschritten hat, soweit der Steuerpflichtige den Status des Kleinststeuerzahlers genießt, es sei denn, es geht um einen Steuerpflichtigen in dem ersten Geschäftsjahr nach der Firmengründung. Darüber hinaus hat die Novelle für das Einkommen aus qualifizierten Rechten des geistigen Eigentums (im Gesetz aufgelistet) einen ermässigten Steuersatz von 5% vorgesehen (sog. IP Box Vergünstigung). Die Körperschaftssteuer ist nicht abzugsfähig (im Unterschied zur Schweiz); sie ist aus dem zu versteuernden Einkommen zu zahlen.

Sofern die Betriebsausgaben die Betriebseinnahmen übersteigen, entsteht ein steuerlicher Verlust. Ein Verlust aus einer Einnahmequelle kann in den nächsten fünf aufeinander folgenden Geschäftsjahren das zu versteuernde Einkommen aus dieser Einnahmequelle mindern, wobei in keinem der Jahre mehr als 50% des ursprünglichen Verlusts als Verlustvortrag in Anspruch genommen werden kann. Ab dem 1. Januar 2019 kann der Steuerpflichtige entweder die oben ausgeführte Lösung wählen oder das Einkommen aus einer Quelle in einem der nächsten der fünf nacheinander folgenden Geschäftsjahre um einen Betrag, der die Summe von PLN 5 Mio. nicht überschreitet, einmalig mindern. Der nicht abgezogene Betrag kann dann in den verbleibenden Jahren der Fünfjahresfrist verrechnet werden. Der Minderungsbetrag darf jedoch in keinem Jahr mehr als 50% des ursprünglichen Verlusts erreichen.

Zu beachten ist, dass ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 27. Oktober 2017 die Höhe der abzugsfähigen Betriebsausgaben beschränkt wurde. Von abzugsfähigen Betriebsausgaben wurden vor allem immaterielle Dienstleistungen sowie jegliche Gebühren und Forderungen im Zusammenhang mit Urheberverwertungsrechten oder verwandten Rechten, Lizenzen, Know-how und den im Gesetz über das gewerbliche Eigentum genannten Rechten zugunsten von verbundenen Unternehmen oder zugunsten von Rechtsträgern ausgeschlossen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Land oder Gebiet haben, für das ein sog. schädlicher Steuerwettbewerb festgestellt wurde, soweit diese 5% des EBITDA übersteigen und über dem Betrag von PLN 3.000.000 liegen.

Ab 1. Januar 2019 wurden zusätzlich Einkommen (Einnahmen) alternativer Investmentgesellschaften, die im Steuerjahr in Verbindung mit der Veräusserung von Anteilen oder Aktien an einer anderen Gesellschaft erzielt wurden, von der Körperschaftsteuer befreit. Diese Ausnahmeregelung findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die alternative Investmentgesellschaft, die diese Anteile (Aktien) veräussert, vor dem Tag der Veräusserung am Kapital der Gesellschaft, deren Anteile (Aktien) veräussert werden, mindestens 10% der Anteile (Aktien) über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren gehalten hat.

Verbundene Subjekte (d.h. natürliche, juristische Personen bzw. Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit oder ausländische Betriebe) sind nach den steuerrechtlichen Vorschriften verpflichtet, Transferpreise zu den Bedingungen festzulegen, zu welchen sie auch von nicht verbundenen Subjekten festgelegt worden wären. Werden Bedingungen vereinbart oder aufgezwungen, die von den Marktbedingungen abweichen, und weist infolge dessen der Steuerpflichtige ein niedrigeres Einkommen oder einen höheren Verlust als erwartet auf, wenn die Verbindungen nicht existiert hätten, setzt die Steuerbehörde die Einkommenshöhe (Verlustgrösse) des Steuerpflichtigen fest. Bei dieser Festsetzung werden der tatsächliche Verlauf und die Umstände des Zustandekommens und der Abwicklung der Transaktion sowie das Verhalten der Parteien berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn die Behörde zu dem Schluss kommt, dass nicht verbundene Unternehmen unter vergleichbaren Umständen eine solche Transaktion gar nicht abgeschlossen bzw. eine andere Transaktion oder eine andere Massnahme durchgeführt hätten. Zu der Überprüfung der Beibehaltung der Marktpreisregel ist grundsätzlich die unter den gegebenen Umständen tauglichste Methode aus den Folgenden anzuwenden: vergleichbarer unkontrollierter Preis, Wiederverkaufspreis, Kosten-Plus, Transaktionsmarge netto oder Gewinnverteilung. Hauptsächlich ist die Methode anzuwenden, die durch das steuerpflichtige Unternehmen selbst angenommen wurde. Dies setzt jedoch eine für die Behörde nachvollziehbare Begründung dieser Auswahl voraus.

Bei bestimmten Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung kann die Behörde im Hinblick auf den Aufschlag auf die Kosten solcher Leistungen auf die Ermittlung und Festlegung der Einkommenshöhe (Verlustgrösse) unter Umständen verzichten. Die Voraussetzung dafür ist, dass der Kostenaufschlag unter Anwendung der Kosten-Plus bzw. der transaktionsbezogenen Netto-Margen-Methode durch die Parteien ermittelt wurde und bis zu 5% der Kosten beim Kauf oder mindestens 5% der Kosten bei der Erbringung der Dienstleistungen beträgt. Darüber hinaus muss der Leistungsempfänger über eine Aufstellung verfügen, aus welcher sich die Art und Höhe der mitberücksichtigten Kosten sowie die Art und Weise der Anwendung des einschlägigen Schlüssels und seine Begründung ergeben. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Dienstleistungen, die durch den Leistungsempfänger an unverbundene Unternehmen weiterveräussert werden.

Verbundene Subjekte sind verpflichtet, eine lokale Transferpreisdokumentation zu den Transferpreisen für das Geschäftsjahr durchzuführen, um nachzuweisen, dass die Transferpreise zu solchen Bedingungen vereinbart wurden, die nicht verbundene Subjekte miteinander vereinbart hätten. Seit dem 1. Januar 2019 gilt, dass eine Transferpreisdokumentation für kontrollierte Transaktionen einheitlicher Art anzulegen ist, deren Wert nach Abzug der Mehrwertsteuer folgende Dokumentationsschwellen im Geschäftsjahr überschreitet:

- a) PLN 10.000.000 - im Falle von Warengeschäften;
- b) PLN 10.000.000 - im Falle von Finanztransaktionen;
- c) PLN 2.000.000 - im Falle von Dienstleistungsgeschäften;
- d) PLN 2.000.000 - im Falle sonstiger Transaktionen.

Bis zum Ablauf des neunten Monats nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres ist der Steuerbehörde eine Erklärung über die Anfertigung der Dokumentation vorzulegen.

Das Änderungsgesetz hat eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Anfertigung der lokalen Dokumentation von Transferpreisen vorgesehen, wenn u.a. in dem einschlägigen Geschäftsjahr bei den verbundenen Subjekten kein steuerlicher Verlust angefallen ist. In jedem Fall können aber die Behörden die Erstellung und Zurverfügungstellung der relevanten Unterlagen *ad hoc* anordnen.

Das Steuerjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr. Sofern das Geschäftsjahr von Kapitalgesellschaften im Gesellschaftsvertrag abweichend geregelt wurde, ist dies dem Finanzamt in der Steuererklärung für das Jahr, in dem die Kapitalgesellschaft den Status des Steuerzahlers erworben hat, mitzuteilen.

9.2. Einkommenssteuer (PIT)

Natürliche Personen haben ihr Einkommen zu versteuern, soweit nicht gesetzlich vorgesehene Ausnahmen für bestimmte Einkünfte zur Anwendung kommen.

Unbeschränkt steuerpflichtig (für ihr weltweit erzielt Einkommen) sind nur in Polen ansässige Personen (Inländer). Im Ausland ansässige Personen unterliegen in Polen der beschränkten Steuerpflicht mit ihrem in Polen erzielten Einkommen. Die Aufenthaltsdauer ist für die Wohnsitzbestimmung nicht allein massgeblich. Eine beschränkte Steuerpflicht von Nicht-Ansässigen erfasst die in Polen erzielten Einkommen insbesondere aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit oder aus Immobilienbesitz. Auch für polnische Steuerpflichtige, die natürliche Personen sind, gilt seit Anfang des Jahres 2015, dass Gewinne, die im Rahmen einer ausländischen, von dem polnischen Steuerpflichtigen kontrollierten Gesellschaft (CFC) erzielt werden, in Polen der Einkommenssteuer in Höhe von 19% unterliegen. Wie bereits im Abschnitt über die Körperschaftssteuer erwähnt, hat die Novelle vom 23. Oktober 2018 viele Änderungen zur CFC-Besteuerung eingeführt. Seit dem 1. Januar 2019 gelten vor allem eine erweiterte Definition der ausländischen Einrichtungen, die unter das CFC-Regime fallen (ausser Gesellschaften auch z.B. Stiftungen und Trusts), sowie eine erweiterte Liste von Fällen, in denen das CFC-Regime Anwendung finden kann.

Im Verhältnis zur Schweiz beurteilt sich die steuerrelevante Ansässigkeit (bei natürlichen Personen der Wohnsitz) nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Polen und der Schweiz.

Das Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ein abweichendes Steuerjahr ist nicht zulässig. Bisher lagen die Einkommenssteuersätze bei 18% und 32%. Dabei galt der Satz von 18% für das Einkommen bis zum Betrag von PLN 85.528 und der Satz von 32% für den überschüssenden Betrag. Seit dem 1. Januar 2020 gilt für das Einkommen bis zum Betrag von PLN 85.528 ein Steuersatz von 17%. Die entsprechende Novellierung hat gleichzeitig den für die Angestellte gesetzlich vorgesehenen Betrag der abzugsfähigen Kosten erhöht und den Betrag, der die Steuer vermindert, geändert.

Alternativ sieht das polnische Einkommenssteuerrecht die lineare Besteuerung bestimmter Einkommensquellen vor (die anstelle der progressiven Besteuerung angewandt wird). Insbesondere können Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit einer linearen Besteuerung von 19% unterstellt werden, sofern der Steuerpflichtige fristgemäss für die lineare Besteuerung optiert. Die lineare Besteuerung von 19% gilt entsprechend auch für Einkünfte, welche der Steuerpflichtige aus seiner Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma erzielt. Das Änderungsgesetz vom 23. Oktober 2018 hat zusätzlich einen ermässigten Steuersatz von 5% für Einkommen aus qualifizierten Rechten des geistigen Eigentums (sog. IP Box Vergünstigung) eingeführt.

Ferner unterliegen die folgenden Einkünfte einer Pauschalsteuer von 19%:

- Kapitalerträge (z.B. Zinsen aus Darlehen mit Ausnahme von gewerbsmässig gewährten Darlehen, Dividenden und sonstige Erträge aus Beteiligungen an Gewinnen juristischer Personen, Einkommen aus Beteiligungen an Investmentfonds). Die Steuer wird in Form einer Quellensteuer erhoben (Art. 30a des Einkommensteuergesetzes),
- Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen, Wertpapieren, Derivaten und ab 1. Januar 2019 auch aus der Veräusserung von virtuellen Währungen (Art. 30b des Einkommensteuergesetzes),

- Gewinne aus der Veräusserung von Immobilien, falls kein Bezug zu einer Geschäftstätigkeit vorliegt (Art. 30e des Einkommensteuergesetzes). Wenn der Verkauf der Immobilie nach Ablauf von fünf vollen Kalenderjahren nach dem Jahr ihres Erwerbs stattfindet, wird keine Steuer erhoben. Andere Grundsätze gelten für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 2006 erworben wurden. Ferner kann durch eine Ersatzbeschaffung unter gewissen Umständen die Steuer vermieden werden.

Schliesslich kann der Steuerpflichtige nach dem Gesetz über die Pauschalbesteuerung gewisser Einkünfte, die von natürlichen Personen erzielt werden (Gesetz vom 20. November 1998), die Pauschalbesteuerung auf bestimmte Einkunftsquellen wählen.

Die Pauschalbesteuerung ist insbesondere für selbstständige Unternehmer mit Umsätzen bis EUR 250.000,- pro Jahr oder für Einkünfte aus Vermietung zulässig.

Einkünfte aus polnischen Quellen, die durch Nichtansässige aus Beratungstätigkeit oder aus unabhängiger künstlerischer, literarischer, wissenschaftlicher, erzieherischer oder journalistischer Tätigkeit erzielt werden, aus Urheberrechten, Know-How und Erfindungen sowie aus persönlichen Dienstleistungsverträgen, spezifischen Aufträgen, Verträgen über Managerleistungen oder ähnlichen Verträgen und aus der Vergütung für Mitglieder von Organen juristischer Personen unterliegen einer Steuer von 20%. Bei den nichtansässigen Personen gilt diese Pauschalsteuer unter Vorbehalt einer anderen Regelung in anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen.²

Für Ansässige ist die Steuer in der Regel in Form von Akontozahlungen monatlich zu entrichten. Polnische Arbeitgeber sind verpflichtet, Steuervorauszahlungen, die auf die Löhne ihrer Arbeitnehmer entfallen, zu berechnen, zurückzubehalten und an die für die registrierte Anschrift ihrer Arbeitnehmer zuständige Steuerbehörde abzuführen.

Mit Wirkung ab 1. September 2019 sind Einnahmen aus Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Nebenbeschäftigung, kooperativem Arbeitsverhältnis und Auftragsvertrag, die Steuerpflichtige bis zu einem Alter von 26 Jahren (bis zu einem Betrag von höchstens PLN 85.528 pro Steuerjahr) erhalten, von der Einkommensteuer befreit.

Natürliche Personen, die ihr Arbeitseinkommen im Ausland erzielen oder die unabhängige Dienstleistungen erbringen, sind persönlich dafür verantwortlich, diese Einkünfte monatlich offenzulegen und die Steuer zu entrichten.

Grundsätzlich ist jeder Steuerpflichtige zum Ende des Steuerjahres verpflichtet, eine jährliche Steuererklärung abzugeben, die auf der Grundlage seines jährlichen Gesamteinkommens aufzustellen ist. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung und für die Entrichtung der jährlichen Steuerschuld läuft am 30. April des Folgejahres ab. Die Steuererklärungen PIT-37 und PIT-38 werden von Beamten der nationalen Steuerverwaltung vorbereitet und den Steuerpflichtigen in elektronischer Form auf dem Steuerportal zugänglich gemacht. Der Steuerpflichtige kann entweder die Steuererklärung akzeptieren (eventuell einige Änderungen einführen) oder ablehnen und selbst eine Steuererklärung abgeben. Falls der Steuerpflichtige ausser dem in der jährlichen Bemessung der Steuer aufgezeigten Einkommen kein anderes steuerpflichtiges Einkommen erzielt hat und die Steuererklärung innerhalb der massgeblichen Frist weder akzeptiert noch ablehnt, gilt die Steuererklärung als an dem letzten Tag der Frist (also am 30. April) abgegeben.

² Weitere Ausführungen zur Quellensteuer, insbesondere zur Art ihrer Erhebung, finden Sie in Pkt. 9.13.

9.3. Steuer auf Einkünfte aus Gebäuden

Zum 1. Januar 2018 trat eine Regelung in Kraft, die eine Steuer auf Gewerbeimmobilien einführt. Die Steuer war auf das Eigentum an Sachanlagen, die sich in Polen befinden und deren Wert PLN 10 Mio. übersteigt, zu bezahlen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift bezog sich auf folgende Sachanlagen:

- Handels- und Dienstleistungsgebäude, die als Handelszentren, Warenhäuser, Einzelgeschäfte und Boutiquen oder sonstige Handels- und Dienstleistungsunternehmen klassifiziert waren; und
- entsprechend klassifizierte Bürogebäude.

Die Steuerbemessungsgrundlage sollten die Einnahmen darstellen, die dem Anschaffungswert der Sachanlage entsprechen, der zum ersten Tag eines jeden Monats ermittelt wird, vermindert um PLN 10.000.000,00. Von diesem Betrag wird eine monatliche Steuer in Höhe von 0,035% erhoben.

Die Steuerpflicht galt nicht für Rechtsträger, welche die Abschreibungen auf Sachanlagen wegen Aussetzung oder Einstellung der Gewerbetätigkeit eingestellt haben. Ferner wurden von der Steuerpflicht die Steuerpflichtigen befreit, die die gewerblich genutzten Immobilien ausschliesslich oder hauptsächlich für den Eigenbedarf benutzten.

Mit dem Änderungsgesetz vom 15. Juni 2018 hat der Gesetzgeber die oben genannte Regelung modifiziert, um mit der Steuerpflicht weitere Immobilien erfassen zu können. Seit dem 1. Januar 2019 sind die Einnahmen aus Immobilien dann zu besteuern, wenn das betreffende Gebäude:

- a) im Eigentum oder Miteigentum des Steuerpflichtigen steht,
- b) einen Bestandteil des mit der gewerblichen Tätigkeit verbundenen Vermögens darstellt³,
- c) ganz oder teilweise zur Nutzung aufgrund Miet-, Pacht- oder anderen Vertrages ähnlicher Art überlassen wurde, und
- d) sich auf dem Staatsgebiet der Republik Polen befindet.

Die Einnahmen bemisst man auf der Basis des sich aus der Buchführung ergebenden Anfangswertes der zu besteuernenden Sachanlage, der zum ersten Tag eines jeden Monats ermittelt wird (im Monat, wenn die Sachanlage in die Buchführung übernommen wurde – den für den Tag der Übernahme ermittelten Anfangswert). Der Steuersatz blieb unverändert. Die Steuerbemessungsgrundlage soll jedoch die um PLN 10 Mio. verminderte Summe der Einnahmen aus allen Gebäuden darstellen. Nach der Novellierung des Gesetzes ist also der Steuerpflichtige auch dann zur Steuerzahlung verpflichtet, wenn zwar keine einzelne seiner Immobilien den Wert von PLN 10 Mio. überschreitet, aber deren Anfangswert diese Summe erreicht.

9.4. Wegzugssteuer (sog. Exit Tax)

Wie bereits in der Einleitung festgestellt wurde, hat das Gesetz vom 23. Oktober 2018 über die Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, der Abgabeordnung sowie einiger anderer Gesetze das Steuersystem in Polen weitgehend geändert. Um das System an die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (engl. Anti-Tax Avoidance Directive – ATAD)⁴ anzupassen, hat das Gesetz eine Wegzugssteuer eingeführt.

Die Wegzugssteuer ermöglicht die Besteuerung der nicht realisierten Wertsteigerungen im Fall:

³ Diese Voraussetzung ist nur im Einkommenssteuergesetz aufgeführt (vergleiche Art. 30g Abs. 1 PIT und Art. 24b Abs. 1 CIT).

⁴ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts.

- der Verlegung eines Vermögenswertes aus der Republik Polen, durch die der Staat ganz oder teilweise das Recht zur Besteuerung der aus der Veräußerung dieses Vermögenswertes entstehenden Einkommen verliert, soweit der übertragene Vermögenswert weiterhin im Eigentum desselben Subjekts steht; und
- der Änderung des Steuersitzes eines Steuerpflichtigen, der in Polen der Steuerpflicht in vollem Umfang unterliegt, im Zusammenhang mit der Verlegung seines Sitzes oder Vorstands in einen anderen Staat, wodurch der polnische Staat ganz oder teilweise das Recht zur Besteuerung der Einkommen aus einer Veräußerung des ihm gehörenden Vermögenswertes verliert.

Abweichend von den Vorgaben der Gemeinschaftsregelung ist die polnische Wegzugssteuerregelung schon zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten und erfasst nicht nur Körperschaftsteuerpflichtige, sondern auch Einkommensteuerpflichtige. Für manche Fälle ist jedoch ein Ausschluss der Anwendung oder eine entsprechende Steuerbefreiung sowie die Möglichkeit einer Ratenzahlung vorgesehen.

Die Steuerbemessungsgrundlage stützt sich auf die Summe der Einkünfte aus den nicht realisierten Wertsteigerungen für die einzelnen Vermögenswerte. Als Einkommen aus den nicht realisierten Wertsteigerungen gilt wiederum der Überschuss des am Tag der Verlegung oder an dem Tag der Änderung des Steuersitzes vorangehenden Tag ermittelten Marktwertes des übertragenen Vermögensgegenstands über dessen steuerlichen Wert.

Sowohl für Körperschaftsteuerpflichtige als auch Einkommensteuerpflichtige findet grundsätzlich ein Steuersatz in der Höhe von 19% Anwendung (im Einkommensteuergesetz wurde für manche Fälle auch ein ermässigt 3%-Steuersatz vorgesehen). Zu beachten ist jedoch, dass auf Einkommensteuerpflichtige die Wegzugssteuer erst dann Anwendung findet, wenn der Wert der verlegten Vermögenswerte die Summe von PLN 4 Mio. übersteigt. Die Steuer ist dann bis zum 7. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die vorgenannte Steuerpflichtgrenze überschritten wurde (bei Körperschaftsteuerpflichtigen massgeblich ist der Monat, in dem die Einkünfte entstanden sind), zu zahlen. In demselben Termin ist natürlich auch eine entsprechende Steuererklärung abzugeben. Soweit zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vermögenswerte verlegt werden, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, zu dem genannten Termin eine weitere Steuererklärung abzugeben und das Steuer erneut zu zahlen.

9.5. Solidaritätsabgabe

Am 23. Oktober 2018 wurde das Gesetz zur Errichtung eines Solidaritätsfonds zur Förderung von Behinderten verabschiedet. Seit dem 1. Januar 2020 steht dieses Gesetz unter dem Namen «Gesetz über den Solidaritätsfonds» und betrifft nicht nur Behinderte, sondern sieht Unterstützungsmassnahmen auch für Rentner vor. Der Fonds wird vor allem aus einem Teil der Beiträge zum Arbeitnehmerfonds und einer neuen Steuer in Form einer Solidaritätsabgabe finanziert.

Die Steuerpflicht erfasst alle Personen, deren Einkommen im Steuerjahr PLN 1 Mio. überschreitet. Der Steuersatz beträgt 4% des Teils des Einkommens, um den dieses die Summe von PLN 1 Mio. übersteigt. Unter die Steuerpflicht fallen Einkünfte aus den Steuererklärungen PIT-36, PIT-36L, PIT-37, PIT-38, PIT-CFC und PIT-40A. Die Bemessungsgrundlage mindert sich jedoch um geleistete Sozialversicherungsbeiträge, die in der Bemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen berücksichtigte Dividenden und Einkommen aus der entgeltlichen Veräußerung eines Anteils an einer beherrschten ausländischen Einheit durch den Steuerpflichtigen zu dem Teil, der in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt wurde.

Die Solidaritätsabgabe war erstmals bis zum 30. April 2020 auf das im Jahr 2019 erzielte Einkommen zu entrichten.

9.6. Land- und Forstwirtschaftssteuer

Die Land- und Forstwirtschaftssteuer wird von Eigentümern, in bestimmten Fällen auch von Besitzern landwirtschaftlichen Bodens oder von Waldflächen erhoben.

Die Landwirtschaftssteuer ist von der Fläche und Qualität des Bodens abhängig; als Bezugspunkt für die Berechnungsgrundlage gilt der durchschnittliche Einkaufspreis für Roggen aus den letzten 11 Kalandervierteljahren. Die entsprechenden Steuersätze werden für ganz Polen einheitlich festgelegt, wobei die einzelne Gemeinde einer von vier Steuergruppen zugeordnet wird.

Seit dem 1. Juli 2019 können die Informationen über die Grundstücke und die Landwirtschaftssteuererklärungen mittels elektronischer Kommunikationsmittel abgegeben werden.

9.7. Mehrwertsteuer (VAT)

Im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Polens wurde die polnische Gesetzgebung im Bereich der Mehrwertsteuer grundlegend novelliert und an die Vorgaben des EU-Rechts angepasst (vor allen Dingen an die Sechste Richtlinie des Rates Nr. 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem, einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, zwischenzeitlich ersetzt durch die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem).

Ebenso wie der EU-Beitritt zur Beseitigung der Zollgrenzen zwischen Polen und den anderen EU-Mitgliedstaaten geführt hat, waren auch eventuelle Beschränkungen und Behinderungen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit anderen Staaten der Europäischen Union im Bereich des Steuerrechts aufzuheben. Dem Ziel der Schaffung eines echten Binnenmarktes innerhalb der Europäischen Union würde es widersprechen, wenn die Einfuhr von Waren besonders besteuert und die Ausfuhr steuerlich entlastet würde. Das gemeinsame Umsatzsteuersystem soll vielmehr neutral in Bezug auf den Ursprung der Güter und Dienstleistungen sein. Handelsgeschäfte mit Mitgliedstaaten sind nicht mehr als Export- oder Importgeschäfte, sondern als eine innergemeinschaftliche Lieferung von Waren bzw. als ein innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren zu behandeln. Dies bedeutet, dass die Versteuerung grundsätzlich im Land des Erwerbers stattfindet (im Ursprungsland kommt ein Mehrwertsteuersatz von 0% zur Anwendung). Eine Ausfuhr oder Einfuhr im Sinne des Mehrwertsteuerrechts liegt lediglich bei Geschäften mit Unternehmen aus Ländern vor, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind (Drittländer).

Die gesetzlichen Regelungen zur Mehrwertsteuer beim Warenverkehr mit Drittländern (wie z.B. der Schweiz) haben sich nach dem EU-Beitritt Polens nicht wesentlich verändert. Dies bedeutet, dass die Zollämter weiterhin für die Erhebung der Steuer- und Zollgebühren für Gütereinfuhren aus Drittländern zuständig sind.

Seit dem 1. September 2019 besteht in Polen ein elektronisches Verzeichnis der Rechtssubjekte, die als Mehrwertsteuerzahler registriert wurden oder für die der Finanzamtsleiter keine Registrierung vorgenommen bzw. die er aus dem Register als Mehrwertsteuerzahler gestrichen hat. Dieses Verzeichnis wird als «Weisse Liste» bezeichnet und im Bulletin für öffentliche Information (*Biuletyn Informacji Publicznej*) auf der Unterseite der Dienststelle des für die öffentlichen Finanzen zuständigen Ministers veröffentlicht. In dem Register kann man den Geschäftspartner verifizieren, d.h. überprüfen, ob er als Mehrwertsteuerzahler registriert wurde und ob man über eine richtige Kontonummer verfügt. Seit dem 1. Januar 2020 ist die Vornahme einer solchen Verifizierung unerlässlich, weil im Fall einer Überweisung an einen anderen Unternehmer bzw. der Überweisungen von mehr als EUR 15.000 (Limit für eine Transaktion) auf ein Konto, das nicht in dem Verzeichnis steht, der EUR 15.000 überschreitende Betrag nicht vorsteuerabzugsfähig ist. Darüber hinaus wird der Zahler solidarisch mit dem Geschäftspartner für seine Steuerverbindlichkeiten haften, falls er die fällige Mehrwertsteuer nicht entrichtet. Die oben erwähnten Konsequenzen treten nur dann nicht auf, wenn der Zahler spätestens 3 Tage nach der Überweisung auf ein im Verzeichnis nicht aufgeführtes Bankkonto darüber den Leiter des für den Verkäufer zuständigen Finanzamtes informiert.

In dem Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2018 betrug der Normalsatz der Mehrwertsteuer in Polen 23%, und sollte eigentlich zum 1. Januar 2019 auf 22% gesenkt werden. Laut Aussage der Regierung war die geplante Senkung des Normalsatzes der Mehrwertsteuer in 2019 jedoch nicht möglich. Aktuell sehen die Vorschriften anstelle der Angabe eines konkreten Enddatums der Geltung des 23%-Steuersatzes eine Berechnungsformel vor, mit der die Bedingungen für eine Senkung der Mehrwertsteuer auf 22% bestimmt werden. Daneben gelten ermässigte Sätze von 8% und 5%. Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung in ein anderes EU-Land wird ein Steuersatz von 0% angewandt, dieser gilt ebenfalls bei der Ausfuhr von Waren in ein Drittland. Die einschlägigen Richtlinien legen einen Mindestnormalsatz von 15% fest.⁵

Das Gesetz vom 15. Dezember 2017 zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und einiger anderer Gesetze hat ein spezielles Verfahren für die Abführung der Mehrwertsteuer auf gesonderte Konten (sog. Split-Payment-Verfahren) eingeführt. Die neue Regelung sieht vor, dass der Leistungsempfänger seit dem 1. Juli 2018 anders als bisher die in Rechnung gestellte Steuer mittels eines besonderen Überweisungsformulars direkt auf ein separates VAT-Konto überweisen und den Nettobetrag an das leistende Unternehmen zahlen kann. Die Anwendung dieses Verfahrens erfolgt grundsätzlich freiwillig aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Abnehmers der Waren und Dienstleistungen. Davon abweichend hat der Gesetzgeber für manche Waren und Dienstleistungen (besonders in Branchen, in denen die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft stattfindet) mit Wirkung ab 1. November 2019 eine obligatorische Anwendung des Split-Payment-Verfahrens vorgesehen. Die neue Regelung wurde vorher mit der Europäischen Kommission konsultiert, und am 23. Januar 2019 hat die Kommission einen Entwurf der Ausnahmeregelung veröffentlicht. In der Entscheidung wurde Polen zur Einführung des obligatorischen Split-Payment-Verfahrens für die in dem Antrag angegebenen Waren und Dienstleistungen in dem Zeitraum von 1. März 2019 bis 28. Februar 2022 ermächtigt. Das obligatorische Split-Payment-Verfahren betrifft ausschliesslich Transaktionen zwischen Steuerpflichtigen, die in Polen mehrwertsteuerpflichtig sind (B2B). Unter die Regelung fallen Zahlungen, die durch eine Rechnung dokumentiert werden, in der der Gesamtbetrag einen Betrag von PLN 15.000 oder dessen Gegenwert überschreitet. Die entsprechende Rechnung sollte die Angabe „Split-Payment-Mechanismus“ enthalten. Die Nichteinhaltung der neuen Regelung geht mit verschiedenen Sanktionen einher. Wenn festgestellt wird, dass der Steuerpflichtige eine Zahlung vorgenommen hat, die gegen das Verfahren eines obligatorischen Split-Payment verstossen hat, setzt der Leiter des Finanzamtes oder der Leiter des Zoll- und Finanzamtes eine zusätzliche Steuerschuld fest in Höhe von 30% des Steuerbetrags für die Lieferung der unter die Regelung fallenden Waren oder Dienstleistungen, der auf der Rechnung ausgewiesen ist. Je nach Art des Verstosses kann diese Sanktion sowohl gegen den Veräusserer als auch den Erwerber verhängt werden. Diese zusätzliche Steuerschuld wird jedoch nicht gegenüber natürlichen Personen festgesetzt, die für dieselbe Handlung wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder wegen einer Steuerstrafat verantwortlich sind. Die Vorschriften sehen im Fall der Nichtanwendung eines obligatorischen Split-Payment-Mechanismus auch Konsequenzen im Bereich der Körperschafts- und Einkommenssteuer vor. Wenn trotz der Angabe der Worte "Mechanismus der geteilten Zahlung" die Zahlung nicht im Split-Payment-Verfahren erfolgt, dürfen die getragenen Kosten nicht in den steuerlich absetzbaren Kosten berücksichtigt werden. Nach dem Finanzstrafgesetzbuch kann auch gegen Steuerpflichtige, die eine Zahlung nicht im obligatorischen Split-Payment-Verfahren vorgenommen haben, ein Bussgeld verhängt werden. Gleichzeitig setzt der Gesetzgeber Anreize für Unternehmer, das Split-Payment-Verfahren auch auf Transaktionen anzuwenden, die zwar Waren und Dienstleistungen betreffen, für die das Gesetz grundsätzlich das Split-Payment-Verfahren vorschreibt, deren Wert aber den Betrag von PLN 15.000 oder dessen Gegenwert nicht überschreitet. In einem solchen Fall haften sie nicht gesamtschuldnerisch mit dem Veräusserer für die nicht abgeführte Mehrwertsteuer.

Zum 1. Juli 2020 sind die Vorschriften des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 2020 in Kraft getreten, durch die im Umsatzsteuergesetz die Richtlinie (EU) 2018/1910 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter

⁵ Richtlinie (EU) 2018/912 des Rates vom 22. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die Dauer der Verpflichtung, einen Mindestnormalsatz einzuhalten.

Regelungen des Mehrwertsteuersystems zur Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten (sog. «Quick Fixes») in nationales Rechts umgesetzt werden. Die Regelungen der Richtlinie betreffen die steuerliche Behandlung von Konsignationslagerverfahren (insbesondere call-off-stock-Lager), Lieferketten sowie die Bedingungen der Anwendung eines Steuersatzes von 0% bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen.

Seit dem 1. Januar 2019 gelten neue Regeln für die Besteuerung von Gutscheinen, die der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1065 des Rates vom 27. Juni 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen dienen. Darüber hinaus hat die Novellierung vom 22. November 2018 Änderungen vorgesehen, welche die Kosten und Belastungen im Zusammenhang mit der mehrwertsteuerlichen Behandlung von an Verbraucher aus anderen EU-Mitgliedstaaten erbrachten elektronischen Dienstleistungen verringern sollten. Seit 1. Januar 2019 ist es auch möglich, den zu entrichtenden Mehrwertsteuerbetrag schon nach 90 (statt bisher 150) Tagen der Nichterbringung der Zahlung durch den Vertragspartner zu berichtigen.

Zum 1. November 2019 sind Vorschriften zu einer neuen Matrix der Mehrwertsteuersätze sowie zur verbindlichen Steuersatzauskunft in Kraft getreten. Die neue Matrix sollte ursprünglich ab dem 1. April 2020 angewandt werden, im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurde dieser Termin dann auf den 1. Juli 2020 verschoben. Die Einführung einer neuen Matrix bedeutet unter anderem eine Änderung der bisherigen Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen für die Zwecke der Mehrwertsteuer, eine Vereinfachung des Systems der Mehrwertsteuersätze sowie die Einführung der verbindlichen Steuersatzauskunft. Die von dem Chef der Landesfinanzverwaltung ausgegebenen verbindlichen Steuersatzauskünfte sollen den Steuerzahlern helfen, die neuen Vorschriften zu den Mehrwertsteuersätzen anzuwenden sowie ihnen Sicherheit gewähren. Die verbindlichen Steuersatzauskünfte werden auf Antrag erteilt und sind kostenpflichtig (PLN 40,- je Ware/Dienstleistung).

Mehrwertsteuerzahler sollten ferner auf die Änderung der Regeln für die Ausstellung von Mehrwertsteuerrechnungen achten. Im Falle eines in einer Registrierkasse registrierten Verkaufs kann der Verkäufer dem Käufer eine Mehrwertsteuerrechnung nur dann ausstellen, wenn dessen Steuernummer auf dem Kassenbon angegeben ist.

Befreit von der Mehrwertsteuer sind Unternehmer, bei denen der Wert aller Verkäufe im Vorjahr PLN 200.000,- nicht überstieg, es sei denn, sie gehören zu einer der Gruppen, die nach dem Gesetz von der Befreiung ausgeschlossen sind. Im Regelfall haben die Steuerpflichtigen monatliche Mehrwertsteuerabrechnungen vorzunehmen und –erklärungen abzugeben. Allerdings werden zum 1. Juli 2020 für grosse Unternehmen und ab dem 1. Oktober 2020 auch für alle anderen Steuerpflichtigen die bisherigen Erklärungen durch eine einheitliche Kontrolldatei (neue JPK-VAT) ersetzt. Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz im Vorjahr EUR 1,2 Mio., nicht überstieg, können unter gewissen Voraussetzungen quartalsweise über die Mehrwertsteuer abrechnen. Ab dem 1. Januar 2017 kann von dieser Vereinfachung jedoch nicht mehr innerhalb der ersten 12 Monate nach der Registrierung des Unternehmers als VAT-Steuerpflichtiger Gebrauch gemacht werden, wobei die Einschränkung dieser Vergünstigung mit dem Ziel der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetruges motiviert wurde. Sie ist weiterhin nach Überschreitung eines gewissen Umfangs im Reverse-Charge-Verfahren ausgeschlossen.

Körperschaften und Personen, die auf dem Gebiet Polens keinen Sitz, keinen Wohnort und keinen ständigen Ort der Geschäftstätigkeit haben und die in Polen nicht als mehrwertsteuerpflichtig registriert sind und keine Verkäufe tätigen, können unter gewissen Voraussetzungen die Rückerstattung der auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen in Polen entrichteten Vorsteuer erhalten.

9.8. Verbrauchssteuer (Akzise)

Bereits seit der Unabhängigkeit wurde in Polen auf bestimmte Produkte eine besondere Verbrauchssteuer, die Akzise, erhoben. Eine umfassende Regelung der Akzise enthielt das Gesetz vom 8. Januar 1993 über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen (Mehrwertsteuer) und die Akzisesteuer. Mit dem

Beitritt zur Europäischen Union entstand auch in diesem Bereich die Notwendigkeit der Anpassung an die Vorgaben des EU-Rechts. Dies führte zur Regelung der Akzise in einem besonderen Gesetz. Die Grundlagen der Akzise werden gegenwärtig durch das Gesetz über die Akzisesteuer vom 6. Dezember 2008 geregelt. Dieses Gesetz hat das Gesetz über die Akzisesteuer vom 23. Januar 2004 ersetzt und das polnische Recht an das EU-Recht (insbesondere an die Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom) weiter angepasst. Das Gesetz vom 6. Dezember 2008 hat neue Regelungen zur Besteuerung von Elektrizität eingeführt (z.B. Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Elektrizität durch den Endverbraucher). Mit dem Gesetz vom 6. Dezember 2008 wurde die Einteilung der Verbrauchssteuerwaren in harmonisierte und nicht harmonisierte Verbrauchssteuerwaren und die Besteuerung der nicht harmonisierten Verbrauchssteuerwaren (mit Ausnahme von Personenkraftwagen) aufgehoben. Das Gesetz definiert als „Akziseerzeugnisse“ (Produkte, auf die Akzise erhoben wird) insbesondere Energieerzeugnisse, Elektrizität, alkoholische Getränke und Tabakerzeugnisse, die im Einzelnen in Anhang 1 des Gesetzes aufgelistet sind.

Die Akzise kann u.a. erhoben werden bei folgenden Vorgängen:

1. Herstellung von Akziseerzeugnissen,
2. Einlagerung von Akziseerzeugnissen in einem Steuerlager,
3. Import von Akziseerzeugnissen,
4. innerstaatlichem Erwerb von Akzisegegenständen,
5. Entnahme von Akziseerzeugnissen aus einem Steuerlager,
6. Versand von akzisefrei importierten Akziseerzeugnissen,
7. Verbrauch von Akziseerzeugnissen.

Die Verbrauchssteuer wird entweder als Prozentsatz des Wertes der erzeugten Waren (oder des Zollwertes der Waren) oder auf der Grundlage des Volumens berechnet (feste Sätze pro Einheit).

Beispielsweise beträgt der Steuersatz für Elektrizität – PLN 5 pro MWh; für zu Heizungszwecken verwendetes Erdgas – PLN 1,28/GJ; für Zigaretten PLN 228,10 pro 1.000 Stück zuzüglich 32,05% des Höchstpreises im Einzelhandelsverkauf.

Im Gesetz gesondert geregelt ist die Akzise auf Personenkraftwagen (PKW), die anfällt bei der Einfuhr von PKW, dem innergemeinschaftlichen Erwerb eines PKW oder dem erstmaligen Verkauf eines bisher nicht für den Strassenverkehr im Inland zugelassenen PKW.

Mithilfe des Änderungsgesetzes vom 20. Juli 2018 wollte man weitere Erleichterungen für die gewerbliche Tätigkeit im Bereich der akzisepflichtigen Waren erzielen. Das Gesetz sollte unter anderem die Bedenken gegenüber der Anwendung von korrekten Akzisesätzen auf Energieerzeugnisse, die als Kraftstoffe verwendet sind, ausräumen. Es ändert auch die Definition des Schwundes bei den verbrauchsteuerpflichtigen Waren, führt einen Null-Akzisesatz auf Erdgas ein und dehnt die Registrierungspflicht als Akzisezahler auf Subjekte aus, die mit dem Null-Akzisesatz besteuerten Waren im Rahmen ihrer Tätigkeit verbrauchen.

Darüber hinaus ist am 1. Januar 2019 eine der wichtigsten Änderungen in Kraft getreten, nämlich die Ersetzung des bisherigen Papierdokuments der Lieferung durch ein Dokument in elektronischer Form (Elektroniczny Dokument Dostawy, e-DD). Seit diesem Datum gelten auch die geänderten formellen Anforderungen für die Befreiung von der Akzise auf Carbon-Produkte.

9.9. Bankensteuer

Durch das zum 1. Februar 2016 in Kraft getretene Gesetz vom 15. Januar 2016 über die Steuer von einigen Finanzinstituten wurde eine neue Steuer eingeführt, die Banken, Filialen ausländischer Banken, Filialen von Kreditinstituten, genossenschaftliche Spar- und Kreditkassen, inländische Versicherungen und Rückversicherer, Niederlassungen ausländischer Versicherungen und Rückversicherer sowie Verbraucherkreditinstitute zu entrichten haben. Bemessungsgrundlage der Steuer ist der Überschuss der Summe der bilanziellen Aktiva des Steuerpflichtigen über einen bestimmten Grundfreibetrag. Bei Banken, Filialen ausländischer Banken, Filialen von Kreditinstituten und genossenschaftlichen Spar- und Kreditkassen liegt dieser Grundfreibetrag bei PLN 4 Milliarden, bei inländischen Versicherungen und Rückversicherern, Niederlassungen ausländischer Versicherungen und Rückversicherer bei PLN 2 Milliarden sowie bei Verbraucherkreditinstituten bei PLN 200 Millionen. Der Steuersatz beträgt 0,0366% der Bemessungsgrundlage pro Monat.

9.10. Einzelhandelsverkaufssteuer

Die Einzelhandelsverkaufssteuer sollte ursprünglich zum 1. September 2016 durch Gesetz vom 6. Juli 2016 über die Steuer auf den Einzelhandelsverkauf eingeführt werden. Nach einer entsprechenden Intervention der EU-Kommission, die in der progressiven Staffelung der Steuersätze eine unzulässige staatliche Beihilfe sah, wurde durch Gesetzesänderung vom 15. November 2016 die Einführung der Steuer zunächst auf den 1. Januar 2018 verschoben. Gegen die Entscheidungen der Kommission, welche die gesetzliche Regelung als nicht mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe qualifizierten, erhob die polnische Regierung Klage vor dem Gericht der Europäischen Union. Als absehbar wurde, dass das Verfahren nicht zu dem vorgesehenen Termin der Einführung der Steuer abgeschlossen sein würde, verschob der polnische Gesetzgeber diesen Termin durch Gesetz vom 12. Oktober 2017 zuerst auf den 1. Januar 2019 und Ende 2018 nochmals auf den 1. Januar 2020. Durch Urteil vom 16. Mai 2019 hat das Gericht der Europäischen Union die mit der Klage angegriffenen Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 19. September 2016 und vom 30. Juni 2017 für nichtig erklärt. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union ist allerdings nicht rechtskräftig geworden, die EU-Kommission hat vielmehr gegen dieses Urteil Rechtsmittel zum Europäischen Gerichtshof eingelegt. Deshalb wurde durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 die Einführung der Steuer erneut auf den 1. Juli 2020 verschoben. Um negative wirtschaftliche Folgen der Einzelhandelsverkaufssteuer im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu vermeiden und da der Europäische Gerichtshof noch nicht in der Sache entschieden hatte, wurde durch Gesetz vom 31. März 2020 die Einführung der Einzelhandelsverkaufssteuer erneut verschoben, und zwar diesmal auf den 1. Januar 2021.

Steuerpflichtige nach dem Gesetz sind Einzelhandelsverkäufer, die monatliche Einnahmen aus dem Einzelhandelsverkauf von mehr als PLN 17.000.000 erzielen. Bemessungsgrundlage der Steuer ist der den vorgenannten Betrag überschreitende Überschussbetrag. Der Steuersatz beträgt 0,8% der Einnahmen bis PLN 170.000.000 und 1,4% der über PLN 170.000.000 liegenden Einnahmen. Von der Steuer ausgenommen ist der Einzelhandelsverkauf von elektrischer Energie, Erdgas, Fernwärme und Wasser über die entsprechenden Netze, Festbrennstoffen, als Brennstoff genutzten gasförmigen Kohlenwasserstoffen, Kraftstoff, Arzneimitteln und bestimmten diätetischen Lebensmitteln.

9.11. Stempelgebühr

Am 1. Januar 2007 trat das derzeit geltende Gesetz über die Stempelgebühr in Kraft. Nach diesem Gesetz wird auf verschiedene individuelle behördliche Handlungen (Amtshandlungen, die auf Antrag oder Anmeldung hin vorgenommen werden; Erteilung von Bescheinigungen auf Antrag; Erteilung von Erlaubnissen und Konzessionen) sowie die Vorlage von Vollmachts- oder Prokuraurkunden in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eine Stempelgebühr erhoben. Insbesondere bei Vollmachten ist die Stempelgebühr ohne Aufforderung der Behörde zu entrichten, und zwar gleichzeitig mit der Einreichung der Vollmacht.

9.12. Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte (PCC)

Die Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte (PCC) wird bei bestimmten Geschäften im Rahmen des Wirtschaftsverkehrs erhoben und beträgt maximal 2% des Gegenstandswertes. Es handelt sich um eine Verkehrssteuer, die in der Regel bei nicht mehrwertsteuerpflichtigen Handlungen anfällt (z.B. dem Abschluss von Gesellschaftsverträgen und deren Änderungen, Darlehensverträgen, Kaufverträgen für Immobilien, Bestellung von Hypotheken und beschränkten dinglichen Rechten etc.).

Der Steuer unterliegen aber auch Gerichts- oder Schiedsgerichtsentscheidungen und gerichtliche Vergleiche, soweit sie die gleichen Rechtswirkungen haben wie der PCC unterliegende Verträge oder einseitige Rechtsgeschäfte.

Zivilrechtliche Rechtsgeschäfte werden besteuert, sofern

- ihr Gegenstand sich in Polen befindet (handelt es sich um ein Vermögensrecht, ist der Ort von dessen Ausübung massgeblich), oder
- bei einem sich im Ausland befindenden Gegenstand oder im Ausland ausgeübten Vermögensrecht der Erwerber seinen Wohnsitz oder Sitz in Polen hat und das Rechtsgeschäft in Polen vorgenommen wurde.

Der Steuerpflichtige muss ohne Aufforderung der Steuerbehörde seine Steuer berechnen und eine entsprechende Steuererklärung einreichen. Die Steuer muss binnen 14 Tagen nach Entstehen der Steuerpflicht (in der Regel Vornahme des Rechtsgeschäfts) entweder bar oder per Überweisung an die Steuerbehörde abgeführt werden.

Seit dem 1. Juli 2019 haben Steuerpflichtige die Möglichkeit, im betreffenden Monat eine Sammelerklärung zur Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte abzugeben sowie die Steuer zu berechnen und bis zum 7. des Folgemonats zu entrichten. Die Abgabe einer Sammelerklärung ist nur möglich, wenn der Steuerpflichtige mindestens drei zivilrechtliche Rechtsgeschäfte in Form eines Darlehensvertrages oder eines Vertrages zur Veräußerung von beweglichen Sachen oder Vermögensrechte im betreffenden Monat vornimmt und das letzte dieser Rechtsgeschäfte vor Ablauf von 14 Tagen nach dem ersten Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

Seit dem 30. Januar 2004 sind Kauf- und Tauschverträge für Sachen, die in ein Zollfreigebiet verbracht oder einem Zolllagerverfahren unterliegen, nicht mehr steuerbar. Zu den wichtigsten Änderungen, die mit dem EU-Beitritt in Kraft traten, zählen die Steuerfreiheit für Gesellschafterdarlehen, die einer Kapitalgesellschaft gewährt werden (Darlehen für Personengesellschaften sind steuerpflichtig), eine Reduktion des Steuersatzes für Gesellschaftsverträge und ihre Änderungen auf 0,5% der Bemessungsgrundlage und die Einführung von Abzügen von der Besteuerungsgrundlage. Seit dem 1. Januar 2019 findet der Steuersatz von 0,5% (statt bisher 2,0%) der Bemessungsgrundlage auch beim Darlehensvertrag und beim Vertrag über die uneigentliche Hinterlegung die Anwendung.

9.13. Quellensteuer und Kapitalertragssteuer

Ein polnischer Rechtsträger, der z.B. Zinsen, Dividenden, Lizenzgebühren und Vergütungen für immaterielle Dienstleistungen an einen Gebietsfremden zahlt, ist grundsätzlich verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen und an das Finanzamt abzuführen.

Auf Einkünfte aus Dividenden oder anderen Beteiligungsrechten an den Gewinnen juristischer Personen mit Sitz oder Verwaltung in Polen wird eine Steuer in Höhe von 19% einbehalten und abgeführt. Einkünfte aus polnischen Quellen, die durch Nichtansässige aus Beratungstätigkeit (darunter fällt unter anderem Rechts- und Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung sowie Werbedienstleistungen Werbedienstleistungen) oder aus den im Rahmen der Unterhaltungs- oder Sporttätigkeit geleisteten Dienstleistungen erzielt werden, unterliegen einer Steuer von 20%. Derselbe Steuersatz gilt für Zinsen und

Lizenzgebühren für die Nutzung von Urheberrechten, gewerblichen Eigentumsrechten, Know-how und Erfindungen.

Das Körperschaftssteuergesetz sieht die Quellensteuerfreiheit von Dividenden oder sonstigen Kapitalerträgen vor, wenn Empfänger eine Gesellschaft ist, die in Polen oder in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat mit ihren gesamten Einkünften der Einkommensbesteuerung unterliegt, unabhängig von dem Ort, an dem diese Einkünfte erzielt werden, die Empfängergesellschaft an der ausschüttenden Gesellschaft eine Kapitalbeteiligung von mindestens 10% ununterbrochen für einen Zeitraum von zumindest 2 Jahren hält und die Empfängergesellschaft keine Befreiung von der Besteuerung ihrer Gesamteinkünfte unabhängig von deren Quelle nutzt. Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Polen erlaubt die Besteuerung der durch eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im anderen Vertragsstaat ausgeschütteten Dividende nur durch diesen anderen Vertragsstaat und schliesst damit eine Quellensteuer aus, wenn die Empfängergesellschaft anlässlich der Dividendenzahlung direkt über mindestens 10 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt und diese Beteiligung über einen ununterbrochenen Zeitraum von 24 Monaten, in welcher der Zeitpunkt der Dividendenzahlung fällt, hält oder gehalten wird. Ebenfalls von der Quellensteuer ausgenommen sind Dividendenzahlungen an Vorsorge- und vergleichbare Einrichtungen im anderen Vertragsstaat. Seit dem 1. Januar 2019 findet die Befreiung von der Quellensteuer aufgrund des Körperschaftssteuergesetzes keine Anwendung, wenn die Inanspruchnahme der Befreiung in einem konkreten Fall nicht im Einklang mit dem Gegenstand oder Zweck der Regelung steht, oder die Befreiung aufgrund des Körperschaftssteuergesetzes ein Hauptziel der Transaktion(-en) oder anderer Tätigkeit(-en) dargestellt hat und die Vorgehensweise künstlich war.

Eine im Ausland einbehaltene Dividenden- oder Quellensteuer wird grundsätzlich von der polnischen Körperschaftsteuer des polnischen Empfängers, die auf alle polnischen und ausländischen Erträge berechnet wird, abgezogen. Eine vollständige Steuerbefreiung des Dividendenertrags aus dem Ausland kommt zur Anwendung, wenn

- a) die die Dividende ausschüttende oder anderweitigen Kapitalerträge gewährende Gesellschaft eine Gesellschaft ist, die mit der Gesamtheit ihrer Einkünfte - unabhängig von deren Quelle - in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat als Polen der Besteuerung unterliegt,
- b) die „Empfängergesellschaft“ eine Gesellschaft mit Sitz oder Verwaltung in Polen ist und dort mit der Gesamtheit ihrer Einkünfte der Besteuerung unterliegt,
- c) die „Empfängergesellschaft“ eine unmittelbare Kapitalbeteiligung von nicht weniger als 10% an der ausschüttenden Gesellschaft hält,
- d) die „Empfängergesellschaft“ nicht von einer Steuerbefreiung der Gesamtheit ihrer Einkünfte Gebrauch macht.

Sofern die ausschüttende Gesellschaft in der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Gesamtheit ihrer Einkünfte – unabhängig davon, wo sie erzielt werden – der Besteuerung unterliegt, muss die „Empfängergesellschaft“ eine unmittelbare Kapitalbeteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft von mindestens 25% halten, um in den Genuss der vollständigen Steuerbefreiung in Polen zu gelangen.

In allen Fällen, in denen die Steuerbefreiung vom Anteilbesitz abhängt, muss die entsprechende Beteiligung mindestens zwei Jahre ununterbrochen gehalten werden. Wenn die Anteile/Aktien jedoch vor Ablauf der Zweijahresfrist veräussert werden, erlischt die Ausnahme, und die Gesellschaft, an welche die Dividenden oder sonstigen Erträge ausgeschüttet werden, ist verpflichtet, die einbehaltene Steuer entsprechend dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen samt Strafzinsen zu zahlen.

Seit dem 1. Januar 2019 gelten jedoch die oben genannten Grundsätze grundsätzlich nur dann, wenn die Summe der in einem Steuerjahr an ein und denselben Steuerpflichtigen geleisteten Zahlungen

insgesamt PLN 2 Mio. nicht überschreitet. Wie bisher kann in einem solchen Fall ein anderer Steuersatz bzw. eine Steuerbefreiung aufgrund des entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens oder speziellen Vorschriften Anwendung finden. Bei der Ermittlung der Voraussetzungen der Anwendung des anderen Steuersatzes oder der Steuerbefreiung ist jedoch der Steuerzahler zur Beachtung der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Vor allem sollte er feststellen, ob der erklärte Empfänger der wirtschaftlich Begünstigte der Zahlung ist. Bei der Bewertung der Sorgfaltspflicht ist der Charakter und Umfang der Wirtschaftstätigkeit des Zahlers zu berücksichtigen.

Die zum 1. Januar 2019 eingeführten Neuregelungen sehen vor, dass, wenn die Summe der in einem Steuerjahr für einen und denselben Steuerpflichtigen ausgezahlten Zahlungen insgesamt den Betrag von PLN 2 Mio. überschreitet, der Zahler verpflichtet ist, die Steuer auf den PLN 2 Mio. überschreitenden Überschussbetrag zu erheben und an das zuständige Steueramt zu zahlen, unabhängig davon ob er nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder aufgrund den speziellen Vorschriften ein Recht auf Steuerbefreiung oder Anwendung eines anderen Steuersatzes genießt. Erst nach der Zahlung soll dem Zahler oder dem Steuerpflichtigen das Recht auf eine eventuelle Erstattung der Steuer zustehen. Eine Verpflichtung zur Zahlung in einer solchen Konstellation besteht nur dann nicht, wenn:

- a) der Vorstand des Zahlers (laut der Regelung der Leiter der Einheit im Sinne des Rechnungswesengesetzes) eine Erklärung abgegeben hat, dass er die von der Steuervorschriften zur Anwendung des anderen Steuersatzes oder Steuerbefreiung vorgesehenen Unterlagen besitzt und nach Durchführung einer Verifizierung keine Kenntnis von Umständen besitzt, die die Anwendung des Steuersatzes, Befreiung oder Nichteinbehaltung der Steuer ausschliessen würden, die sich aus besonderen Vorschriften oder Doppelbesteuerungsabkommen ergeben,
- b) das zuständige Organ ein Gutachten über die Anwendung der Befreiung auf Antrag des Zahlers erstellt⁶, oder
- c) andere in einer Verordnung des Finanzministers festgestellte Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Finanzministerium hat die Anwendung der vorstehend beschriebenen Neuregelung im Bereich der Körperschaftssteuer mehrfach im Verordnungswege verschoben, und zwar zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Auf Zinsen aus Darlehen (soweit nicht gewerblich gewährt), Einkünfte aus der Verzinsung oder Diskontierung von Wertpapieren, Zinsen und andere Einkünfte aus Geldanlagen auf Sparkonten, Dividenden und andere Einkünfte aus der Beteiligung an den Gewinnen von Körperschaften, Einkünfte aus der Beteiligung an Kapitalfonds sowie viele andere Formen von Kapitalerträgen natürlicher Personen ist nach den vorgenannten Grundsätzen eine pauschalierte Quellensteuer in Höhe von 19% abzuführen. Diese Quellensteuer wurde 2002 unter dem seinerzeitigen Finanzminister Marek Belka eingeführt. Sie trifft grundsätzlich auch ausländische Anleger. In Polen unbeschränkt Steuerpflichtige haben im Rahmen der geltenden Bestimmungen gewisse Möglichkeiten, auf die in Polen zu entrichtende Kapitalertragsteuer Steuern anzurechnen, die in verschiedenen anderen Ländern, darunter auch der Schweizer Eidgenossenschaft, auf dort erzielte Einkünfte entrichtet wurde.

9.14. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegt der Erwerb von Gegenständen, die sich auf polnischem Staatsgebiet befinden, oder von Vermögensrechten, die in Polen auszuüben sind, durch natürliche Personen aufgrund von Vererbung, Schenkung, Ersitzung, unentgeltlicher Aufhebung des Miteigentums, Pflichtteils, unentgeltlicher Renten-, Niessbrauchs- oder Dienstbarkeitsrechte. Die polnische Erbschafts- und Schenkungssteuer wird auch erhoben, wenn sich der Erwerbsgegenstand im Ausland befindet, der Erwerber aber polnischer Staatsangehöriger ist oder in Polen seinen ständigen Aufenthalt hat. Bemessungsgrundlage für die Steuer ist der Verkehrswert des Erwerbsgegenstands nach Abzug

⁶ Folgende Ausnahme wurde in dem Einkommenssteuergesetz nicht vorgesehen.

von Schulden und Lasten. Der Steuersatz ist progressiv und hängt von dem Grad der Beziehung zwischen Erblasser oder Schenker und Erben oder Beschenktem ab. Dabei werden drei Kategorien unterschieden: Bei den Erben der ersten Kategorie bewegt sich der Steuersatz je nach Vermögenswert zwischen 3% und 7%, bei der zweiten Kategorie zwischen 7% und 12% sowie bei der dritten Kategorie zwischen 12% und 20%. Es gibt gewisse Freibeträge – den höchsten für Erben der ersten Kategorie (derzeit PLN 9.637,00), niedrigere für Erben der zweiten (PLN 7.276,00) und der dritten Kategorie (PLN 4.902,00). Eine Steuerbefreiung ist nur für engste Angehörige möglich und setzt eine Anmeldung voraus.

9.15. Lokale Steuern und Abgaben

Lokale Steuern und Abgaben umfassen die Grundsteuer, die Fahrzeugsteuer, die Markt- und Standgebühren, die Ortstaxe, die Kurtaxe und die Werbeabgabe sowie die Hundesteuer. Als Einkommen der Gemeinden gilt auch die Land- und Forstwirtschaftssteuer, die Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte und die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Gemeinden partizipieren schliesslich an Einkommens- und Körperschaftssteuern, die von gemeindeansässigen Personen und Unternehmen erhoben werden.

Die örtlichen Behörden sind berechtigt, die Steuersätze und den Umfang von Ermässigungen der lokalen Steuern und Abgaben zu bestimmen. Der Steuersatz darf aber die vom Parlament bzw. gesetzlich festgelegten Höchstwerte nicht überschreiten.

Die Grundsteuer trifft in erster Linie die Eigentümer von Liegenschaften und baulichen Objekten, daneben aber auch die Eigenbesitzer von Liegenschaften oder baulichen Objekten, die Inhaber von Erbnissbrauchrechten an Grundstücken sowie schliesslich bestimmte Besitzer von dem Staatsschatz oder Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung gehörenden Liegenschaften oder deren Teilen oder baulichen Objekten oder deren Teilen. Bemessungsgrundlage der Steuer sind bei Boden die Fläche, bei Gebäuden die Nutzfläche und bei anderen Bauten ihr Wert. Wird die Immobilie gewerblich genutzt, sind die Sätze erheblich höher. Dabei ist die Zonenzuordnung nicht massgeblich. Natürliche Personen haben die Steuer vierteljährlich zu entrichten, juristische Personen monatlich bis zum 15. eines jeden Monats. Die Höchstgrenze der Grundsteuer wird vom Finanzminister festgelegt und jedes Jahr in einer Verordnung veröffentlicht. Jedes Jahr wird der in der Gemeinde massgebliche Steuersatz durch Beschluss des örtlichen Gemeinderates festgelegt und kann in jeder Verwaltungseinheit unterschiedlich ausfallen. Die maximalen Steuersätze für 2020 betragen für Böden je nach Kategorie maximal PLN 0,95 pro m² (gewerblich genutzte Flächen), PLN 4,80 je ha (Gewässerobjekte) oder PLN 0,50 pro m² (sonstige Flächen) beziehungsweise PLN 3,15 pro m² (innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten eines entsprechenden Bebauungsplans nicht bebaute Flächen in Sanierungsgebieten oder in für Wohnungs-, Dienstleistungs- oder Mischzwecke vorgesehenen Gebieten) der Oberfläche jährlich und für Gebäude PLN 0,81 (Wohnraum), PLN 23,90 (Gewerberaum), PLN 11,18 (Gewerberaum im Bereich des Verkehrs mit Saatgut), PLN 4,87 (Gesundheitsdienstleistungen) oder PLN 8,05 (sonstige Zwecke, darunter auch solche der Daseinsvorsorge) pro m² jährlich der Nutzfläche besteuert.

Die zuständige Steuerbehörde ist der Gemeindevorsteher bzw. Bürgermeister oder Stadtpräsident.

Die Fahrzeugsteuer gehört ebenfalls zu den lokalen Steuern und weist daher ähnliche Merkmale auf wie die Grundsteuer. Die Steuereinnahmen fliessen unmittelbar in die Gemeindehaushalte der Gemeinden, in deren Gebiet sich der Sitz des Fahrzeughalters befindet. Im Falle einer Gesellschaft oder eines Unternehmens mit mehreren Niederlassungen ist es der Sitz der Niederlassung, der das steuerpflichtige Fahrzeug zuzuordnen ist.

Wie bei der Grundsteuer sind die Steuersätze der Fahrzeugsteuer nicht unmittelbar im Gesetz verbindlich festgelegt. Das Gesetz regelt die maximale und minimale Höhe der Steuer. Die genaue Höhe der geltenden Fahrzeugsteuer wird im Wege eines Beschlusses des Gemeinderates festgelegt. Die Steuer ist generell in zwei Raten (bis zum 15. Februar und 15. September jedes Jahres) zu entrichten.

Weiterhin dürfen seit dem 11. September 2015 unter Umständen auf Gemeindeebene Grundsätze zur Festlegung und Erhebung von Werbeabgaben beschlossen werden, die Eigentümer von Immobilien und Bauobjekten, deren Niessbraucher und selbständige sowie in einigen Fällen unselbständige Besitzer für im öffentlichen Raum sichtbare Werbeflächen zu entrichten haben. Die Werbeabgabe setzt sich aus einem fixen Teil und einem variablen Teil zusammen. Der fixe Teil darf den Betrag von PLN 2,59 pro Tag und der variable Teil den Betrag von PLN 0,23 pro Tag und m² der Reklamefläche nicht überschreiten. Die konkreten Sätze werden durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Seit dem 1. Juli 2019 können die Informationen über die Immobilien und Bauwerke sowie die Grund-, Fahrzeug- und Werbesteuererklärungen mittels elektronischer Kommunikationsmittel abgegeben werden.

9.16. Doppelbesteuerungsabkommen

Polen folgt dem Modell des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen bei seinen Verhandlungen über Steuerabkommen. Polen hat gegenwärtig mit 90 Staaten bilaterale Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Diese Abkommen beruhen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und tragen in der Praxis zur Reduzierung von Steuern bei. Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Polen wurde am 2. September 1991 das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abgeschlossen.⁷

Insbesondere vor dem Hintergrund der in Polen im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt erfolgten umfangreichen Änderungen des Steuerrechts sowie der Bilateralen Verträge zwischen der EU und der Schweiz erwies sich eine Anpassung des polnisch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens als erforderlich. So wurde am 20. April 2010 das Protokoll abgeschlossen zur Änderung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des Protokolls, unterzeichnet am 2. September 1991 in Bern.⁸

Am 1. Juli 2018 trat ein neues Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (*Multilateral Instrument to Modify Bilateral Tax Treaties*, „MLI“) in Kraft, das aggressive Steueroptimierungen auf internationaler Ebene verhindern soll. MLI soll parallel zu den bereits geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen gelten und diese – im Fall inhaltlicher Abweichungen – modifizieren. Das Übereinkommen findet aber erst dann Anwendung, wenn es von beiden Vertragsstaaten des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens ratifiziert wurde und beide Staaten dieses Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung im Rahmen des MLI angemeldet haben. Das Übereinkommen ist von beiden Staaten am 7. Juni 2017 unterzeichnet worden. Für die Republik Polen ist es zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten, für die Schweizerische Eidgenossenschaft zum 1. Dezember 2019.

⁷ Originaltext abrufbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19910210/201110170000/0.672.964.91.pdf>, vgl. dazu auch *Jolanta Samochowiec Mathys*, Doppelbesteuerungsabkommen Polen-Schweiz - http://www.swisschamber.pl/documents/brochures/samochowiec_090416.pdf.

⁸ Originaltext abrufbar unter <http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2011/4893.pdf>.

10. Gewerberecht

In diesem Abschnitt werden verschiedene Aspekte des polnischen Gewerberechts beschrieben. Es wird auch auf Fragen der im Rahmen des Gewerberechts erforderlichen Konzessionen, Genehmigungen und Registereintragungen eingegangen.

Bislang wurde die Gewerbetätigkeit in Polen durch das Gesetz über die Gewerbefreiheit vom 2. Juli 2004 geregelt. Dieses wurde mit Wirkung vom 30. April 2018 aufgehoben und durch fünf neue Gesetze ersetzt, und zwar:

- das Unternehmensrechtsgesetz,
- das Gesetz über den Ombudsmann der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU),
- das Gesetz über das Zentrale Register der Gewerbetätigkeit und die Informationsstelle für Unternehmer,
- das Gesetz über die Grundsätze der Teilnahme ausländischer Unternehmer und anderer ausländischer Personen am Wirtschaftsverkehr auf dem Gebiet der Republik Polen und
- das Einführungsgesetz,

die das Gesetzespaket zum Recht der Unternehmen (sog. Konstytucja Biznesu) bilden und die Materie des Gewerberechts in Polen umfassend regeln sollten.

Auf inländische Investoren, die beabsichtigen, sich in Polen wirtschaftlich zu betätigen, findet das Unternehmensrechtsgesetz Anwendung. Das Gesetz regelt die Aufnahme, die Ausübung und die Beendigung einer Gewerbetätigkeit in Polen sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Die Aufnahme und Ausübung einer Gewerbetätigkeit durch Ausländer wurde jedoch aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes herausgenommen und – einschliesslich des vorübergehenden Anbietens oder der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen durch Ausländer und der Grundsätze der Errichtung von Zweigniederlassungen und Vertretungen ausländischer Unternehmen in Polen – autonom im Gesetz über die Grundsätze der Teilnahme ausländischer Unternehmer und anderer ausländischer Personen am Wirtschaftsverkehr auf dem Gebiet der Republik Polen geregelt.

Ausländer⁹ aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und aus den EWR-Staaten – Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums geniessen in Polen Inländerbehandlung und können eine gewerbliche Tätigkeit nach den gleichen Grundsätzen wie polnische Staatsangehörige aufnehmen und ausüben.

Es steht ihnen ferner frei, nach den in der Europäischen Union geltenden Grundsätzen in Polen gelegentliche Aufträge (temporäre Dienstleistungen im grenzüberschreitenden Verkehr) aus dem Ausland auszuführen.

Unter bestimmten Voraussetzungen gilt das Gleiche auch für Staatsbürger anderer Staaten, die bestimmte besondere Voraussetzungen erfüllen, und geniessen diese Inländerbehandlung. Die Voraussetzungen sind in Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Teilnahme ausländischer Unternehmer und anderer ausländischer Personen am Wirtschaftsverkehr auf dem Gebiet der Republik Polen aufgelistet.

⁹ Das Gesetz über die Grundsätze der Teilnahme ausländischer Unternehmer und anderer ausländischer Personen am Wirtschaftsverkehr auf dem Gebiet der Republik Polen definiert „Ausländer“ als eine natürliche Person ohne polnische Staatsbürgerschaft, eine juristische Person mit Sitz im Ausland oder eine organisatorische Einheit, die keine juristische Person ist, aber über (beschränkte) Rechtsfähigkeit verfügt und ihren Sitz im Ausland hat.

Falls internationale Abkommen nichts anderes bestimmen, sind jedoch andere als die oben genannten Ausländer zur Aufnahme und Ausübung wirtschaftlicher Aktivitäten nur in einer der folgenden Gesellschaftsformen berechtigt:

- Kommanditgesellschaft,
- Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung und
- Aktiengesellschaft.

Ausländer sind auch berechtigt, solchen Gesellschaften beizutreten und deren Anteile oder Aktien zu erwerben.

Ausserdem können ausländische Unternehmer¹⁰ aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und aus den EWR-Staaten – Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums wirtschaftliche Tätigkeiten in Form einer Zweigniederlassung ausüben. Dasselbe gilt für andere ausländische Unternehmer, falls internationale Abkommen nichts anderes bestimmen. Die ausländische Unternehmer können in Polen auch Repräsentanzen eröffnen. Die Eintragung in das Register der Repräsentanzen ist jedoch seit dem Inkrafttreten der Neuregelung nur für einen zweijährigen Zeitraum möglich, und die Verlängerung muss nach Bedarf beantragt werden.

Nach polnischem Recht bedürfen gewisse Tätigkeiten einer Erlaubnis staatlicher Behörden. Diese Tätigkeiten lassen sich in drei Gruppen gliedern:

1. Tätigkeiten, die erst nach Erteilung einer Konzession aufgenommen werden dürfen,
2. Tätigkeiten, für deren Aufnahme die Einholung einer Genehmigung erforderlich ist,
3. Regulierte Tätigkeiten, die nach Eintragung in das einschlägige Register aufgenommen werden dürfen.

Zu beachten ist, dass das Unternehmensrechtsgesetz nicht mehr die früher geltenden Erlaubnisse, die Zustimmung und die Lizenz vorsieht. Nach bisherigem Recht erteilte Zustimmungen gelten als Genehmigungen, vor Inkrafttreten der Neuregelungen erteilte Lizenzen behalten ihre Gültigkeit.

Einer Konzession bedarf die Aufnahme der Tätigkeit in Bereichen, die von grosser Bedeutung für die Sicherheit des Staates oder der Bürger oder andere wichtige öffentliche Interessen sind, soweit diese Tätigkeit nicht als freie Tätigkeit oder nach Eintragung in das Register der regulierten Tätigkeiten bzw. nach dem Erhalt einer Genehmigung ausgeübt werden kann. Die Konzession wird in der Regel durch Entscheidung des aufgrund des Unternehmensgegenstandes zuständigen Ministers erteilt.

Genehmigungen sind demgegenüber für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit notwendig, wenn dies in besonderen Vorschriften vorgesehen ist. Das zuständige Organ ist zur Erteilung einer Genehmigung immer dann verpflichtet, wenn der Unternehmer alle rechtlich vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

Die Ausübung bestimmter Tätigkeiten darf nach polnischem Recht nur unter spezifischen Bedingungen erfolgen, die in den einschlägigen Vorschriften geregelt sind. Beispielsweise handelt es sich bei privaten Detekteien (geregelt durch das Gesetz vom 6. Juli 2001 über Detekteien), der Tätigkeit von Reisever-

¹⁰ Das Gesetz über die Grundsätze der Teilnahme ausländischer Unternehmer und anderer ausländischer Personen am Wirtschaftsverkehr auf dem Gebiet der Republik Polen definiert den Begriff „ausländischer Unternehmer“ als Ausländer, der im Ausland eine Gewerbetätigkeit ausübt, sowie als polnischen Staatsangehörigen, der im Ausland eine Gewerbetätigkeit ausübt.

anstaltem (geregelt durch Gesetz vom 24. November 2017 über touristische Veranstaltungen und verbundene touristische Dienstleistungen) und beim kommerziellen Handel mit ausländischen Währungen (geregelt durch das Gesetz vom 27. Juli 2002 über das Devisenrecht) um solche regulierten Tätigkeiten.

Vor der Aufnahme einer regulierten Tätigkeit muss sich der Unternehmer in das einschlägige Register eintragen lassen. Die für die Führung des Registers zuständige Behörde wird den Unternehmer in das Register eintragen, sobald dieser einen schriftlichen Antrag stellt und eine schriftliche Erklärung über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit abgibt.

Auf der Grundlage der Konzession, Genehmigung oder Eintragung in das Register der regulierten Tätigkeit kann der betreffende Unternehmer die entsprechende Gewerbetätigkeit im ganzen Land und für unbestimmte Zeit ausüben, es sei denn, besondere Vorschriften sehen etwas anderes vor.

Die spezifischen Bedingungen der Erteilung von Konzessionen und Genehmigungen, der Eintragung in das Register der regulierten Tätigkeit sowie der Ausübung solcher Tätigkeiten sind in den besonderen Rechtsvorschriften geregelt. Der Unternehmer kann sich auch jederzeit Auskünfte einholen bei der Informationsstelle für Unternehmer, die durch das Gesetz über das Zentrale Register der Gewerbetätigkeit und die Informationsstelle für Unternehmer errichtet wurde und unter anderem ein Verzeichnis der Tätigkeiten, die einer Erlaubnis staatlicher Behörden bedürfen, zur Verfügung stellt.

Das Unternehmensrechtsgesetz hat auch die Möglichkeit eingeführt, eine kleine Gewerbetätigkeit ohne Anmeldung auszuüben. Eine anmeldefreie Tätigkeit kann nur durch eine natürliche Person aufgenommen werden, die zuvor keine Gewerbetätigkeit ausgeübt hat oder die vor dem 30. April 2017 aus dem Gewerberegister gelöscht wurde. Die anmeldefreie Tätigkeit ist zulässig, wenn in deren Rahmen monatliche Einkünfte von nicht mehr als 50 Prozent des gesetzlichen Mindestlohns (im Jahr 2020 beträgt der Mindestlohn PLN 2.600) erzielt werden. Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung auf Gesellschafter von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters eingetragene Gesellschaften sowie auf regulierte Tätigkeiten. Im Fall der Ausübung einer anmeldefreien Tätigkeit muss man diese nicht beim zentralen Gewerberegister (CEIDG), Finanzamt oder Hauptamt für Statistik (GUS) anmelden sowie keine Sozialversicherungsbeiträge abführen. Der Unternehmer ist verpflichtet, eine vereinfachte Verkaufserfassung zu führen und Steuern nach allgemeinen Grundsätzen zu entrichten.

Seit dem 1. Januar 2020 gilt in Polen auch eine gesetzliche Regelung, die bei Verstößen gegen Vorschriften durch einen Unternehmer eine Möglichkeit der „Nachbesserung“ vor der Verhängung von gewerberechtlichen Sanktionen vorsieht. Diese Möglichkeit besteht ausschliesslich für natürliche Personen zu, die nicht länger als ein Jahr tätig sind. Nach dieser Regelung muss die Behörde vor der Verhängung von Strafen oder Sanktionen den Unternehmer zunächst zur Beseitigung des festgestellten Verstosses innerhalb einer bestimmten Frist auffordern, und erst nach fruchtlosem Fristablauf können Strafen oder Sanktionen verhängt werden.

11. Firmengründung

In dem nachfolgenden Abschnitt werden die verschiedenen für eine Firmengründung im polnischen Recht zur Verfügung stehenden Gesellschaftsformen behandelt. Neben den verschiedenen Typen von Kapital- und Personengesellschaften werden auch die einschlägigen Register beschrieben, in die das neue Unternehmen einzutragen ist, sowie als Sonderformen, in denen ausländische Unternehmen in Polen tätig werden können, die Errichtung einer polnischen Zweigniederlassung und die Eröffnung einer Vertretung des ausländischen Unternehmens in Polen sowie die Gründung eines joint venture mit einem polnischen Partner.

11.1. Kapitalgesellschaften

11.1.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, sp. z o.o.)

Gründung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine in Polen sehr verbreitete Rechtsform. Die GmbH ist ein von ihren Gesellschaftern getrenntes Rechtssubjekt, mit einem Stammkapital, welches sich aus Stammanteilen zusammensetzt. Die Gesellschafter einer GmbH haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Eine GmbH kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Allerdings können in dieser Rechtsform keine Bank, keine Versicherung und kein Investmentfonds geführt werden - dafür ist eine Aktiengesellschaft zwingend vorgeschrieben.

Die GmbH kann von einer oder mehreren (auch ausländischen) natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Eine Einpersonen-GmbH darf nicht von einer anderen GmbH gegründet werden, die ebenfalls nur einen Gesellschafter hat. Diese Beschränkung betrifft allerdings nur die Gründungsphase.

Das gesetzlich vorgeschriebene Mindeststammkapital der GmbH beträgt PLN 5.000,-. Der Nominalwert eines Stammanteils beträgt mindestens PLN 50,-.

Das Stammkapital kann durch Bar- oder durch Sacheinlagen eingebracht werden. Wird das Stammkapital ganz oder teilweise durch Sacheinlagen eingebracht, müssen in den Statuten der Gegenstand dieser Einlage, der einbringende Gesellschafter sowie die Zahl und der Nominalwert der dafür übernommenen Anteile angegeben werden. Eine Verkörperung der Stammanteile in Form von Wertpapieren ist gesetzlich nicht vorgesehen und ist auch nicht üblich. Die Übertragung von Stammanteilen ist möglich aufgrund Vertrages, der in Schriftform mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften abzuschliessen ist.

Für die Entstehung der Gesellschaft müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Abschluss eines Gesellschaftsvertrags (bei mehreren Gründern) oder Anfertigung eines Gründungsaktes (bei einer Einpersonen-GmbH) in Form einer notariellen Urkunde (diese Urkunde vereinigt den eigentlichen Errichtungsakt und die Statuten in einem Dokument),
- Leistung der in den Statuten vorgesehenen Einlagen,
- Berufung des Vorstands der Gesellschaft,
- Bestellung des Aufsichtsorgans (falls notwendig),
- Eintragung in das Unternehmensregister, das in Polen von den Wirtschaftsabteilungen der ordentlichen Gerichte geführt wird.

Gewisse Vereinfachungen gelten für die sogenannte S24-GmbH, die per Internet über die Webseite des Justizministeriums unter Verwendung eines besonderen Internetkontos angemeldet werden kann und die innerhalb von 24 Stunden registriert werden soll. Hier erfolgt die Gründung unter Verwendung eines durch Verordnung des Justizministers festgelegten Vertragsmusters. Das Vertragsmuster ist elektronisch auszufüllen und mit einer registrierten elektronischen Unterschrift zu versehen. Eine notarielle Beurkundung des Gründungsaktes ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Einlagen, wobei nur Bareinlagen zulässig sind, müssen nicht vor der Registeranmeldung geleistet werden, sondern sollen innerhalb von sieben Tagen ab Eintragung der Gesellschaft eingezahlt werden.

Die Firma der GmbH kann grundsätzlich frei gewählt werden, sie muss sich allerdings hinreichend unterscheiden von den Firmen anderer Unternehmen, die auf demselben Markt tätig sind. Die Firma der GmbH muss den Zusatz „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) enthalten. Zulässig ist auch die Verwendung der Abkürzung „spółka z o.o.“ oder „sp. z o.o.“.

Die GmbH gilt als für unbegrenzte Zeit gegründet, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Die Regelung des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft in den Statuten sollte alle wirtschaftlichen Tätigkeiten enthalten, welche von der Gesellschaft ausgeübt werden sollen. Die Bestimmung des Unternehmensgegenstands wird in Polen üblicherweise in enger Anlehnung an die Tätigkeitsbezeichnungen der Polnischen Tätigkeitsklassifikation PKD formuliert. Allerdings können nach einer im Dezember 2014 in Kraft getretenen Gesetzesänderung nur noch bis zu zehn verschiedene Tätigkeiten als Unternehmensgegenstand im Register eingetragen werden, wobei eine als Leittätigkeit anzugeben ist.

Die Statuten müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Firma und Sitz der Gesellschaft,
- Unternehmensgegenstand der Gesellschaft,
- Höhe des Stammkapitals,
- Angabe, ob ein Gesellschafter einen oder mehrere Anteile haben darf,
- Anzahl und Nennwert der Anteile, die von den einzelnen Gesellschaftern übernommen werden,
- Dauer der Gesellschaft, wenn diese begrenzt ist.

Diese Elemente bilden den obligatorischen Mindestinhalt der Statuten einer GmbH. Ferner müssen die Statuten Angaben zu den folgenden Punkten enthalten, sofern diese einschlägig sind:

- Sacheinlagen, sofern diese zur Deckung der Anteile am Stammkapital eingebracht werden sollen,
- besondere Rechte oder Pflichten, sofern solche einem Gesellschafter eingeräumt oder auferlegt werden sollen,
- wiederkehrende Sachleistungen (z. B. Arbeitsleistungen) zugunsten der Gesellschaft, sofern ein Gesellschafter dazu verpflichtet werden soll,
- Voraussetzungen und Verfahren zur Einziehung der Anteile,
- Voraussetzungen für die Nachschusspflicht, sofern die Statuten die Möglichkeit vorsehen sollen, die Gesellschafter zu Nachschüssen zu verpflichten.

Die Statuten können auch weitere Angelegenheiten regeln wie z.B. Gewinnverteilungsschlüssel, Beschränkungen der Veräußerung von Anteilen (Vinkulierung), Sitzungsort der Gesellschaftsversammlung, Auflösungsgründe.

Der Errichtungsakt einer GmbH muss notariell beurkundet werden, es sei denn, es handelt sich um eine S24-GmbH. Die Kosten der Beurkundung bemessen sich nach der Höhe des Stammkapitals der GmbH. Der Abschluss des Gesellschaftsvertrages einer GmbH unterliegt zudem der PCC-Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte.

Mit Unterzeichnung des Errichtungsakts ist die Gesellschaft als „Gesellschaft in Gründung“ schon in bestimmtem Umfang handlungsfähig. Mit Eintragung in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters erwirbt die Gesellschaft eigene Rechtspersönlichkeit.

Die GmbH in Gründung ist zwar eine vorübergehende Organisationsform, kann aber im eigenen Namen Rechte erwerben, einschliesslich des Eigentums an Immobilien, und kann vertragliche Verpflichtungen eingehen, die grundsätzlich auf die GmbH nach deren Eintragung übergehen. Eine GmbH in Gründung wird von ihrem Vorstand vertreten oder von einem durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter bevollmächtigten Vertreter. Die Gesellschaft und ihre Vertreter sind solidarisch haftbar für die eingegangenen Verpflichtungen der „Gesellschaft in Gründung“. Darüber hinaus haften die Gesellschafter in der Gründungsphase als Gesamtschuldner für Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zum Betrag des noch nicht eingebrachten Stammkapitals.

Die GmbH ist innerhalb von sechs Monaten nach der Gründung beim Registergericht anzumelden.

Den Antrag auf Eintragung einer Gesellschaft in das Unternehmensregister stellt der Vorstand oder ein Bevollmächtigter. Die Anmeldung zum Registergericht ist unter Verwendung gesetzlich festgelegter Formulare durchzuführen und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Firma,
- Sitz und Anschrift der Gesellschaft,
- Unternehmensgegenstand nach der einschlägigen Klassifikation (PKD),
- Höhe des Stammkapitals,
- Angabe, ob ein Gesellschafter einen oder mehrere Anteile übernehmen darf,
- Vor- und Nachnamen sowie Adressen der Vorstandsmitglieder,
- Art und Weise der Vertretung der Gesellschaft (Zeichnungsberechtigung),
- Vor- und Nachnamen der Aufsichtsratsmitglieder oder der Mitglieder der Revisionskommission, wenn gemäss Gesetz oder Statuten die Bestellung eines Aufsichtsrats oder einer Revisionskommission notwendig ist,
- Sacheinlagen, wenn die Gesellschafter solche einbringen,
- Dauer der Gesellschaft, falls diese begrenzt ist,
- Bezeichnung des Publikationsorgans für die Bekanntmachungen der Gesellschaft, falls die Statuten auf ein solches verweisen,
- im Fall der Anmeldung einer Einmanngesellschaft auch Vor- und Nachnamen oder die Firma und den Sitz des einzigen Gesellschafters sowie den Vermerk, dass er der einzige Gesellschafter der Gesellschaft ist.

Der Anmeldung beim Registergericht müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- die Errichtungsurkunde,

- die von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Erklärung, dass die Einlagen zur Deckung des Stammkapitals durch alle Gesellschafter vollständig eingebracht wurden,¹¹
- falls die Errichtungsurkunde nicht die Berufung der Organe der Gesellschaft enthält, der Nachweis ihrer Bestellung mit genauer Angabe ihrer personellen Zusammensetzung,
- die von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands unterzeichnete Liste der Gesellschafter mit Angaben zu Anzahl und Wert der Anteile eines jeden Gesellschafters¹².

Die Registrierungsgebühr, erhoben bei Antragstellung, beträgt PLN 500,- (250,- im S24-Verfahren). Zusätzlich sind PLN 100,- für die Anzeige der Eintragung im offiziellen Amtsblatt „Monitor Sądowy i Gospodarczy“ (MSiG) zu entrichten.

In dem Antrag ist anzugeben, ob bereits für die Gesellschaft in Gründung die Erteilung einer statistischen Registrierungsnummer REGON durch das Hauptamt für Statistik (GUS) und die Erteilung der Steueridentifikationsnummer (NIP) bei dem zuständigen Finanzamt beantragt wurden, und gegebenenfalls sind diese Nummern im Antrag anzuzeigen. Wenn diese Nummern noch nicht erteilt sind, werden sie im Rahmen des Registrierungsverfahrens vergeben und dem Antragsteller mitgeteilt. Wenn die Gesellschaft bereits als Gesellschaft in Gründung tätig werden soll, empfiehlt es sich, separat REGON und NIP für die Gesellschaft in Gründung einzuholen.

Bevor eine Gesellschaft registriert wird, müssen ihre Organe bestellt werden. Die GmbH muss einen Vorstand haben. Die Statuten können ferner einen Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission vorsehen. Wenn die Gesellschaft ein Stammkapital von mehr als PLN 500.000,- und zugleich mehr als 25 Gesellschafter hat, ist die Errichtung eines Aufsichtsrats oder einer Revisionskommission gesetzlich vorgeschrieben.

Vorstand

Das polnische Gesellschaftsrecht folgt bei der Ausgestaltung der Organe der Kapitalgesellschaften dem dualistischen Modell, d.h. die Geschäftsführungs- und die Aufsichtsfunktion sind getrennten Organen zugewiesen. Die Geschäftsführung und Vertretung der GmbH wird durch das kollegialförmig aufgebaute Organ des Vorstands wahrgenommen. Hauptsächlich führt der Vorstand das Tagesgeschäft. Er kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, welche von der Gesellschafterversammlung bestimmt werden (sofern die Statuten nichts anderes vorsehen). In den Vorstand können sowohl Personen aus dem Kreis der Gesellschafter als auch Dritte berufen werden.

Die Statuten können vorsehen, dass die Vorstandsmitglieder durch die einzelnen Gesellschafter, durch den Aufsichtsrat oder auch durch Dritte berufen werden. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit abberufen werden, es sei denn, dass die Statuten diesbezüglich Beschränkungen vorsehen. Insbesondere können die Statuten das Abberufungsrecht auf wichtige Gründe beschränken. Die Vorstandsmitglieder können bei der GmbH aufgrund eines regulären Arbeitsvertrages angestellt sein. Es sind aber auch andere Gestaltungen möglich, sie können beispielsweise ihre Vergütung aufgrund Auftrags oder eines Managervertrages erhalten.

Das Mandat des Vorstandsmitglieds erlischt:

- mit dem Tag der Gesellschafterversammlung, die die Jahresrechnung für das letzte volle Geschäftsjahr genehmigt (soweit die Statuten nichts anderes bestimmen),

¹¹ Im Falle der S24-GmbH kann diese Erklärung innerhalb von sieben Tagen nach Eintragung der Gesellschaft eingereicht werden. Soll sie bei der Anmeldung bereits eingereicht werden, muss sie mit den elektronischen Unterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder versehen sein.

¹² Im Falle der S24-GmbH muss die Gesellschafterliste mit den elektronischen Unterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder versehen sein.

- mit seinem Tod, seinem Rücktritt oder seiner Abberufung.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist nicht beschränkt. Gibt es mehr als ein Vorstandsmitglied, so wird die Gesellschaft, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder von einem Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Das Recht eines Vorstandsmitglieds zur Führung der Geschäfte einer GmbH und zu ihrer Vertretung umfasst alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen. Diese Befugnisse des Vorstandsmitglieds können Dritten gegenüber nicht wirksam beschränkt werden. Die Vorstandsmitglieder sind jedoch der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche durch die Statuten oder durch Beschlüsse der Gesellschafter festgelegt sind.

Aufsicht

Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Geschäfte der Gesellschaft zu kontrollieren. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch das Recht des einzelnen Gesellschafters zur Kontrolle ausschliessen oder beschränken und bestimmen, dass der Aufsichtsrat und/oder die Revisionskommission die Gesellschaft beaufsichtigen.

Hauptaufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsbücher der Gesellschaft und die Anträge des Vorstandes zu Gewinnverteilung oder Verlustdeckung sowie die Rechenschaftsberichte des Vorstandes zu prüfen und jährliche Berichte über die Ergebnisse dieser Prüfung der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Statuten können die Befugnisse des Aufsichtsrates erweitern und insbesondere bestimmen, dass der Vorstand verpflichtet ist, für gewisse Handlungen eine vorgängige Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen. Ferner kann dem Aufsichtsrat das Recht eingeräumt werden, aus wichtigen Gründen Vorstandsmitglieder des Amtes zu entheben.

Aufsichtsrat und Revisionskommission setzen sich mindestens aus drei Mitgliedern zusammen. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, werden die Mitglieder durch Gesellschafterbeschluss berufen und abberufen.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ einer GmbH mit Weisungs- und Kontrollrechten dem Vorstand gegenüber. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern der GmbH. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb von sechs Monaten¹³ nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten, um die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des Vorstandes zu genehmigen, die Mitglieder der Gesellschaftsorgane zu entlasten und einen Beschluss über die Verteilung des Reingewinns der Gesellschaft oder über die Deckung von Verlusten zu fassen.

Ausserordentliche Gesellschafterversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Gesellschafter, die mindestens 10% des Stammkapitals halten, haben das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung zu beantragen. Die Statuten können dieses Recht allerdings auch Gesellschaftern zusprechen, die weniger als 10% des Stammkapitals halten.

Gesellschafterversammlungen können grundsätzlich nur auf polnischem Staatsgebiet abgehalten werden. Neuerdings ist es allerdings möglich, an der Gesellschafterversammlung mittels elektronischer Kommunikationsmittel teilzunehmen, soweit der Gesellschaftsvertrag dem nicht entgegensteht. Die Teilnahme mittels elektronischer Kommunikation beinhaltet die zweiseitige Kommunikation sämtlicher Teilnehmer der Gesellschafterversammlung in Echtzeit, bei der diese von einem anderen Ort als dem

¹³ Für 2020 wurde diese Frist im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bis auf Ende September verlängert.

Ort der Gesellschafterversammlung das Wort ergreifen können sowie persönlich oder durch einen Bevollmächtigten das Stimmrecht vor oder während der Gesellschafterversammlung ausüben können.

Hat die GmbH nur einen Gesellschafter, stehen diesem sämtliche Befugnisse der Gesellschafterversammlung zu.

11.1.2. Aktiengesellschaft (Spółka akcyjna, S.A.)

Gründung

Die Aktiengesellschaft (AG) ist eine von ihren Aktionären getrennte juristische Person. Die Aktionäre einer AG haften nicht persönlich für die Verpflichtungen der Gesellschaft. Eine AG wird zumeist für die Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten in grösserem Rahmen errichtet. Diese Rechtsform wird insbesondere dann gewählt, wenn die Gesellschaft die Möglichkeit haben soll, sich durch die Emission von Aktien auf dem Kapitalmarkt zu refinanzieren.

Eine AG kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Eine GmbH, die nur einen Gesellschafter hat, kann jedoch allein keine AG gründen.

Das Aktienkapital einer AG beträgt mindestens PLN 100.000,-, und der Mindestnennwert einer Aktie ist PLN 0,01. Alle von einer AG ausgegebenen Aktien haben grundsätzlich den gleichen Nennwert. In bestimmten Fällen muss das Aktienkapital höher als PLN 100.000,- sein. Beispielsweise wird für eine als Aktiengesellschaft organisierte Bank gesetzlich ein Mindestkapital in Höhe des PLN-Gegenwertes von EUR 5.000.000,- verlangt. Ebenso gelten, differenziert nach Art der angebotenen Versicherungen, wesentlich höhere Mindestaktienkapitalanforderungen für Versicherungsunternehmen, die als Aktiengesellschaft organisiert sind.

Die Einlagen zur Deckung des Aktienkapitals können in bar oder durch Sacheinlage erbracht werden. Bei Bareinlagen müssen mindestens 25% des Nennwerts der gezeichneten Aktien vor Registrierung der Gesellschaft einbezahlt werden, während Sacheinlagen innerhalb eines Jahres ab Registrierung einzubringen sind. Für das Aktienkapital einer Anlagegesellschaft, einer Bank und einer Versicherung gelten spezielle Regelungen.

Die Errichtung einer AG erfordert die Unterzeichnung der Statuten in Form einer notariellen Urkunde, die Abgabe der Erklärungen des Einverständnisses mit der Errichtung der Aktiengesellschaft, mit dem Wortlaut des Statuts und mit der Zeichnung der Aktien im Sinne des Art. 313 des polnischen Gesetzbuches der Handelsgesellschaften, die Einbringung der vorgesehenen Einlagen entsprechend den im vorigen Absatz beschriebenen Vorgaben, die Berufung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sowie die Eintragung in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters. Die Registeranmeldung ist bei der Wirtschaftsabteilung des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen ordentlichen Gerichts vorzunehmen.

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten zu:

- Firma und Sitz der Gesellschaft,
- Unternehmensgegenstand der Gesellschaft,
- Dauer der Gesellschaft, falls sie begrenzt ist,
- Höhe des Aktienkapitals und des vor der Eintragung einzuzahlenden Betrages zur Deckung des Aktienkapitals,
- Nennwert der Aktien und deren Anzahl mit der Angabe, ob die Aktien auf den Namen oder auf den Inhaber lauten,

- Anzahl der Aktien der einzelnen Kategorien und die mit ihnen verbundenen Rechte, wenn Aktien verschiedener Kategorien ausgegeben werden,
- Vor- und Nachnamen oder Firmen (Namen) der Gründer,
- Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, oder zumindest minimale oder maximale Anzahl der Mitglieder dieser Organe sowie dem zur Bestimmung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates berechtigten Subjekt,
- Publikationsorgan für Bekanntmachungen, falls die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Mitteilungen neben dem offiziellen Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger („Monitor Sądowy i Gospodarczy“) auch in anderen Organen zu publizieren.

Die Firma einer AG kann grundsätzlich frei gewählt werden; sie muss sich allerdings hinreichend von den Firmen anderer Unternehmen unterscheiden, die auf dem gleichen Markt tätig sind. Die Firma der AG muss den Zusatz „spółka akcyjna“ bzw. die Abkürzung „S.A.“ enthalten.

Die AG ist in dem Moment gegründet, in dem sämtliche Aktien gezeichnet sind. Sehen die Statuten ein Mindest- oder Höchstkapital vor, ist die Gründung vollzogen, wenn so viele Aktien gezeichnet sind, wie dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaktienkapital entspricht, also PLN 100.000. Die Aktiengesellschaft in Gründung kann in eigenem Namen Rechte erwerben, einschliesslich des Eigentums an Immobilien, und vertragliche Verbindlichkeiten eingehen. Solange kein Vorstand ernannt ist, wird die Aktiengesellschaft in Gründung durch alle Gründer gemeinschaftlich oder durch einen einstimmig von den Gründern bestellten Bevollmächtigten vertreten. Die Gesellschaft in Gründung und die Personen, die für sie handeln, sind für die eingegangenen Verbindlichkeiten haftbar. Darüber hinaus haften die Aktionäre der Gesellschaft in dieser Phase solidarisch bis zur Höhe des nicht eingezahlten Aktienkapitals für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Eine Aktiengesellschaft ist innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung der Statuten zum Register anzumelden.

Die Anmeldung der Gesellschaft beim Registergericht muss folgende Angaben enthalten:

- Firma, Sitz und Anschrift der Gesellschaft oder eine Zustellungsadresse,
- Unternehmensgegenstand der Gesellschaft,
- Höhe des Aktienkapitals, Anzahl und Nennwert der Aktien,
- Höhe des genehmigten Kapitals, falls die Statuten dieses vorsehen,
- Anzahl der Vorzugsaktien und die Art der Bevorzugung,
- Angabe, welcher Teil des Aktienkapitals vor der Registrierung einbezahlt worden ist,
- Vor- und Nachnamen der Vorstandsmitglieder sowie die Art und Weise der Vertretung der Gesellschaft (Zeichnungsberechtigung),
- Vor- und Nachnamen der Aufsichtsratsmitglieder,
- falls Aktionäre Scheinlagen leisten, Angabe dieses Umstands,
- Dauer der Gesellschaft, wenn sie begrenzt ist,
- Publikationsorgan für die Bekanntmachungen der Gesellschaft, falls die Statuten dies festlegen,

- falls die Statuten persönliche Rechte von Aktionären oder nicht mit den Aktien verbundene Partizipationsrechte an Einkünften oder Vermögen der Gesellschaft vorsehen, Angabe dieses Umstands.

Dem Antrag auf die Eintragung in das Register sind folgende Dokumente beizufügen:

- Statuten,
- notarielle Urkunden über die Errichtung der Gesellschaft und Zeichnung der Aktien,
- Erklärung sämtlicher Mitglieder des Vorstands, dass die Einlagen, wie in den Statuten vorgesehen, eingebracht sind,
- durch Bank oder Investmentfirma bestätigter Nachweis der Liberierung der gezeichneten Aktien oder, wenn Sacheinlagen auf die Aktien geleistet werden sollen, Erklärung des Vorstands, dass die rechtzeitige Einbringung nach Massgabe der Statuten gesichert ist,
- Nachweis der Bestellung der Organe unter Angabe ihrer personellen Zusammensetzung,
- Genehmigung der Statuten durch das zuständige Organ der öffentlichen Verwaltung, sofern diese Genehmigung für die Entstehung der Gesellschaft erforderlich ist,
- sofern die Statuten ein Mindest- oder Höchstaktienkapital vorsehen, Erklärung des Vorstands, dass Aktien im Gesamtnennwert in Höhe des gesetzlichen Mindestkapitals gezeichnet worden sind.

Seit dem 1. Januar 2020 müssen alle Aktiengesellschaften (bis dahin galt diese Verpflichtung ausschliesslich für Publikumsgesellschaften) auch eine Internetseite haben, die beim Registergericht anzumelden ist. Auf dieser Seite sollten allgemeine Informationen über der Gesellschaft sowie alle durch das Gesetz oder die Statuten verlangten Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

Mit der Registrierung wird die AG zur eigenständigen juristischen Person. Die Gebühren für die Gründung und Registrierung einer AG sowie die weitere Vorgehensweise sind die gleichen wie bei einer GmbH.

Auch die Aktiengesellschaft hat eine dualistische Organisationsstruktur mit Vorstand und Aufsichtsrat als voneinander getrennten obligatorischen Organen.

Vorstand

Der Vorstand führt das Tagesgeschäft der AG und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Statuten bestimmt, wobei diese auch eine Mindest- und Höchstzahl vorsehen und die konkrete Festlegung einem Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre überlassen können. Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, wobei in den Vorstand sowohl Aktionäre als auch Nicht-Aktionäre berufen werden können. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat berufen und abberufen, falls die Statuten nichts anderes vorsehen. Die Vorstandsmitglieder können auch von der Generalversammlung abberufen oder des Amtes enthoben werden.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat als Kontrollorgan die Tätigkeit der Aktiengesellschaft in sämtlichen Bereichen zu überwachen. Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern bzw. bei Publikumsgesellschaften, deren Aktien an einer Börse notiert sind, fünf Mitgliedern zusammen, die durch die Generalversammlung berufen und abberufen werden, sofern sich aus den Statuten nichts anderes ergibt.

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Dabei müssen zwingend die folgenden Punkte traktandiert werden:

- Erörterung und Genehmigung des Geschäftsberichts (Bericht des Vorstands über die Tätigkeit der Gesellschaft sowie Jahresrechnung) für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über die Gewinnverteilung bzw. über die Deckung des Verlustes, sowie
- Entlastung der Mitglieder der Gesellschaftsorgane.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird in den im Gesetz oder in den Statuten vorgesehenen Fällen einberufen sowie, wenn Organe der Gesellschaft oder die zur Einberufung der Aktionärsversammlung berechtigten Personen dies für notwendig halten.

Die Beschlüsse der Generalversammlung müssen in notarieller Form protokolliert werden.

Dematerialisierung der Aktien

Ab dem 1. März 2021 tritt eine Regelung in Kraft, welche für sämtliche Aktiengesellschaften die Dematerialisierung der Aktien einführt. Ab diesem Zeitpunkt werden in Polen Aktien nicht mehr als Papierdokumente verbrieft sein.

Die Aktien einer Gesellschaft, die keine Publikumsgesellschaft ist, sind nach der neuen Regelung in einem Aktionärsregister zu registrieren, das von einer zur Führung von Wertpapierkonten berechtigten Stelle geführt wird. Diese Stelle wird durch Beschluss der Generalversammlung gewählt. Das Register ist für die Gesellschaft und ihre Aktionäre zugänglich. Alternativ kann die Generalversammlung einer Gesellschaft, die keine Publikumsgesellschaft ist, per Beschluss auch die Registrierung der Aktien bei dem zentralen Wertpapierdepot vorsehen. Für Publikumsgesellschaften besteht nur letztere Form der Dematerialisierung der Aktien.

In der Übergangsphase bis zum Inkrafttreten der Neuregelung sollte jede Gesellschaft die Aktionäre fünfmal auffordern, ihre Aktientitel in der Gesellschaft gegen schriftliche Quittung zu hinterlegen. Die Aufforderungen erfolgen in der Weise, die gesetzlich für die Einberufung der Generalversammlung vorgesehen ist, und sind zusätzlich auf der Internetseite der Gesellschaft für einen Zeitraum von mindestens drei Jahre von der ersten Aufforderung an zu veröffentlichen. Eine erste Aufforderung ist von der Gesellschaft bis zum 30. September 2020 vorzunehmen, wobei zur nächsten ein Abstand von zwei Wochen bis zu einem Monat eingehalten werden sollte. Vor der ersten an die Aktionäre gerichteten Aufforderung ist die Gesellschaft verpflichtet, einen Vertrag über die Führung eines Aktionärsregisters bzw. die Registrierung der Aktien beim Wertpapierdepot zu schliessen.

Mit Inkrafttreten der Neuregelungen werden als Dokumente verbrieft Aktien ihre Rechtswirksamkeit verlieren. Als Aktionär wird nur noch derjenige gelten, der als solcher in das Aktionärsregister eingetragen bzw. dessen Aktien auf dem Konto bei dem Wertpapierdepot registriert sind. Die Aktienurkunden behalten ihre Beweiskraft für den Nachweis der Beteiligungsrechte gegenüber der Gesellschaft noch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten der Neuregelung.

11.1.3. Einfache Aktiengesellschaft (Prosta spółka akcyjna, P.S.A.)

Zum 1. März 2021 tritt eine Änderung des Gesetzbuchs der Handelsgesellschaften in Kraft, durch die mit der sogenannten Einfachen Aktiengesellschaft eine völlig neue Gesellschaftsform eingeführt werden soll. Die Novelle des Gesetzbuchs der Handelsgesellschaften wurde vom Ministerium für Entwicklung als Teil eines Massnahmenpakets mit der Bezeichnung „Erleichterungen für Unternehmen – 100

Änderungen für Firmen“ vorbereitet. Laut der Begründung des Gesetzes sollte die Einfache Aktiengesellschaft vor allem der Entwicklung von Start-ups dienen und eine Gesellschaftsform zwischen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der (regulären) Aktiengesellschaft darstellen.

Die Regelungen zur Einfachen Aktiengesellschaft sehen vor allem folgende charakteristischen Merkmale der neuen Gesellschaftsform vor:

- ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestaktienkapital von lediglich PLN 1,-, wobei die Höhe des Aktienkapitals nicht in den Statuten festzulegen ist, weshalb zur Änderung des Aktienkapitals keine Änderung der Statuten erforderlich ist,
- die Möglichkeit der Einbringung von Arbeit, Know-how und Dienstleistungen als Einlagen in die Gesellschaft, ohne dass komplizierte und aufwendige Bewertungen am Anfang der Tätigkeit der Gesellschaft durchzuführen sind,
- die Aktien werden keinen Nennwert, sowie keine Papierform haben und nicht Teil des Aktienkapitals sowie unteilbar sein,
- die Verfügung über die Aktien wird in Dokumentenform¹⁴ möglich sein,
- die Möglichkeit einer elastischen Gestaltung der Vermögensstruktur der Gesellschaft,
- die Einräumung eines erheblichen Gestaltungsspielraums für die Gründer bei der Bildung der Organe der Gesellschaft (so kann die Gesellschaft neben der Generalversammlung nur einen Vorstand oder einen Vorstand und einen Aufsichtsrat oder einen Verwaltungsrat¹⁵ haben),
- im Fall eines Konflikts kann ein Gesellschafter aufgrund eines Gerichtsurteils aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden oder auf eigenen Antrag hin bei Rückzahlung seiner Aktien zu einem angemessenen Wert ausscheiden,
- schnelle Eintragung der Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden mittels eines elektronischen Formulars sowie Digitalisierung der Gesellschaftsprozesse,
- schnelle und unkomplizierte Liquidation der Gesellschaft oder ihre Umwandlung in eine andere Kapitalgesellschaft.

Die Errichtung einer Einfachen Aktiengesellschaft erfordert die Annahme der Statuten in Form einer notariellen Urkunde, die Berufung der in dem Gesetz bzw. den Statuten vorgesehenen Organe, die Einbringung der vorgesehenen Einlagen und die Eintragung in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters. Anzumerken ist, dass mit der Einführung der Einfachen Aktiengesellschaft gesetzgeberisches Neuland betreten wurde und bei vielen der neuen Bestimmungen die Intention zwar erkennbar ist, aber das Bemühen, eine in sich konsistente und in das bisherige Rechtssystem passende Gesamtregelung zu schaffen, anscheinend nicht im Vordergrund gestanden hat. Es ist damit zu rechnen, dass nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen in der Praxis viele Zweifelsfragen auftauchen werden, die häufig nur mit Änderungen der neuen gesetzlichen Regelungen zu lösen sein werden.

11.1.4. Europäische Aktiengesellschaft (SE)

In Polen ist grundsätzlich auch die Errichtung einer Europäischen Aktiengesellschaft nach Massgabe der einschlägigen EU-Verordnung vom 8. Oktober 2001¹⁶ und des Gesetzes vom 4. März 2005 über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung und die Europäische Gesellschaft¹⁷ möglich. Das Mindestaktienkapital der SE beträgt EUR 120.000,-. Im Rahmen einer SE könnte auch eine monistische Organstruktur mit einem Verwaltungsrat mit Exekutivdirektoren statt Vorstand und Aufsichtsrat gewählt werden. Eine Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat der EU wäre rechtlich ohne weiteres mög-

¹⁴ Zur Wahrung der Dokumentenform im Sinne von Art. 77² und 77³ ZGB ist erforderlich, dass die Erklärung in Form eines Dokuments in einer Weise verkörpert wird, welche die Identifizierung des Erklärenden ermöglicht. Als Dokument gilt ein Informationsträger, der die Kenntnisnahme des Inhalts der Erklärung ermöglicht.

¹⁵ Rada Dyrektorów - Direktorenrat.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013.

¹⁷ Zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018.

lich. Allerdings sind in Polen bisher nur fünf Europäische Aktiengesellschaften registriert worden (abgesehen von den Zweigniederlassungen Europäischer Aktiengesellschaften mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten).

11.2. Personengesellschaften

Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften können ihre Wirtschaftstätigkeit aufnehmen, sobald sie in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters eingetragen sind. Die Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) bedürfen einer Eintragung in das Gewerbeverzeichnis, das von der zuständigen Gemeindeverwaltung geführt wird. Personengesellschaften sind verpflichtet, auf die jeweilige Gesellschaft lautende REGON- und NIP-Nummern zu beantragen sowie sich als Mehrwertsteuerzahler (VAT) registrieren zu lassen.

11.2.1. Einfache Gesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts – spółka cywilna, s.c.)

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (einfache Gesellschaft) wird in der Regel für die Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten in kleinerem Rahmen genutzt. Das polnische Zivilgesetzbuch sieht vor, dass sich durch den Gesellschaftsvertrag einer solchen Gesellschaft mehrere Gesellschafter verpflichten, ein gemeinsames wirtschaftliches Ziel durch ein abgestimmtes Handeln zu verfolgen, das insbesondere in der Einbringung von Einlagen bestehen kann. Der Gesellschaftsvertrag ist in Schriftform zu bestätigen, wobei die Schriftform lediglich Beweiszwecken dient. Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Soweit die Gesellschafter im Rahmen der Gesellschaft gewerblich tätig werden wollen, sind sie verpflichtet, sich beim Gewerbeverzeichnis der zuständigen Gemeinde als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts eintragen zu lassen.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften die Gesellschafter solidarisch und persönlich, d.h. ohne Einschränkungen, mit ihrem gesamten Vermögen. Die Einkünfte der Gesellschaft bürgerlichen Rechts werden bei den Gesellschaftern besteuert, und zwar auf dieselbe Art, wie das Einkommen einer natürlichen Person aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

Jeder Gesellschafter ist zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Jeder Gesellschafter kann ohne vorherigen Gesellschafterbeschluss die Angelegenheiten der Gesellschaft erledigen, soweit diese den Bereich der gewöhnlichen Geschäfte nicht überschreiten. Widerspricht jedoch auch nur einer der übrigen Gesellschafter, so ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich. Ein dringliches Geschäft, dessen Unterlassung die Gesellschaft der Gefahr eines nicht ersetzbaren Verlustes aussetzen könnte, kann von jedem Gesellschafter ohne vorherigen Gesellschafterbeschluss vorgenommen werden.

Mangels anderweitiger Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ist jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und den Wert seiner Einlage zu gleichen Teilen an Gewinn und Verlust beteiligt.

11.2.2. Kollektivgesellschaft (spółka jawna, sp. j.)

Eine Kollektivgesellschaft ist eine Personengesellschaft, die unter gemeinsamer Firma ein Unternehmen betreibt und keine andere Gesellschaftsform angenommen hat. Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen sein.

Die Gründung einer Kollektivgesellschaft erfolgt durch einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag (die Einhaltung der Schriftform ist in diesem Fall Voraussetzung der Wirksamkeit des Vertrages)¹⁸ und die anschließende Eintragung der Gesellschaft in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters.

¹⁸ Es besteht auch die Möglichkeit, den Gesellschaftsvertrag in dem S24-Verfahren unter Verwendung eines in einer Verordnung des Justizministers vorgesehenen Vertragsformulars und mittels elektronischer Signatur abzuschließen.

Für die Gründung kann auch ein in einer Verordnung des Justizministers enthaltenes Vertragsmuster verwendet werden. In der beim Registergericht einzureichenden Anmeldung

der Gesellschaft müssen die folgenden Angaben enthalten sein:

- Firma, Sitz und Anschrift der Gesellschaft,
- Tätigkeitsgegenstand der Gesellschaft,
- Namen und Vornamen oder Firmennamen der Gesellschafter sowie deren Anschriften oder deren Zustelladressen,
- Namen und Vornamen der Personen, die zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind, und die Art der Vertretungsbefugnis.

Der Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über Firma und Sitz der Gesellschaft, die von jedem Gesellschafter zu leistenden Einlagen und deren Wert, den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft und die Dauer der Gesellschaft, falls diese beschränkt ist.

Die Kollektivgesellschaft ist zwar keine juristische Person, sie hat aber das Recht, in eigenem Namen im wirtschaftlichen Verkehr zu handeln. Jeder Gesellschafter haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen und solidarisch mit den übrigen Gesellschaftern. Allerdings kann ein Gläubiger der Gesellschaft erst dann eine Zwangsvollstreckung in das persönliche Vermögen eines Gesellschafters einleiten, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft erfolglos verlaufen ist. Diese subsidiäre Haftung gilt jedoch nicht für Verbindlichkeiten, die vor der Eintragung in das Unternehmensregister entstanden sind. Für deren Erfüllung haften Gesellschafter und Gesellschaft solidarisch und gleichrangig.

Die Firma einer Kollektivgesellschaft muss den Nachnamen oder die Firma eines oder mehrerer Gesellschafter sowie den Zusatz „spółka jawna“ enthalten. Zulässig ist ebenfalls die Verwendung der Abkürzung „sp. j.“.

Jeder Gesellschafter kann die Geschäfte vornehmen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft liegen, soweit ein anderer Gesellschafter der Vornahme eines solchen Geschäftes nicht widerspricht. Geht ein Geschäft über den Umfang der gewöhnlichen Geschäfte hinaus, so ist ein Beschluss der Gesellschafter notwendig. Bei diesem Beschluss sind auch die Gesellschafter stimmberechtigt, die ansonsten nicht zur Geschäftsführung berechtigt sind. Ohne Beschluss der Gesellschafter kann ein geschäftsführender Gesellschafter grundsätzlich alle dringenden Geschäfte durchführen, wenn die Gesellschaft sonst einen ernsthaften Schaden erleiden könnte.

11.2.3. Kommanditgesellschaft (spółka komandytowa, sp.k.)

Die Kommanditgesellschaft ist eine Personengesellschaft, welche die Führung eines Unternehmens unter gemeinsamer Firma bezweckt. Ihre wichtigste Eigenschaft ist die unbeschränkte Haftung zumindest eines Gesellschafters (Komplementär, persönlich haftender Gesellschafter) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wobei die anderen Gesellschafter (Kommanditisten) nur bis zu dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Betrag (Kommanditsumme) haften. Sowohl Komplementäre als auch Kommanditisten können natürliche oder juristische Personen sein.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft muss den Nachnamen eines oder mehrerer Komplementäre sowie den Zusatz „spółka komandytowa“ enthalten. Zulässig ist auch die Verwendung der Abkürzung „sp.k.“. Ist der Komplementär eine juristische Person, muss die Firma der Kommanditgesellschaft den vollen Wortlaut der Firma oder des Namens dieser juristischen Person mit dem Zusatz „spółka koman-

dytowa" enthalten. Der Nachname eines Kommanditisten darf hingegen nicht in die Firma der Gesellschaft aufgenommen werden. Falls sein Nachname oder seine Firma in die Firma der Gesellschaft aufgenommen wird, haftet der Kommanditist gegenüber Dritten wie ein Komplementär.

Für die Gründung einer Kommanditgesellschaft ist ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag erforderlich¹⁹. Der Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten zu folgenden Punkten:

- Firma und Sitz der Gesellschaft,
- Tätigkeitsgegenstand der Gesellschaft,
- Dauer der Gesellschaft, wenn diese beschränkt ist,
- Gegenstand und Wert der von jedem Gesellschafter zu leistenden Einlagen,
- die Kommanditsumme für jeden der Kommanditisten.

Die Gesellschaft entsteht als Kommanditgesellschaft mit der Eintragung im Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters. Die Anmeldung beim Registergericht muss die folgenden Angaben enthalten:

- Firma, Sitz und Anschrift der Gesellschaft,
- Tätigkeitsgegenstand der Gesellschaft,
- Namen und Vornamen oder Firmennamen der persönlich haftenden Gesellschafter sowie – gesondert – der Kommanditisten sowie Umstände, welche die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit eines Gesellschafters betreffen, sofern solche Umstände vorliegen,
- Namen und Vornamen oder Firmennamen der Personen, die berechtigt sind, die Gesellschaft zu vertreten, und Art und Weise der Vertretung; falls nur einzelne der persönlich haftenden Gesellschafter zur Führung der Geschäfte bevollmächtigt sind, Hinweis auf diesen Umstand,
- die Kommanditsumme.

Die gesetzlichen Regelungen der Rechte und Pflichten der Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft im Innenverhältnis sind auf die Rechte und Pflichten der Komplementäre entsprechend anzuwenden. Andere Regeln gelten für die Kommanditisten. Insbesondere sind die Rechte und Pflichten eines Kommanditisten bei der Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft und bei der Haftung gegenüber Dritten beschränkt. Das Recht der Kommanditisten zur Einsicht in die Gesellschaftsunterlagen kann dagegen nicht beschränkt werden.

11.2.4. Partnerschaftsgesellschaft (spółka partnerska, sp.p.)

Eine Partnerschaftsgesellschaft kann ausschliesslich zum Zweck der Ausübung freier Berufe durch die Gesellschafter/Partner, und zwar von mindestens zwei zur Ausübung dieses freien Berufs berechtigten natürlichen Personen errichtet werden. Das Gesetz nennt die folgenden freien Berufe: Rechtsanwälte, Apotheker, Architekten, Bauingenieure, Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmakler, Steuerberater, Wertpapiermakler, Anlageberater, Buchhalter, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Notare, Krankenschwestern, Hebammen, Physiotherapeuten, Rechtsberater, Patentanwälte, Vermögensgutachter und vereidigte Übersetzer.

Die Firma einer Partnerschaftsgesellschaft muss den Namen zumindest eines Partners, den Zusatz „i partner“ oder „i partnerzy“ oder „spółka partnerska“ sowie die Angabe des durch die Gesellschaft ausgeübten freien Berufes enthalten. Zulässig ist auch die Verwendung der Abkürzung „sp.p.“.

¹⁹ Es besteht auch die Möglichkeit, den Gesellschaftsvertrag unter Verwendung eines in einer Verordnung des Justizministers vorgesehenen Vertragsformulars und mittels elektronischer Signatur abzuschließen.

Der Vertrag zur Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft bedarf der Schriftform, ein ohne Einhaltung dieser Form abgeschlossener Vertrag ist unwirksam. Der Gründungsvertrag muss Bestimmungen enthalten zu folgenden Punkten:

- freier Beruf, der von den Partnern im Rahmen der Gesellschaft ausgeübt wird,
- Tätigkeitsgegenstand der Gesellschaft,
- Namen und Vornamen der Partner, die unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, falls eine unbeschränkte Haftung einzelner Partner vorgesehen ist,
- falls nur einzelne Partner die Gesellschaft vertreten, Namen und Vornamen der betreffenden Partner,
- Firma und Sitz der Gesellschaft,
- Dauer der Gesellschaft, falls diese beschränkt ist,
- Gegenstand und Wert der von den einzelnen Partnern zu leistenden Einlagen.

Die Partnerschaftsgesellschaft entsteht erst mit der Eintragung in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters. Die Anmeldung zum Unternehmensregister muss folgende Angaben enthalten:

- Firma, Sitz und Anschrift der Gesellschaft, Namen und Vornamen der Partner sowie deren Anschriften oder Zustellungsadressen,
- Bezeichnung des von den Partnern im Rahmen der Gesellschaft ausgeübten freien Berufs,
- Tätigkeitsgegenstand der Gesellschaft,
- falls nicht sämtliche Partner zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen, Namen und Vornamen der zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Partner,
- Namen und Vornamen der Prokuristen oder der in den Vorstand berufenen Personen,
- falls einzelne Partner unbeschränkt haften, Namen und Vornamen der betreffenden Partner.

Der Anmeldung sind Unterlagen beizufügen, welche die Berechtigung jedes einzelnen Partners zur Ausübung des freien Berufs bescheinigen.

Im Rahmen der Partnerschaftsgesellschaft haftet der einzelne Partner grundsätzlich nur für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit der Ausübung des freien Berufes durch diesen Partner entstanden sind. Ebenso haftet der Partner im Regelfall nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die als Folge von Handlungen oder Unterlassungen von Angestellten der Gesellschaft entstehen, die der Führung eines anderen Partners unterstanden. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch bestimmen, dass ein oder mehrere Partner eine Haftung wie Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft übernehmen.

Eine Partnerschaftsgesellschaft kann durch Partner geführt werden oder durch einen speziell eingesetzten Vorstand, auf den die Regelungen über den Vorstand der GmbH entsprechende Anwendung finden. Im Fall der Bestellung eines Vorstands muss dieser mindestens aus einem Partner bestehen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können Dritte sein.

11.2.5. Kommanditaktiengesellschaft (spółka komandytowo-akcyjna, S.K.A.)

Die Kommanditaktiengesellschaft ist eine Personengesellschaft, welche die Führung eines Unternehmens unter gemeinsamer Firma bezweckt. Ihr wesentliches Merkmal ist die Tatsache, dass zumindest ein Gesellschafter als Komplementär unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, während zumindest ein Gesellschafter als Aktionär keine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft trägt. Im polnischen Recht ist die Kommanditaktiengesellschaft sehr stark der Kommanditgesellschaft angenähert. Subsidiär finden auf die Kommanditaktiengesellschaft teils die Bestimmungen über die Kollektivgesellschaft und teils die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft Anwendung.

Das Grundkapital einer Kommanditaktiengesellschaft beträgt mindestens PLN 50.000,-. Bei der Gründung einer Kommanditaktiengesellschaft sind Statuten in Form einer notariellen Urkunde anzunehmen. Die Statuten sind von den Gründern, zumindest aber von allen Komplementären zu unterzeichnen. Die Statuten müssen Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Firma und Sitz der Gesellschaft,
- Tätigkeitsgegenstand der Gesellschaft,
- Dauer der Gesellschaft, wenn diese bestimmt ist,
- Gegenstand und Wert der von jedem Komplementär zu leistenden Einlagen,
- Höhe des Grundkapitals, Art und Weise von dessen Einbringung, Nennwert und Anzahl der Aktien, Angabe, ob es sich um Namensaktien oder Inhaberaktien handelt,
- Anzahl der Aktien der einzelnen Kategorien und mit den jeweiligen Kategorien verbundene Berechtigungen, wenn Aktien verschiedener Kategorien eingeführt werden sollen,
- Namen und Vornamen oder Firmennamen der Komplementäre sowie deren Sitz, Anschrift oder Zustelladresse,
- Organisation der Generalversammlung und des Aufsichtsrates, wenn die Statuten die Errichtung eines Aufsichtsrates vorsehen.

Die Kommanditaktiengesellschaft entsteht als solche mit der Eintragung der Gesellschaft in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters. Die Anmeldung beim Registergericht muss die folgenden Angaben enthalten:

- Firma, Sitz und Anschrift der Gesellschaft,
- Tätigkeitsgegenstand der Gesellschaft,
- Höhe des Grundkapitals, Anzahl und Nennwert der Aktien,
- Anzahl der Vorzugsaktien und Art der Vorrechte, soweit in den Statuten vorgesehen,
- Angabe des vor der Registrierung eingezahlten Anteils des Grundkapitals,
- Namen und Vornamen oder Firmennamen der Komplementäre sowie Angaben zu eventuellen Beschränkungen von deren Geschäftsfähigkeit,
- Namen und Vornamen der zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen sowie die Art und Weise der Vertretung und, falls nur einzelne der Komplementäre zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft befugt sind, Bezeichnung dieses Umstands,
- falls bei Errichtung der Gesellschaft Aktionäre Sacheinlagen einbringen, Angabe dieses Umstands,

- Dauer der Gesellschaft, wenn diese bestimmt ist.

Wie bei Aktiengesellschaften muss seit dem 1. Januar 2020 jede Kommanditaktiengesellschaft eine Internetseite haben, die beim Registergericht anzumelden ist und auf der allgemeine Informationen über der Gesellschaft sowie alle durch das Gesetz oder Statuten verlangten Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

Die Firma einer Kommanditaktiengesellschaft muss die Namen eines oder mehrerer Komplementäre sowie den Zusatz „spółka komandytowo-akcyjna“ enthalten. Zulässig ist ebenfalls die Abkürzung „S.K.A.“. Ist der Komplementär eine juristische Person, muss die Kommanditaktiengesellschaft den vollen Firmennamen dieser juristischen Person mit dem bereits erwähnten Zusatz enthalten. Der Nachname oder Firmenname eines Aktionärs darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein. Andernfalls haftet dieser Aktionär gegenüber Dritten wie ein Komplementär.

Jeder Komplementär hat das Recht und die Pflicht, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen. Die Statuten der Gesellschaft können bestimmen, dass die Geschäftsführung einem oder mehreren Komplementären anvertraut wird.

In der Kommanditaktiengesellschaft kann ein Aufsichtsrat bestellt werden. Ein Aufsichtsrat ist zwingend vorgeschrieben, wenn die Gesellschaft mehr als fünfundzwanzig Aktionäre hat. Der Aufsichtsrat übt die ständige Aufsicht über die Tätigkeit der Gesellschaft in allen Bereichen aus.

Die gesetzlichen Regelungen sehen wie bei anderen Gesellschaften auch neben der ordentlichen Generalversammlung die Möglichkeit der Durchführung ausserordentlicher Generalversammlungen vor. Das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung haben Aktionäre und Komplementäre, und zwar die Komplementäre auch dann, wenn sie nicht gleichzeitig Aktionäre sind.

11.2.6. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (Europejskie zgrupowanie interesów gospodarczych, EZIG)

Auf der Grundlage der entsprechenden EU-Verordnung²⁰ und des Gesetzes vom 4. März 2005 über die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung und die Europäische Gesellschaft kann in Polen auch eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) errichtet werden. In der polnischen Literatur wird die EWIV als der Kollektivgesellschaft sehr ähnlich beschrieben. Ebenso wie bei der Europäischen Aktiengesellschaft ist eine Sitzverlegung der Gesellschaft in einen anderen EU-Mitgliedstaat ohne weiteres rechtlich möglich. Derzeit sind allerdings nur acht Gesellschaften dieser Form in Polen registriert.

11.3. Einzelunternehmen

Während die vorgenannten Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften mit Ausnahme der einfachen Gesellschaft in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters einzutragen sind, müssen natürliche Personen, die eine Gewerbetätigkeit als Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft oder Einzelunternehmer ausüben wollen, sich in ein zentrales Gewerberegister (Zentrale Evidenz und Information zur Wirtschaftstätigkeit, Centralna Ewidencja i Informacja o Działalności Gospodarczej – CEIDG) eintragen lassen. Das zentrale Gewerberegister kann per Internet eingesehen werden unter der Adresse <https://prod.ceidg.gov.pl/CEIDG/ceidg.public.ui/Search.aspx>. Die Anmeldung zum Gewerberegister erfolgt bei der Gemeindeverwaltung für den Wohnsitz des Unternehmers. Die Gemeindeverwaltung händigt dem Einzelunternehmer von Amts wegen die Bestätigung der Eintragung ins Gewerberegister nach dem Eingang seines vollständigen Antrags aus.

²⁰ Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV).

Integrale Bestandteile des Antrags auf die Eintragung in das CEIDG sind Anträge auf die Eintragung oder die Änderung des Eintrags im nationalen amtlichen Register der Volkswirtschaft – Nationalem Register der Subjekte der Volkswirtschaft (REGON), auf Vornahme einer Registrierungs- oder Aktualisierungsanmeldung nach den Vorschriften zur Erfassung und Identifizierung der Steuerpflichtigen und Steuerzahler, und auf Vornahme der Anmeldung als Beitragszahler oder der Änderung der entsprechenden Eintragung nach den Vorschriften über das Sozialversicherungssystem oder der Anmeldung der Fortsetzung der Sozialversicherung der Landwirte im Sinne der Vorschriften über die Sozialversicherung der Landwirte (System der einheitlichen Anlaufstelle).

Nach der Eintragung ist der Unternehmer verpflichtet, sich vor Vornahme der ersten mehrwertsteuerpflichtigen Handlung als mehrwertsteuerpflichtiger Unternehmer registrieren zu lassen. Diese Anmeldung soll innerhalb von sieben Tagen nach Aufnahme der Gewerbetätigkeit erfolgen, kann jedoch auch gleichzeitig mit der Einreichung des Antrags auf Eintragung in das zentrale Gewerberegister erfolgen.

Die Besteuerung folgt denselben Grundsätzen wie die Einkommensbesteuerung von natürlichen Personen aus sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit (eventuell lineare oder pauschale Besteuerung). Für die Schulden haftet ein Unternehmer persönlich unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen.

11.4. Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens

Ausländischen Unternehmen ist es entsprechend dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gestattet, in Polen Zweigniederlassungen zu errichten, wenn polnische Unternehmen die gleiche Möglichkeit im Heimatstaat des ausländischen Unternehmens haben, es sei denn, ratifizierte internationale Übereinkommen treffen abweichende Regelungen. Unternehmen aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und aus den übrigen Mitgliedstaaten des EWR geniessen darüber hinaus Inländerbehandlung und können eine Zweigniederlassung in Polen errichten unabhängig davon, ob das Kriterium der Gegenseitigkeit erfüllt ist. Anders als nach früherem Recht wird die Inländerbehandlung nicht mehr ausgedehnt auf Unternehmen aus Staaten, die keine EWR-Vertragsstaaten sind, welche aber unternehmerische Freiheiten auf Grund mit der EU und deren Mitgliedstaaten abgeschlossener Verträge geniessen. Für Unternehmen aus der Schweiz gilt damit Inländerbehandlung in Polen nur noch, wenn sie sich unmittelbar aus den Verträgen zwischen der Schweiz und der EU bzw. Polen ergibt.

Eine Zweigniederlassung ist ein Bestandteil des ausländischen Unternehmens und verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Zweigniederlassung kann nach ihrer Registrierung in den gleichen Bereichen wirtschaftlich tätig werden wie das ausländische Unternehmen. Eine Zweigniederlassung muss ihre Tätigkeit unter der Firma des ausländischen Unternehmens mit der Übersetzung der Rechtsform in die polnische Sprache und mit dem Zusatz „Oddział w Polsce“ (Zweigniederlassung in Polen) ausüben. Im Rahmen einer solchen Zweigniederlassung ist das Unternehmen verpflichtet, Geschäftsbücher auf Polnisch nach Massgabe der polnischen Rechnungslegungsvorschriften zu führen. Sofern die Liquidation des ausländischen Unternehmens eröffnet wird oder das ausländische Unternehmen das Rechts auf die Ausübung der Gewerbetätigkeit verliert, ist dies dem Wirtschaftsminister innerhalb von vierzehn Tagen mitzuteilen.

Die Zweigniederlassung kann ihre Tätigkeit nach Eintragung in das Unternehmensregister aufnehmen. Das Unternehmen ist mit der Zweigniederlassung als sogenannter Betriebstätte im steuerlichen Sinne grundsätzlich im Umfang seiner Geschäfte in Polen steuerpflichtig.

11.5. Repräsentanz für Vermarktungszwecke

Ausländische Unternehmen können auch eine Repräsentanz in Polen errichten. Die zulässigen Aktivitäten solcher Repräsentanzen sind allerdings auf die Werbung und Promotion für ihre ausländischen Mutterunternehmen beschränkt. Eine Repräsentanz muss den Namen in der Sprache des Landes, in dem das ausländische Unternehmen seinen Sitz hat, benutzen mit einer Übersetzung der Bezeichnung

der Rechtsform in die polnische Sprache. Eine Repräsentanz muss ferner im Register der Repräsentanzen beim Wirtschaftsministerium eingetragen sein und ist verpflichtet, eine eigene Rechnungslegung in polnischer Sprache und nach polnischen Vorschriften zu führen sowie dem Wirtschaftsminister jede Änderung der Namen, des Sitzes und der Rechtsform des ausländischen Unternehmens sowie die Eröffnung seiner Liquidation oder den Verlust des Rechts auf Ausübung der Gewerbetätigkeit mitzuteilen. Die Eintragung in das Register der Repräsentanzen erfolgt nur für einen zweijährigen Zeitraum, eine Verlängerung muss bei Bedarf vom Unternehmen beantragt werden.

11.6. Unternehmensregister

Zum 1. Januar 2001 wurde das bisherige Handelsregister durch ein landeseinheitlich funktionierendes Gerichtsregister ersetzt. Das Landesgerichtsregister (Krajowy Rejestr Sądowy – KRS) wird von den Wirtschaftsabteilungen der Bezirksgerichte geführt und ist in die folgenden Register aufgliedert:

- das Unternehmensregister,
- das Register für Vereinigungen, andere gesellschaftliche und berufsständische Organisationen, Stiftungen sowie selbständige öffentliche Anstalten der Gesundheitsfürsorge,
- das Register der zahlungsunfähigen Schuldner.

Unter anderem sind alle Handelsgesellschaften in das Unternehmensregister einzutragen.

Das Landesgerichtsregister ist öffentlich. Gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr können bei den Stellen der Zentralen Information des Landesgerichtsregisters Auszüge aus dem Register eingeholt werden. Ausserdem ist es möglich, gebührenfrei über die Internetseite des Justizministeriums (<https://ems.ms.gov.pl/krs/wyszukiwaniepodmiotu?t:lb=t>) Auskünfte aus dem Landesgerichtsregister abzurufen, die einer öffentlichen Urkunde gleichgestellt sind.

Auszüge aus dem Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters enthalten u.a. folgende Angaben:

- Firma und Anschrift des Unternehmens,
- Unternehmensgegenstand,
- Gesellschafter des Unternehmens (ab einer bestimmten Beteiligungsgrösse),
- Höhe des Stamm- oder Aktienkapitals,
- Organe des Unternehmens und deren personelle Zusammensetzung,
- Art der Vertretung des Unternehmens,
- Angaben zu eventuellen Konkursverfahren.

Die sich aus dem Unternehmensregister ergebenden Informationen geniessen den Schutz öffentlichen Glaubens, gutgläubige Dritte sind in ihrem Vertrauen auf die Vollständigkeit und Wahrheit dieser Angaben rechtlich geschützt, der Anmeldende muss diese Angaben gegen sich gelten lassen. Dies gilt auch für die Angaben, die über die Internetseite des Justizministeriums abgerufen werden.

Eintragungen in das Unternehmensregister werden grundsätzlich auf Antrag vorgenommen, es sei denn, dass eine Eintragung auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung von Amts wegen vorzunehmen ist, wie z.B. die Eintragung der gerichtlich bestellten Liquidatoren einer Gesellschaft in Liquidation.

Der Antrag auf Eintragung in das Unternehmensregister ist in polnischer Sprache auf Musterformularen innerhalb von sieben Tagen ab Vornahme der eintragungspflichtigen Handlungen zu stellen. Andernfalls ist das Registergericht berechtigt, Geldbussen zu verhängen.

Seit dem 15. März 2018 sind dem Eintragungsantrag - sowohl bei der Registrierung einer neuen Gesellschaft als auch bei Einreichung eines ersten nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes Antrags auf Änderung der schon existierenden Eintragung - zwei zusätzliche schriftliche Erklärungen beizufügen, nämlich:

- bei Eintragung von vertretungsberechtigten Personen, Liquidatoren und Prokuristen ihre Einverständniserklärung mit der Berufung sowie die Zustellungsanschrift (Personen, deren Zustellungsanschrift ausserhalb der EU liegt, müssen einen Zustellungsbevollmächtigten in Polen bestellen), und
- die Liste von Personen oder Mitgliedern von Körperschaften (mit Angabe ihrer Zustellungsanschriften), die berechtigt sind, den Vorstand der jeweiligen Gesellschaft zu bestellen.

Die Verpflichtung zur Einreichung einer separaten Einverständniserklärung entfällt in dem Fall, wenn die bestellte Person den Antrag bzw. die Vollmacht zur Einreichung des Antrags unterzeichnet oder ihre Zustimmung sich in dem Protokoll aus der Sitzung des zuständigen Organs oder in den Gründungsdokumenten befindet. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelungen bereits eingetragene Gesellschaften waren diese Unterlagen bis zum 1. September 2019 einzureichen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das novellierte Gesetz über das Landesgerichtsregister in der Zukunft weitergehende Änderungen vorsieht. Ab dem 1. März 2021 sind alle Anträge an das Landesregistergericht in elektronischer Form zu erstellen und einzureichen. Durch eine zum 9. April 2018 in Kraft getretene Novelle des Notarrechtsgesetzes wurde ein bei dem Landesnotarrat geführtes Zentralregister der elektronischen Ausfertigungen von notariellen Urkunden (Centralne Repozytorium Elektronicznych Wypisów Aktów Notarialnych – CREWAN) eingerichtet. Die Notare sind verpflichtet, elektronische Ausfertigungen jeder Urkunde, die Daten enthält, die in das Unternehmensregister einzutragen sind, oder die zu den Registerakten eines im Unternehmensregister eingetragenen Unternehmens einzureichen ist, unmittelbar nach der Beurkundung an das CREWAN zu übermitteln. Zu dem Register Zugang haben Notare, Gerichte und andere staatliche Stellen. Mit Inkrafttreten der Novelle des Landesgerichtsregistergesetzes wird die Verpflichtung zur Beifügung der notariellen Urkunden zu Registeranträgen aufgehoben. Es wird dann die Angabe der Urkundennummer dem Registergericht gegenüber ausreichen. Das Registergericht hat Zugang zu der Notarurkunde über das CREWAN.

11.7. Register der Finanzunterlagen

Das zuvor erwähnte Gesetz vom 26. Januar 2018 zur Änderung des Landesgerichtsregistergesetzes und anderer Gesetze, das grösstenteils am 15. März 2018 in Kraft getreten ist, hat weitere besonders wichtige Änderungen im Bereich der Erstellung und Bekanntmachung der Jahresrechnungen der Unternehmen mit sich gebracht. Nach der Neuregelung dürfen die Jahresrechnungen seit dem 1. Oktober 2018 ausschliesslich in elektronischer Form erstellt werden und sind über das Internet unmittelbar zum Register der Finanzunterlagen (Repozytorium Dokumentów Finansowych - RDF) einzureichen.²¹

Das oben genannte Verfahren der Einreichung der Finanzunterlagen ersetzt die bisherige Pflicht zur Einreichung der Unterlagen beim Registergericht mithilfe eines entgeltlichen Antrags auf Änderung der Eintragung und sollte der Entlastung der Gerichte dienen. Die elektronische Anmeldung zum Register der Finanzunterlagen ersetzt auch die bis zum 30. September 2018 obligatorische Einreichung der Jahresrechnung beim Finanzamt, die bislang innerhalb von zehn Tagen ab der Bestätigung der Jahresrechnung der Gesellschaft erfolgen sollte.

²¹ Dieses Verfahren ist gebührenfrei. Bei der Einreichung der Jahresrechnung und der damit verbundenen Unterlagen erfolgt eine automatische Verifizierung. Ist das Ergebnis dieser Verifizierung negativ, besteht die Alternativmöglichkeit, die Unterlagen samt eines gebührenpflichtigen Antrags Z-30 über die Plattform S24 zum RDF einzureichen.

Um die Anmeldung der Finanzunterlagen erfolgreich durchzuführen, muss mindestens eine Person, deren PESEL-Nummer im Landesgerichtsregister steht und die als einzel- oder gesamtvertretungsbehaftetes Organmitglied, Prokurist, Konkursverwalter oder Liquidator der Gesellschaft eingetragen ist, über eine qualifizierte elektronische, vertrauenswürdige (ePUAP) oder persönliche Signatur verfügen, um die Anmeldung entsprechend den Anforderungen des Gesetzes unterschreiben zu können. Wenn der Vorstand der Gesellschaft aus ausländischen Personen besteht, macht dies es notwendig, eine PESEL-Nummer für die betreffende Person einzuholen, diese Nummer in das Landesgerichtsregister einzutragen sowie für den Betroffenen eine qualifizierte, auf Grundlage der PESEL-Nummer ausgestellte, elektronische bzw. vertrauliche Signatur zu besorgen.

Mit einer zum 1. April 2019 in Kraft getretenen weiteren Novellierung des Landesgerichtsregistergesetzes wurde zusätzlich die Möglichkeit vorgesehen, die Finanzunterlagen durch einen Rechtsanwalt zum RDF einzureichen. Der Rechtsanwalt muss dazu mit einer entsprechenden Vollmacht und einer eigenen qualifizierten elektronischen, vertraulichen oder persönlichen Signatur ausgestattet sein.

Es ist weiter zu beachten, dass die Jahresrechnungen der in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters eingetragenen Unternehmen nach einer logischen Struktur (Ablaufdiagramm) und Form anzufertigen sind, die im Bulletin der öffentlichen Information auf der Website der zuständigen Behörde aus dem Amtsbereich des Finanzministers veröffentlicht sind. Darüber hinaus bedürfen die elektronisch erstellten Unterlagen einer vorherigen elektronischen Unterzeichnung gemäss den Rechnungsführungsvorschriften. Der Finanzbericht einer Gesellschaft ist von den Vorstandsmitgliedern sowie den Personen zu unterzeichnen, die für die Buchführung verantwortlich sind. Gemäss den Leitlinien des Finanzministeriums können die Finanzberichte sowohl mit einer vertrauenswürdigen Unterschrift als auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss des Algorithmus XAdES unterzeichnet werden, ohne dass die verschlüsselte PESEL-Nummer des Unterzeichners darin enthalten sein muss. Nach Angaben des Ministeriums werden auch qualifizierte elektronische Signaturen anerkannt, die auf dem Gebiet der EU sowie auf dem Gebiet von Drittstaaten ausgestellt wurden, sofern sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Pflicht zur elektronischen Erstellung (allerdings ohne Anwendung der logischen Strukturen) und Unterzeichnung gilt auch für Lageberichte. Die Beschlüsse zur Bestätigung der Jahresrechnung der Gesellschaft sowie zur Deckung des Verlustes oder Verteilung des Gewinns können hingegen als Kopien (Scans) eingereicht werden.

Das RDF ist öffentlich zugänglich. Die dort interlegten Finanzunterlagen können per Internet abgerufen werden (https://ekrs.ms.gov.pl/rdf/pd/search_df).

Die Pflicht zur Erstellung der Jahresrechnung in der durch den Finanzminister vorgegebenen logischen Struktur und Form gilt auch für die zur Erstellung einer Jahresrechnung verpflichteten Einkommenssteuerpflichtigen sowie – seit dem 1. Januar 2020 – die zur Erstellung einer Jahresrechnung verpflichteten Mehrwertsteuerpflichtigen, die nicht beim Landesgerichtsregister eingetragen werden.

11.8. Zentralregister der Tatsächlich Begünstigten

In Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie der EU²² wurde am 1. März 2018 ein neues Gesetz über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verabschiedet, durch das eine seit dem 16. November 2000 geltende Vorgängerregelung ersetzt wurde. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie wurde durch das Gesetz ein zentrales Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingeführt, bezeichnet als Zentrales Register der Tatsächlich Begünstigten (Centralny Rejestr Beneficjentów Rzeczywistych - CRBR)..

Das Gesetz verpflichtet Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften (mit Ausnahme der als

²² Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Text von Bedeutung für den EWR).

Publikumsgesellschaften geführten Aktiengesellschaften), bestimmte Angaben zu den Tatsächlichen Begünstigten zum CRBR-Register anzumelden und regelmässig zu aktualisieren. Das Gesetz definiert als Tatsächlich Begünstigte eine natürliche Person oder natürliche Personen, die den Kunden bzw. in diesem Fall die anmeldepflichtige Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar aufgrund von Befugnissen kontrollieren, die sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Umständen ergeben und die es ermöglichen, einen bestimmenden Einfluss auf die Handlungen oder Aktivitäten dieses Subjekts auszuüben, oder eine natürliche Person oder natürliche Personen, in deren Namen eine Geschäftsbeziehung aufgenommen oder eine gelegentliche Transaktion abgewickelt wird. Im Falle eines „Kunden“ in Gestalt einer juristischen Person gilt als Tatsächlicher Begünstigter eine natürliche Person, die:

- als Gesellschafter oder Aktionär des „Kunden“ das Eigentum an mehr als 25% der Anteile oder Aktien dieser juristischen Person hat,
- über mehr als 25% der Gesamtzahl der Stimmrechte (darunter auch als Pfandgläubiger oder Nutzniesser oder aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Stimmberechtigten) in dem entscheidungsbefugten Organ verfügt,
- die Kontrolle über eine juristische Person oder juristische Personen ausübt, der oder denen gemeinsam das Eigentum an über mehr als 25 Prozent der Gesamtzahl der Anteile oder Aktien des „Kunden“ zusteht oder die insgesamt über mehr als 25 Prozent der Gesamtzahl der Stimmrechte (darunter auch als Pfandgläubiger oder Nutzniesser oder aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Stimmberechtigten) in dem entsprechenden Organ des „Kunden“ verfügt,
- die Kontrolle über den „Kunden“ durch Besitz der Befugnisse des beherrschenden Unternehmens im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes ausübt oder
- die höchste Leitungsfunktion ausübt, falls belegbar keine natürliche Person im Sinne der vorstehenden Bestimmungen festgestellt werden kann oder Zweifel an der Identität dieser Personen bestehen und sich kein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung feststellen lässt.

Die Anmeldung beim Register ist in elektronischer Form vorzunehmen. Zur Anmeldung ist jede vertretungsberechtigte Person befugt. Die anzugebende Informationen umfassen allgemeine Identifikationsdaten der Gesellschaft, wie Name, Rechtsform, Sitz, Registriernummer im Landesgerichtsregister, Steueridentifikationsnummer, und folgende Identifikationsdaten des Tatsächlichen Begünstigten sowie eines Mitglieds des Organs oder eines zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Gesellschafters: Name, Staatsangehörigkeit, Land des Wohnsitzes, PESEL-Nummer oder Geburtsdatum (bei Personen ohne PESEL-Nummer) und Information über den Umfang und den Charakter der Beteiligung oder der dem Tatsächlich Begünstigten zustehenden Berechtigungen. Mit der Anmeldung gibt der Anmelder eine strafbewehrte Erklärung über die Richtigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Angaben ab. Das ganze Verfahren ist kostenlos.

Die vorstehend genannten erörterten Informationen sind innerhalb von sieben Tagen nach der Eintragung der Gesellschaft in dem Landesgerichtsregister bei dem CRBR-Register anzumelden. Dies gilt entsprechend auch im Fall einer Änderung von bereits an das Register gemeldeten Informationen. Für alle Gesellschaften, die vor dem 13. Oktober 2019 errichtet und im Unternehmensregister des Landesgerichtsregister eingetragen wurden, sollten die Anmeldungen zum CRBR-Register bis zum 13. Juli 2020 vorgenommen werden.

Das CRBR-Register ist öffentlich zugänglich. Die dort enthaltenen Daten können per Internet abgerufen werden (<https://crbr.podatki.gov.pl/adcrbr/#/wyszukaj>).

11.9. Joint Venture

In bestimmten Situationen kann es für ausländische Unternehmen wirtschaftlich sinnvoll sein, ein Joint Venture mit einem inländischen Partner zu bilden. Für die Bildung eines Joint Venture zwischen einem ausländischen Investor und einem polnischen Partner gelten grundsätzlich keine besonderen gesetzlichen Vorschriften. Ein gemeinsames Unternehmen kann beispielsweise durch eine gemeinsame Ge-

sellschaftsgründung errichtet werden. Ein Zusammenschluss kann auch durch den Erwerb einer Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen oder den gemeinsamen Erwerb eines bestehenden Unternehmens durch beide Partner erfolgen. Für das Verhältnis der Beteiligungen des inländischen und des ausländischen Partners gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Ausländischer und inländischer Partner sind grundsätzlich gleichberechtigt. Bei Erreichen gewisser Grössenordnungen kann der Zusammenschluss von Unternehmen allerdings der Fusionskontrolle unterliegen.

12. Vertragsrecht

Der folgende Abschnitt behandelt verschiedene allgemeine Aspekte des Vertragsrechts und der Vertragsgestaltung, die in der Praxis von Bedeutung sind: Vertragsschluss, Auslegungsgrundsätze, Sprachwahl, Formerfordernisse, Verjährung, Einbeziehung von AGB und Verwendung von Musterverträgen, Gerichtsstands- und Rechtswahl, Schiedsklauseln.

Im polnischen Privatrecht gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Vertragsparteien können ihre wechselseitigen Beziehungen im gesetzlich zulässigen Rahmen frei bestimmen. Allerdings dürfen Inhalt und Ziel der von ihnen getroffenen Regelungen nicht im Gegensatz zu der Natur des Rechtsverhältnisses oder den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens stehen. Das Zivilgesetzbuch regelt das Zustandekommen von Verträgen sowie verschiedene Typen von Verträgen.

12.1. Vertragsschluss

Verträge kommen im Regelfall durch Angebot und Annahme zustande.

Hat der Anbietende im Angebot keine Frist gesetzt, verliert das einem Anwesenden gegenüber oder per Telefon oder anderem Telekommunikationsmedium, das eine unmittelbare Verständigung ermöglicht, abgegebene Angebot seine bindende Wirkung, wenn es nicht unverzüglich angenommen wird. Ansonsten gilt ein Angebot nur solange, wie bei dem Anbietenden eine ohne unbegründete Verzögerung abgegebene Antwort im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb eintreffen könnte.

Ein in elektronischer Form abgegebenes Angebot bindet den Anbieter, wenn die andere Partei den Erhalt unverzüglich bestätigt.

In Beziehungen zwischen Unternehmen kann ein abgegebenes Angebot wirksam widerrufen werden, sofern der Widerruf abgegeben wird, bevor der Empfänger seine Annahmeerklärung abgeschickt hat. Ein Anbieter kann auf die Widerrufsmöglichkeit ganz verzichten. Ferner kann in einem Angebot eine Frist bestimmt werden, bis zu deren Ablauf der Erklärende an das Angebot gebunden ist.

Trifft die Erklärung über die Annahme eines Angebots verspätet ein, ergibt sich aber aus ihrem Inhalt oder aus den Umständen, dass sie rechtzeitig abgeschickt worden ist, so kommt der Vertrag grundsätzlich zustande. Nur wenn der Anbietende den Annehmenden sofort unterrichtet, dass er den Vertrag infolge der verspäteten Antwort für nicht geschlossen hält, kommt der Vertrag nicht zustande.

Die Annahme eines Angebots unter Vorbehalt von Änderungen oder Ergänzungen gilt grundsätzlich als ein neues Angebot. Zwischen Unternehmern gilt allerdings eine Annahmeerklärung unter Vorbehalt von unwesentlichen Änderungen oder Ergänzungen als Annahme, und der Vertrag kommt mit den Modifikationen zustande, die sich aus der Annahme ergeben. Die Partei, die das ursprüngliche Angebot unterbreitet hat, kann diese Änderungen jedoch unverzüglich ablehnen. Das Angebot kann auch von vornherein eventuelle Modifikationen in der Annahmeerklärung ausschließen.

Schweigen gilt in Polen nur dann als Annahme, wenn ein Unternehmen ein im Bereich seiner Tätigkeit liegendes Angebot von einer Person erhält, mit der es in einer dauernden Geschäftsbeziehung steht, und dieses Angebot nicht unverzüglich ablehnt.

Ein nach einer mündlichen Absprache zwischen Unternehmern verfasstes Bestätigungsschreiben ist verbindlich, selbst wenn es von der Absprache unwesentlich abweicht, sofern die Gegenpartei nicht sofort schriftlich widerspricht.

Im Zweifel gilt der Vertrag zu dem Zeitpunkt als abgeschlossen, in dem der Anbietende die Annahmeerklärung erhalten hat. In Fällen, in denen eine Annahmeerklärung nicht erforderlich ist, gilt der Vertrag

als zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die andere Partei mit der Erfüllung des Vertrages begonnen hat.

Ein Vertrag gilt im Zweifel als an dem Ort abgeschlossen, an dem der Anbietende die Annahmeerklärung erhalten hat. Wenn der Erhalt einer Annahmeerklärung nicht erforderlich ist oder wenn das Angebot in elektronischer Form abgegeben worden ist, gilt der Wohnort oder der Sitz des Anbietenden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses als Ort des Vertragsschlusses.

Seit dem 1. März 2019 hängt die Gültigkeit des Vertrages, den eine Person als Organ einer juristischen Person ohne entsprechende Vertretungsbefugnis oder unter deren Überschreitung abgeschlossen hat, von der Genehmigung seitens dieser juristischen Person ab. Die andere Partei kann der juristischen Person, in deren Namen der Vertrag abgeschlossen wurde, eine Frist zu dessen Bestätigung setzen, nach deren erfolglosem Ablauf sie nicht mehr an den Vertrag gebunden ist. Erst wenn die Genehmigung nicht erteilt wird, ist der Vertragschliessende zur Rückerstattung dessen verpflichtet, was er von der anderen Partei in Erfüllung des Vertrages erhalten hat, sowie zum Ersatz des Schadens, den die andere Partei dadurch erlitten hat, dass sie den Vertrag in Unkenntnis des Mangels der Vertretungsbefugnis beziehungsweise deren Überschreitung geschlossen hat. Diese Regelung findet jedoch keine entsprechende Anwendung auf einseitige Rechtsgeschäfte, die hingegen bei fehlender Vertretungsbefugnis oder Überschreitung der Vertretungsbefugnis unwirksam ist. Ist jedoch der Adressat dieses Rechtsgeschäfts mit der fehlenden Vertretungsbefugnis oder Überschreitung derselben einverstanden, so sind die Vorschriften über den Vertragsschluss ohne Vertretungsbefugnis entsprechend anzuwenden.

12.2. Auslegung von Verträgen

Willenserklärungen sind entsprechend den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und den üblichen Gebräuchen auszulegen. Dabei sind die Umstände zu berücksichtigen, unter denen die Willenserklärung abgegeben wurde. Bei der Auslegung von Verträgen ist eher nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien und dem Vertragszweck zu suchen als sich allein auf den Wortlaut zu stützen.

Schuldner haben ihre vertraglichen Pflichten so zu erfüllen, wie es dem Inhalt des Vertrages und ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung sowie den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens entspricht. Eventuell bestehende Handelsbräuche sind ebenfalls zu beachten.

Eine Vertragsanpassung oder –aufhebung durch richterliche Entscheidung ist möglich, sofern die vereinbarte Leistung für den Schuldner infolge unvorhergesehener Veränderungen der Umstände mit übermässigen Schwierigkeiten verbunden wäre oder einer Partei hierdurch ein bedeutender Verlust drohen würde. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung die Interessen beider Parteien abzuwägen und die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu beachten.

12.3. Polnische Sprachversion

Das Gesetz über die polnische Sprache schreibt vor, dass Verträge im Regelfall in polnischer Sprache abzufassen sind, wenn eine Vertragspartei Verbraucher oder Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Polen ist und der Vertrag in Polen ausgeführt werden soll. Ausserdem besteht eine Verpflichtung zur Verwendung der polnischen Sprache bei Verträgen, die mit einer Stelle, die öffentliche Aufgaben in Polen wahrnimmt, abgeschlossen werden. Grundsätzlich kann in allen diesen Fällen der Vertrag auch in einer zweisprachigen Fassung abgeschlossen werden. Eine zweisprachige Fassung ist nicht möglich bei allen Verträgen, die von einem polnischen Notar beurkundet werden. Diese Verträge können nur in einer polnischen Sprachfassung abgeschlossen werden. Dies betrifft etwa Gesellschaftsverträge, soweit diese beurkundungspflichtig sind, und grundstücksbezogene Verträge.

Sofern Verträge in einer zweisprachigen Fassung abgeschlossen werden, sollte geregelt werden, welche Sprachfassung bei Abweichungen massgeblich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass polnische

ordentliche Gerichte, wenn fremdsprachige Dokumente herangezogen werden, diese nur auf der Grundlage einer durch einen vom Gericht bestellten vereidigten Übersetzer angefertigten beglaubigten Übersetzung berücksichtigen.

12.4. Formerfordernisse

Auch im polnischen Privatrecht gilt der Grundsatz, dass Verträge zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form bedürfen, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt. Allerdings hat die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform, Dokumentenform oder elektronischen Form nur dann die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Die Schriftform kann gleichfalls vertraglich vereinbart werden, beispielsweise als bei eventuellen Vertragsänderungen einzuhaltende Form. Auch die Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Schriftform führt nur dann zur Unwirksamkeit, wenn diese Folge in dem das Schriftformerfordernis festlegenden Vertrag vorgesehen ist.

Wenn das Schriftformerfordernis nicht Wirksamkeitsvoraussetzung ist, sondern lediglich zu Beweis Zwecken statuiert ist, hat die Nichtbeachtung der Schriftform in der Regel zur Folge, dass das behauptete Rechtsgeschäft im Prozess weder durch Zeugen noch durch Einvernahme der Parteien bewiesen werden kann. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht in folgenden Fällen:

- die Schriftform ist lediglich vorbehalten für die Herbeiführung bestimmter Folgen des Rechtsgeschäfts;
- die Parteien erteilen ihre Zustimmung zur Beweiserhebung durch Zeugen- oder Parteivernehmung;
- eine Partei, die Verbraucher ist, beantragt in einem Streit mit einem Unternehmen die Beweiserhebung durch Zeugen- oder Parteivernehmung;
- die Tatsache der Vornahme des Rechtsgeschäfts wird durch ein Schriftstück glaubhaft gemacht, oder
- es handelt sich um eine Streitigkeit zwischen Unternehmen.

Zur Wahrung der Schriftform eines Rechtsgeschäfts genügt es, wenn die Urkunde, welche die Willenserklärung enthält, eigenhändig unterschrieben ist. Eine in elektronischer Form abgegebene Willenserklärung, die mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen ist, ist einer schriftlich abgegebenen Willenserklärung gleichwertig.

Neben der Schriftform sieht das polnische Recht als weitere qualifizierte Formen vor:

- Schriftform mit feststehendem Datum (ein Notar oder eine amtliche Stelle bestätigt mit einem datierten Vermerk auf der Urkunde, dass die Urkunde an einem bestimmten Tag vorgelegt worden ist),
- Schriftform mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften,
- notarielle Beurkundung.

Im polnischen Zivilrecht gelten grundsätzlich die gleichen Formerfordernisse für die Erteilung einer Vollmacht wie für das Rechtsgeschäft, das der Bevollmächtigte aufgrund der Vollmacht vornehmen soll.

Auch wenn das polnische Recht im Regelfall keine besondere Form vorschreibt, empfiehlt es sich, Verträge – soweit praktikabel – in Schriftform abzuschliessen, da ansonsten der Nachweis des Abschlusses eines Vertrages mit einem bestimmten Inhalt im Streitfall oft schwierig sein wird. Dies ist besonders wichtig für eine erfolgreiche Durchsetzung des Anspruchs im Rahmen eines Verfahrens in Wirtschaftssachen, das in Polen mit Wirkung zum 7. November 2019 wiedereingeführt wurde. In einem

solchen Verfahren kann eine Handlung einer Partei, insbesondere eine Willens- oder Wissenserklärung, mit der das Gesetz den Erwerb, den Verlust oder die Änderung eines Rechts der Partei innerhalb eines bestimmten Rechtsverhältnisses verbindet, nur durch ein Dokument im Sinne des Art. 77³ ZGB, d.h. in Dokumentenform, nachgewiesen werden, es sei denn, die Partei weist nach, dass sie das Dokument aus von ihr unabhängigen Gründen nicht vorlegen kann.

Seit September 2016 sieht das polnische Zivilrecht ausser der Schriftform zusätzlich zwar eine einfache Dokumentenform²³ vor, deren Anforderungen unter anderen E-Mail-Nachrichten oder sonstige im elektronischen Verkehr übliche Textformate genügen können (zugleich sind verfahrensrechtlich korrespondierende Regelungen hinsichtlich der Beweisführung eingeführt worden, um eine weitergehende Berücksichtigung der heutigen Geschäftspraxis zu ermöglichen), die Schriftform bleibt jedoch für eine Reihe von Vertragsarten vorbehalten – beispielsweise im Urheberrecht.

12.5. Verjährung

Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen unterliegen vermögensrechtliche Ansprüche der Verjährung.

Seit Juli 2018 beträgt die regelmässige Verjährungsfrist für schuldrechtliche Ansprüche nach polnischem Recht sechs Jahre (bis dahin zehn Jahre) und für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen (z.B. Darlehenszinsen, Mietzins) oder Ansprüche im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach wie vor drei Jahre. Zu beachten ist, dass das Änderungsgesetz vom 13. April 2018 zugleich die Methode zur Berechnung des Fristablaufs modifiziert hat. Die Verjährungsfrist läuft danach erst zum Jahresende (d.h. am letzten Tag des Kalenderjahres) ab, es sei denn, die Verjährungsfrist ist kürzer als zwei Jahre. Die Fristen sind also grundsätzlich nicht mehr tagegenau zu berechnen, was bei einem Streit über das Fälligkeitsdatum des Anspruchs von grosser Bedeutung sein kann.

Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann der Schuldner die Erfüllung des Anspruchs verweigern, es sei denn, dass er auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist allerdings ein Verzicht auf die Einrede unwirksam.

Anders wurden jedoch die Konsequenzen der Verjährung in Verbrauchersachen geregelt. Im Fall der Verjährung hat das Gericht die Klage gegen den Verbraucher grundsätzlich von Amts wegen abzuweisen. Das Gericht kann aber in Ausnahmefällen nach Abwägung der Interessen der Parteien den Ablauf der Verjährungsfrist bei gegen den Verbraucher gerichteten Ansprüchen aus Gründen der Billigkeit nicht berücksichtigen.

Das Änderungsgesetz hat darüber hinaus im Zivilverfahrensrecht die Regelung eingeführt, dass der Kläger bei Leistungsklagen in der Klageschrift das Datum der Fälligkeit der Forderung angeben muss.

Das polnische Zivilgesetzbuch sieht auch kürzere Verjährungsfristen vor. Beispielsweise verjähren Ansprüche aus Kaufverträgen, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit geschlossen werden, bereits nach zwei Jahren.

Eine vertragliche Verkürzung oder Verlängerung von Verjährungsfristen ist nicht zulässig.

Die Verjährung beginnt am Tage der Fälligkeit des Anspruchs. Hängt die Fälligkeit des Anspruchs von der Vornahme einer bestimmten Handlung durch den Berechtigten ab, so beginnt die Verjährung an dem Tage, an dem der Anspruch fällig geworden wäre, wenn der Berechtigte die Handlung zum frühestmöglichen Termin vorgenommen hätte. Die Verjährung von Unterlassungsansprüchen beginnt an dem Tag, an dem der Schuldner dem Anspruch zuwidergehandelt hat.

²³ Zur Wahrung der Dokumentenform im Sinne von Art. 77² und 77³ ZGB ist erforderlich, dass die Erklärung in Form eines Dokuments in einer Weise verkörpert wird, welche die Identifizierung des Erklärenden ermöglicht. Als Dokument gilt ein Informationsträger, der die Kenntnisnahme des Inhalts der Erklärung ermöglicht.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede unmittelbar zur Geltendmachung, Feststellung, Erfüllung oder Sicherung eines Anspruchs vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer anderen für die Beurteilung einer Streitigkeit oder für die Vollstreckung von Forderungen zuständigen Stelle vorgenommene Handlung. Die Verjährung wird ferner durch ein Schuldanerkenntnis und die Eröffnung eines Mediationsverfahrens unterbrochen.

Ansprüche, die durch ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichts oder eines Schiedsgerichts festgestellt sind, sowie Forderungen aus gerichtlichen oder aus Schiedsvergleichen verjähren seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 13. April 2018 grundsätzlich nach Ablauf von sechs Jahren. Rechtskräftig festgestellte Forderungen über wiederkehrende Leistungen, die in Zukunft zu leisten sind, verjähren bereits nach drei Jahren.

Ansprüche, die vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung der Verjährung entstanden und bei deren Inkrafttreten noch nicht verjährt waren, richtet sich die Verjährung bereits nach der neuen Regelung. Dies bedeutet, dass einige bereits laufende Fristen verkürzt werden. Die neuen Bestimmungen führen jedoch den Grundsatz ein, dass, wenn die Verjährungsfrist kürzer als bisher wäre, die Verjährungsfrist mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnt, jedoch mit der Massgabe, dass die Verjährungsfrist, die früher begonnen und nach den alten Regeln früher beendet worden wäre, genau mit dieser früheren Frist enden würde.

Da Polen ein Vertragsstaat des UN-Verjährungsübereinkommens²⁴ ist, verjähren Ansprüche aus internationalen Warenverkäufen einheitlich innerhalb von vier Jahren, soweit sie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen. Die Schweiz ist zwar kein Vertragsstaat des UN-Übereinkommens. Die Bestimmungen des Übereinkommens können aber dennoch auf Rechtsverhältnisse zwischen einer polnischen Partei und einer schweizerischen Partei Anwendung finden, wenn nach den Regeln des Internationalen Privatrechts auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien polnisches materielles Recht anzuwenden ist.

Gesetzliche Gewährleistungsansprüche erlöschen grundsätzlich innerhalb eines Jahres; Baumängel innerhalb von drei Jahren.

12.6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Bestimmungen über eine wirksame Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in Verträge und über die Verwendung von Standardverträgen finden sich im polnischen Zivilgesetzbuch.

Die von einer Partei festgelegten Vertragsmuster, insbesondere die AGB, Musterverträge und Reglements sind für die andere Partei verbindlich, wenn sie ihr vor Vertragsschluss ausgehändigt worden sind. Ist in Geschäftsbeziehungen der betreffenden Art die Verwendung von Vertragsmustern üblich, so sind diese auch dann verbindlich, wenn die andere Partei sich mit Leichtigkeit mit deren Inhalt vertraut machen konnte. Letzteres gilt für Verträge mit Verbrauchern nur dann, wenn es sich um allgemein übliche Verträge handelt, die in kleineren alltäglichen Angelegenheiten abgeschlossen werden.

Vertragsmuster sind eindeutig zu formulieren. Unklarheiten in gegenüber Verbrauchern verwendeten Vertragsmustern gehen zulasten des Verwenders. Bestimmungen in gegenüber Verbrauchern verwendeten Vertragsmustern, die deren Rechte und Pflichten in einer Weise gestalten, die gegen die guten Sitten verstösst, und in gravierender Weise deren Interessen verletzen, sind unzulässig. Dies gilt nicht für Bestimmungen, welche die Hauptleistungen, darunter Preis oder Vergütung, festlegen, wenn sie eindeutig formuliert sind. Art. 385³ des Zivilgesetzbuchs enthält einen umfassenden Katalog von Standardklauseln, die im Zweifel als unzulässig gelten.

²⁴ New Yorker UN-Übereinkommen vom 14. Juni 1974 über die Verjährung beim internationalen Warenkauf.

Ab dem 1. Januar 2021 werden die Bestimmungen zur Verwendung von AGB gegenüber Verbrauchern auch im Verhältnis zu natürlichen Person gelten, die Verträge in direktem Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit abschliessen, wenn aus dem Inhalt dieser Verträge hervorgeht, dass sie keinen beruflichen Charakter haben, wie er sich insbesondere aus dem in der CEIDG bekannt gemachten Gegenstand ihrer geschäftlichen Tätigkeit ergibt.

Die ordentlichen Gerichte führen eine Inzidentkontrolle von Standardvertragsklauseln durch, in deren Rahmen das Gericht bei Behandlung eines konkreten Falles feststellen kann, dass eine bestimmte Vertragsklausel gegen die guten Sitten verstösst und das Interesse des Verbrauchers verletzt. Darüber hinaus kann ein Verbraucher dem Präsident des Amtes für den Schutz des Wettbewerbs und der Verbraucher (UOKiK) einen Verdacht auf die Verwendung einer unzulässigen Standardklausel durch einen Unternehmer anzeigen. Das Verfahren zur Feststellung der Unzulässigkeit von Standardklauseln führt zum Erlass einer Verwaltungsentscheidung des Präsidenten des UOKiK. Gegenstand dieser Entscheidung kann das Verbot einer bestimmten Klausel und die Untersagung ihrer weiteren Verwendung sein. Die Verwaltungsentscheidung gilt nur gegenüber dem Unternehmer, der die inkriminierte Klausel verwendet hat, und gegenüber allen Verbrauchern, die einen Vertrag mit dieser Klausel mit dem betreffenden Unternehmer geschlossen haben. Dieses Verfahren stellt eine abstrakte Kontrolle dar, die nach früherem Recht in Verfahren vor dem Gericht für Wettbewerb und Verbraucherschutz erfolgte.

12.7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Bei Verträgen zwischen Parteien aus verschiedenen Staaten empfiehlt es sich, ausdrücklich zu vereinbaren, welchem Recht das Vertragsverhältnis unterworfen sein soll. Ein wichtiges Entscheidungskriterium bei dieser Wahl sollte die Frage sein, welches Gericht für eine eventuelle Auseinandersetzung zuständig sein wird. Sind voraussichtlich die ordentlichen polnischen Gerichte zuständig, spricht dies für die Wahl polnischen Rechts, um zu vermeiden, dass zeit- und kostenintensive Gutachten über das anzuwendende ausländische materielle Recht über das polnische Justizministerium einzuholen sind. Allerdings ist bei der Rechtswahl auch der Inhalt des materiellen Rechts zu berücksichtigen, was die zuvor beschriebenen Nachteile eines für den Gerichtsstand fremden Rechts aufwiegen kann.

Sofern im Falle einer Rechtsstreitigkeit polnische Gerichte zuständig sind, ist für die Bestimmung des anzuwendenden materiellen Rechts das polnische internationale Privatrecht (IPR) massgeblich. Art. 28 des polnischen IPR-Gesetzes vom 4. Februar 2011 verweist für die Bestimmung des auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts auf die EU-Verordnung Rom I²⁵. Diese Verordnung gilt damit auch im Verhältnis zur Schweiz. Entsprechend Art. 3 der Verordnung können die Parteien grundsätzlich frei das massgebliche Recht bestimmen. Die Rechtswahl ist allerdings insoweit beschränkt, als dadurch bestimmte zwingende Vorschriften des nationalen Rechts eines sachlich betroffenen Mitgliedsstaats oder des Gemeinschaftsrechts nicht umgangen werden dürfen.

Soweit der Vertrag in den Anwendungsbereich des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf fällt, sind dessen Bestimmungen anzuwenden – sei es als Bestandteil des polnischen materiellen Rechts, sei es als Bestandteil des schweizerischen Rechts (sowohl Polen als auch die Schweiz sind Vertragsstaaten).

Sowohl Polen als auch die Schweiz sind Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens²⁶. Die Parteien in polnisch-schweizerischen Beziehungen können damit grundsätzlich für Zivil- und Handelssachen einen Gerichtsstand vereinbaren, der im Regelfall als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt. Die Gerichtsstandwahl ist allerdings nicht zulässig bei Vorliegen eines ausschliesslichen Gerichtsstands im Sinne

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

²⁶ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ), Abgeschlossen in Lugano am 30. Oktober 2007 - <http://www.ad-min.ch/opc/de/classified-compilation/20082721/index.html>.

von Art. 22 des Übereinkommens (betrifft unter anderem Streitigkeiten im Zusammenhang mit Immobilien und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten).

12.8. Schiedsklausel

Die Parteien haben in der Regel die Möglichkeit, die Entscheidung über etwaige Auseinandersetzungen über vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Ansprüche (auch arbeitsrechtliche Streitigkeiten und alle sich aus einem Gesellschaftsvertrag ergebenden Streitigkeiten, ausgenommen unterhaltsrechtliche Streitigkeiten) einem Schiedsgericht zu übertragen, anstatt den normalen Rechtsweg zu beschreiten. Sie können sich dabei entweder auf ein ständiges Schiedsgericht oder auf ein eigenes „ad hoc“ - Schiedsgericht einigen. Üblicherweise wird eine Schiedsklausel, die das zuständige Schiedsgericht und auch die anwendbaren Verfahrensregeln bestimmt, bereits in den betreffenden Vertrag aufgenommen. Die Schiedsvereinbarung muss schriftlich abgefasst werden und den Gegenstand der Streitigkeit beziehungsweise das Rechtsverhältnis bestimmen, aus dem eine Streitigkeit resultiert oder künftig resultieren wird. Nach der polnischen Zivilprozessordnung erfüllt die Schiedsvereinbarung das Schriftformerfordernis, wenn sie entweder in einem einzelnen Schriftstück oder mehreren Schreiben oder Erklärungen, die von den Parteien mit Hilfe von verschiedenen Kommunikationsmitteln ausgetauscht wurden, enthalten ist, damit das Vorliegen der Vereinbarung sichergestellt werden kann. Eine lediglich mündliche Vereinbarung reicht dagegen nicht aus.

Besondere Anforderungen gelten für Schiedsvereinbarungen für Verträge mit Verbrauchern. Hier kann die Schiedsklausel erst nach der Entstehung eines bestimmten Streits vereinbart werden und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine solche Schiedsklausel ist ausserdem nichtig, wenn sie nicht den Hinweis enthält, dass den Beteiligten die Folgen der Schiedsklausel bekannt sind, insbesondere hinsichtlich der Rechtskraft eines Urteils eines Schiedsgerichts oder eines vor diesem geschlossenen Vergleichs, die die gleichen sind, wie die eines Gerichtsurteils oder eines vor einem ordentlichen Gericht geschlossenen Vergleichs, nachdem diese durch ein Gericht anerkannt oder für vollstreckbar erklärt worden sind.

13. Geistiges Eigentum

In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die in Polen geltenden Regelungen zum Schutz des Geistigen Eigentums gegeben. Diese Regelungen sind in sehr starkem Masse geprägt durch internationale Verträge, deren Partei Polen ist. Eine weitere länderübergreifende Vereinheitlichung der einschlägigen Regelungen ist insbesondere im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des Patentschutzes innerhalb der Europäischen Union zu erwarten.

Das polnische Recht schützt das geistige Eigentum in Literatur, Kunst, Wissenschaft und Technik sowie Wirtschaft und Industrie und verbietet unlauteren Wettbewerb.

13.1. Urheberrecht

Das polnische Urheberrecht ist seit 2003 an die EU-Bestimmungen sowie an die Verträge der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization - WIPO) aus dem Jahre 1996, den WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT), angepasst. Polen ist darüber hinaus Mitgliedstaat der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst aus dem Jahre 1886, des Genfer Welturheberrechtsabkommens (WUA) von 1952 (revidiert in Paris 1971) sowie seit 1995 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights – TRIPS), das unter dem Dach der WTO (World Trade Organization – Welthandelsorganisation) unterzeichnet wurde.

Individuelle, persönliche geistige Schöpfungen jeglicher Form sind, unabhängig von ihrem Wert, ihrer Bestimmung und der Darstellungsart, nach dem polnischen Gesetz über Urheberrechte und verwandte Rechte vom 4. Februar 1994 geschützt. Urheberrechtlich geschützt sind insbesondere:

- Werke, die in Worten, mathematischen Symbolen, graphischen Zeichen wiedergegeben werden (insb. literarische, publizistische, wissenschaftliche und kartographische Werke sowie Computerprogramme),
- plastische Werke,
- Photographien,
- Instrumentalwerke,
- Industriedesign,
- architektonische sowie Werke der Stadtplanung,
- musikalische und textmusikalische Werke,
- Bühnenwerke, Musiktheaterwerke, Choreographien, Pantomimen,
- audiovisuelle Werke (einschliesslich Filmen).

Auch Bearbeitungen, wie z.B. Übersetzungen, sind geschützt.

Der urheberrechtliche Schutz beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Existenz eines Werkes feststellbar ist, selbst wenn es unvollendet bleibt.

Das polnische Urhebergesetz findet Anwendung auf Werke von:

- polnischen Staatsangehörigen,

- Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates,²⁷ ferner
- auf Werke, die zum ersten Mal in Polen bzw. gleichzeitig in Polen und im Ausland veröffentlicht wurden, oder auf
- Werke, die zuerst in polnischer Sprache veröffentlicht wurden und
- auf Werke, deren Schutz sich aus internationalen Verträgen ergibt, in dem in diesen Verträgen bestimmten Umfang.

Es wird zwischen den persönlichen Rechten des Urhebers und seinen Vermögensrechten unterschieden.

Die persönlichen Urheberrechte schützen die zeitlich unbeschränkte, unverzichtbare und unveräußerliche Bindung zwischen Urheber und seinem Werk. So steht dem Urheber insbesondere das Recht zu, sein Werk unter seinem Namen oder einem Pseudonym bzw. anonym zugänglich zu machen.

Zu den persönlichen Urheberrechten gehört auch der Anspruch auf Bewahrung der Unverletzlichkeit von Inhalt und Form des Werks sowie auf angemessene Verwendung des Werks.

Der Urheber hat weiterhin das Recht, darüber zu entscheiden, wann das Werk zum ersten Mal der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, und er hat die Aufsicht über die Art der Verwertung des Werks.

Die Urhebervermögensrechte, über die wirksam vertraglich verfügt werden kann, umfassen:

- die Benutzung sowie
- die Verwertung des Werks auf allen Verwertungsfeldern und
- eine entsprechende Vergütung hierfür (insbesondere können für die Nutzung eines Werkes Lizenzen erteilt werden).

Grundsätzlich endet die Schutzdauer 70 Jahre nach dem Tod des Autors bzw. Urhebers oder, falls der Urheber nicht bekannt ist oder das Urheberrecht einer anderen Person als Urheber zusteht, 70 Jahre ab Veröffentlichung. Die Schutzrechte stehen dem Urheber bzw. den Miturhebern unabhängig von der Erfüllung irgendwelcher Formalitäten zu.

Das Gesetz sieht vor, dass den Urhebern und ihren Erben eine Tantieme zusteht, deren Höhe von dem durch den Vertrieb von grafischen und fotografischen Werken sowie von Musik- und Literaturwerken erzielten Umsatz abhängt. Die Tantieme ist degressiv in mehreren Stufen festgelegt von 5% des Verkaufspreises bei Verkäufen bis EUR 50.000,00 bis zu 0,25 % des Verkaufspreises bei Verkäufen über 500.000,00 EUR.

Ferner sind die Hersteller und Importeure von Tonbandgeräten, Videorecordern, Kassettendecks und anderen audio- und video-technischen Geräten sowie von Kopier- und Scannergeräten verpflichtet, Künstlern, Darstellern, Produzenten und Herausgebern eine Gebühr in Höhe von 1% bis 3% ihres Umsatzes zu zahlen. Diese Beiträge werden von den zuständigen Organisationen erhoben und verteilt.

Die durch die Verletzung von Urheberrechten erzielten Gewinne können konfisziert werden. Das polnische Gesetz sieht Strafen für verschiedene Verletzungen des Urheberrechts in Form von Geld- oder Gefängnisstrafen vor, wobei Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren verhängt werden können.

Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten wurde in einem separaten Gesetz vom 15. Juni 2018 umfassend geregelt. Das Gesetz dient vor allem der Umsetzung der

²⁷ Da die Schweiz zwar EFTA-, aber nicht EWR-Mitgliedstaat ist, fallen Schweizer Staatsangehörige hier heraus.

Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt.

13.2. Patente, Gebrauchsmuster und Designs

Polen ist seit 1974 wie die Schweiz Vertragspartei der Stockholmer Fassung der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.²⁸ Seit 1990 ist Polen auch Vertragsstaat des Washingtoner Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT)²⁹. Polen hat ferner das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ)³⁰ ratifiziert und ist seit 2004 Mitglied der Europäischen Patentorganisation (EPO). Damit können jetzt Europäische Patente auch für Polen angemeldet und vom Europäischen Patentamt erteilt werden.

Im Jahr 2008 hat Polen die Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle³¹ ratifiziert.

Eine weitere Vereinheitlichung des Patentschutzes im europäischen Rahmen wird mit dem Inkrafttreten des am 19. Februar 2013 unterzeichneten Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht erwartet. Es wird dann der einheitliche Patentschutz im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit im Hinblick auf einen einheitlichen Patentschutz in 25 EU-Ländern (ohne Polen, Kroatien und Spanien) eingeführt. Das wichtigste Element der Verstärkten Zusammenarbeit im Hinblick auf einen einheitlichen Patentschutz ist die Einführung eines einheitlichen Patents, das eine einheitliche Wirkung für die Hoheitsgebiete aller partizipierenden Staaten hat. Die Erteilung des einheitlichen Patents erfolgt auf Antrag. Das einheitliche Patent bedarf nach seiner Erteilung keiner Bestätigung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Nach der ursprünglichen Teilnahme an der Zusammenarbeit entschied sich Polen jedoch, ein eigenes System zu behalten. Es steht noch offen, ob und inwieweit eine Beteiligung an dem einheitlichen Patent in der Zukunft in Frage kommt.

Das polnische Gesetz vom 30. Juni 2000 zum Recht des Gewerblichen Eigentums sieht den Schutz von Erfindungen, Gebrauchsmustern, Designs (Geschmacksmustern), Warenzeichen, geografischen Bezeichnungen und Schaltkreistopographien vor. Der Schutz von gewerblichen Immaterialgüterrechten erstreckt sich über die folgenden Zeiträume (vorausgesetzt, dass die Gebühren rechtzeitig entrichtet werden):

- Patente - 20 Jahre,
- Gebrauchsmuster - 10 Jahre,
- Designs (Geschmacksmuster) - 25 Jahre,

jeweils ab dem Datum der Anmeldung.

Geographische Kennzeichen sind zeitlich unbeschränkt geschützt.

Für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel kann auf der Grundlage der EU-Verordnung Nr. 469/2009³² bzw. der EU-Verordnung Nr. 1610/1996³³ ein ergänzendes Schutzzertifikat (SPC) gewährt werden, und zwar maximal für weitere fünf Jahre nach Ablauf des Patents.

²⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19670148/201403310000/0.232.04.pdf>.

²⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19700122/index.html>.

³⁰ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20072179/201305030000/0.232.142.2.pdf>.

³¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20000459/200904230000/0.232.121.4.pdf>.

³² Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (kodifizierte Fassung) (Text von Bedeutung für den EWR).

³³ Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel.

Ein Patent gewährt dem Patentinhaber und den Personen, welchen der Inhaber eine Lizenz erteilt, exklusive Rechte auf Verwertung einer Erfindung in Polen. Dieses exklusive Recht darf nicht durch das Ausnutzen einer Monopolstellung missbraucht werden. Das Recht aus einem Patent ist übertragbar, die vertragliche Übertragung eines Patents bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist erst nach Eintragung im Patentregister Dritten gegenüber wirksam. Auch eine Vereinbarung über die Nutzung eines Patents (Lizenzvertrag) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Kennzeichnung eines Produktes mit der Patentnummer ist eine übliche Praxis, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Patentanmeldungen sind beim polnischen Patentamt einzureichen. Ausländische Antragsteller müssen sich durch polnische Rechts- oder Patentanwälte vertreten lassen.

Patente werden vom polnischen Patentamt nach Überprüfung des Neuheitsgehalts der Erfindung, ihrer Originalität, ihres technischen Charakters und ihrer möglichen gewerbsmässigen Anwendung erteilt. Anmeldungen werden 18 Monate nach der Ersteinreichung veröffentlicht. Ein polnischer Erfinder, der seine Erfindung im Ausland schützen lassen möchte, muss diese auch beim Polnischen Patentamt anmelden.

Ein Gebrauchsmuster muss neu und nützlich sein und Beständigkeit aufweisen.

Zum 27. Februar 2020 ist eine Novellierung des Gesetzes zum Recht des Gewerblichen Eigentums in Kraft getreten. Zu den wichtigsten Änderungen gehören u.a. die Präzisierung der Definition einer Erfindung, die Festlegung des Erfordernisses der Einheitlichkeit der Erfindungsanmeldung und die Einführung der Institution der Patentbeschränkung durch Änderung der Patentansprüche. Das Ziel der Änderung war ferner, die Verfügbarkeit von Prozesshilfe auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu erhöhen, indem die Möglichkeit der Vertretung durch Rechtsanwälte und Rechtsberater vor dem Patentamt in Angelegenheiten eingeführt wurde, die Geschmacksmuster und geografische Bezeichnungen betreffen. Zudem wurden die Möglichkeit der Befreiung von periodischen Gebühren für den Schutz von Geschmacksmustern und Marken erweitert und die Bestimmungen zur Regelung zivilrechtlicher Ansprüche geändert.

Ab dem 1. Juli 2020 sind für Fälle, die das Urheberrecht, das Gewerbliche Eigentum und den unlauteren Wettbewerb betreffen, speziell dafür eingerichtete Organisationseinheiten (Abteilungen) der ordentlichen Gerichte zuständig.

13.3. Marken

Polen ist Vertragspartei des Madrider Abkommens von 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben³⁴. Seit 1991 ist Polen auch Vertragspartei des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken³⁵ und seit 1997 des dazugehörigen Protokolls³⁶.

Bisher konnten als Marke jegliche grafisch darstellbaren unterscheidbaren Bezeichnungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Herstellers von denen anderer Anbieter im Geschäftsverkehr hinreichend zu unterscheiden. Im Februar 2019 wurde jedoch ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Recht des Gewerblichen Eigentums verabschiedet, das der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken dienen sollte und unter anderem eine Änderung der Definition der Marke vorsah. Nach der neuen Regelung kann die Marke aus Zeichen aller Art bestehen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Herstellers von denen anderer Anbieter im Geschäftsverkehr hinreichend zu unterscheiden und in dem Register in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des ihrem

³⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19580201/index.html>.

³⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19670149/index.html>.

³⁶ Abgeschlossen in Madrid am 27. Juni 1989 - <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19890131/201305030000/0.232.112.4.pdf>.

Inhaber gewährten Schutzes klar und eindeutig bestimmen können. Als Warenzeichen können nach Massgaben des Änderungsgesetzes insbesondere Wörter einschliesslich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben, räumliche Formen wie Verpackungs- und Produktformen sowie Klänge geschützt werden. Allgemein bekannte Zeichen werden auch ohne spezielle Registrierung geschützt. Die vorgenannte Novellierung ist am 16. März 2019 in Kraft getreten.

Schutzrechte können nicht für Bezeichnungen erteilt werden, die keine hinreichenden Unterscheidungsmerkmale besitzen. Dies gilt beispielsweise für Gattungs- und Herkunftsbezeichnungen, Qualitäts- und Mengenangaben, Wertangaben, Zweckbestimmungen, Angaben zu Herstellungsverfahren, Zusammensetzung, Funktion oder Haltbarkeit von Waren. Allerdings werden geographische Herkunftsbezeichnungen separat geschützt und sind ebenfalls zu registrieren.

In Polen kann man eine Marke (Markenzeichen für Waren und Dienstleistungen sowie Sammel-Markenzeichen) gesetzlich schützen, indem man sie beim Patentamt registrieren lässt. Der Schutz einer eingetragenen Marke gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren seit dem Datum der Anmeldung der Marke beim Patentamt. Der Schutz kann vom Inhaber einer Marke um weitere 10 Jahre verlängert werden. Seit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ist dafür kein besonderer Antrag des Inhabers mehr erforderlich, es reicht vielmehr die rechtzeitige Einzahlung der Verlängerungsgebühr aus. Das Patentamt ist verpflichtet, den Rechtsinhaber über den anstehenden Zahlungstermin zu informieren. Der Inhaber des geschützten Markenzeichens kann einem Dritten eine Lizenz erteilen.

Ausländische Antragsteller müssen sich in Polen im Regelfall durch einen inländischen Patentanwalt oder Rechtsanwalt vertreten lassen.

Ausländische natürliche und juristische Personen geniessen dieselben Schutzrechte hinsichtlich Marken wie polnische Staatsangehörige.

14. Investitionsförderung und Investitionsschutz

Der nachstehende Abschnitt behandelt Aspekte von Investitionsförderungsmassnahmen und Investitionsschutz. Klassisches Instrument der Investitionsförderung ist die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen. Zuschüsse und Beihilfen auf nationaler Ebene können allerdings nur in dem rechtlichen Rahmen gewährt werden, der durch das einschlägige EU-Recht bestimmt wird. Andererseits können Unternehmer in weitem Umfang auch in den Genuss von Zuschüssen und Beihilfen aus EU-Mitteln gelangen. Oft werden bestimmte Projekte zugleich aus Mitteln der EU und nationalen Mitteln gefördert. Ein besonderes Element der Investitionsförderung in Polen waren bisher die Sonderwirtschaftszonen, wobei allerdings mit dem EU-Beitritt die Regelungen den Vorgaben des EU-Rechts angepasst werden mussten. Wie in anderen Ländern auch sind häufig die Gemeinden in besonderer Weise daran interessiert, Gewerbeansiedlungen anzuziehen. Den Gemeinden stehen dafür bestimmte Instrumente zur Verfügung wie Vergünstigungen bei lokalen Steuern und Abgaben, Zurverfügungstellung von Infrastruktur, vergünstigte Abgabe von Flächen aus kommunaler Hand. Die Kommunen können auch besondere Vorteile gewähren, die unmittelbar an bestimmte Zwecke der Beschäftigungsförderung gekoppelt sind. Neben den allgemeinen Regelungen des internationalen und des nationalen Rechts, die dem Schutz von Unternehmen dienen, ist besonders hinzuweisen auf das seit 1990 zwischen der Schweiz und Polen geltende bilaterale Abkommen zu Förderung und Schutz von Investitionen.

14.1. Zuschüsse und Beihilfen

Seit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union sind die Grundlagen für die Gewährung öffentlicher Beihilfen mit denjenigen in anderen EU-Ländern gleichgestellt. Die massgeblichen Bestimmungen sind in Art. 14, Art. 42, Art. 93, Art. 106-109 und Art. 346 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im innerstaatlichen Recht durch das Gesetz vom 30. März 2004 über Verfahren im Bereich öffentlicher Beihilfen sowie im Gesetz vom 6. Dezember 2006 über die Grundsätze der Durchführung der Entwicklungspolitik geregelt. Beide Gesetze wurden an die relevanten Vorgaben des EU-Rechts angepasst. Die Oberaufsicht über öffentliche Beihilfen liegt in der Zuständigkeit des Präsidenten des Amtes für den Schutz des Wettbewerbs und der Verbraucher (UOKiK).

Die Entwicklungspolitik wird mit Hilfe von operationellen Programmen (d.h. von einem EU-Mitgliedstaat vorgelegte und von der Kommission angenommene Dokumente, in denen eine Entwicklungsstrategie mit einem kohärenten Bündel von Prioritäten dargelegt wird, zu deren Durchführung auf einen Fonds bzw. im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ auf den Kohäsionsfonds und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zurückgegriffen wird - vgl. EU-Verordnung Nr. 1303/2013 zu EFRE, Europäischem Sozialfonds, Kohäsionsfonds sowie weiteren Fonds³⁷) sowie von Entwicklungsprogrammen realisiert.

Generell können Investoren in Polen regionale Beihilfen, sektorale Unterstützungen der öffentlichen Hand bei Investitionen in sensiblen Wirtschaftszweigen sowie horizontale finanzielle Beihilfen in Anspruch nehmen. Horizontale Beihilfen schliessen eine weiterführende, über die regionalen Beihilfen hinausgehende Unterstützung bei speziellen Investitionsvorhaben (wie z.B. in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Umweltschutz oder Förderung von Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)) ein.

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020.

Die öffentliche Beihilfe muss die Voraussetzungen des Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen, sofern sie nicht als Beihilfe "de minimis" zu betrachten ist.

Die regionalen Beihilfen sind in der Verordnung des Ministerrates vom 30. Juni 2014 zur Festlegung der Karte der regionalen Beihilfen für die Jahre 2014 – 2020 näher geregelt. Die Verordnung bestimmt die Gebiete, in denen regionale Beihilfen gewährt werden, deren maximale Höhe sowie die Branchen, die in den Genuss von Beihilfen kommen können.

Die Verordnung legt den maximalen Anteil der Beihilfen an den beihilfefähigen Kosten regional differenziert auf 10% (Hauptstadt Warschau vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020), 15% (Hauptstadt Warschau vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2017), 20% (Unterregion Warschau-West), 25% (Woiwodschaften Oberschlesien, Grosspolen und Schlesien), 35% (Woiwodschaften: Kujawien-Pommern, Lebuser Land, Lodz, Kleinpolen, Oppeln, Pommern, Heiligkreuz, Westpommern und für Unterregionen: Zichenau-Plock, Ostrolenka-Schedlitz), 50% (Woiwodschaften: Lublin, Vorkarpaten, Podlachien und Ermland-Masuren) fest. Bei Kleinunternehmen erhöht sich der Satz um 20 Bruttoprozentpunkte und bei mittleren Unternehmen um 10 Bruttoprozentpunkte.

Spezielle Bestimmungen gelten für Investitionen, die EUR 50 Mio. übersteigen.

14.2. Sonderwirtschaftszonen und Förderung neuer Investitionen

Eine für Polen spezifische Form der Regionalförderung stellen die Sonderwirtschaftszonen dar, welche durch das Gesetz über Sonderwirtschaftszonen vom 20. Oktober 1994 geregelt werden. Sonderwirtschaftszonen sind besondere Verwaltungsgebiete, die für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten unter vergünstigten Bedingungen bestimmt sind. Die Zonen bieten spezielle Steuervergünstigungen und verschiedene andere Anreize und sind mit der zur Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit notwendigen Infrastruktur ausgestattet. Heute existieren in Polen 14 Sonderwirtschaftszonen.

Das Gesetz von 1994 definiert den Zweck, dem die Sonderwirtschaftszonen dienen sollen, die Art und Weise, in der sie angelegt werden, sowie die Vorschriften und Bedingungen, die auf Investitionen in den Sonderwirtschaftszonen sowie die Gewinne der Investoren anzuwenden sind. Eine Sonderwirtschaftszone wird zum Zwecke der Förderung bestimmter Branchen oder neuer Technologien, zur Exportförderung, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie zur breiteren Verwendung von bestehenden Ressourcen errichtet. Die grundsätzliche Form der Beihilfe liegt in Steuerbefreiungen bzw. Steuererleichterungen für die in der Sonderwirtschaftszone ansässigen Unternehmen. Ferner können Zuschüsse aus den Strukturfonds der EU gewährt werden.

In Bezug auf diejenigen Investoren, die vor Ende 2000 ihre Tätigkeit in den Zonen aufgenommen haben, finden die bis dahin geltenden, rechtsverbindlichen Vorschriften Anwendung. Nach den gesetzlichen Bestimmungen, die bis zum 31. Dezember 2000 galten, konnten Unternehmen bei der Niederlassung in einer der Sonderwirtschaftszonen sowie bei Erfüllung aller Voraussetzungen eine vollständige Befreiung von der Körperschaftssteuer für die Dauer von zehn Jahren und eine 50%-ige Steuererleichterung für die folgenden fünf Jahre in Anspruch nehmen. Gleichzeitig galt bis Ende 2000 von Gesetzes wegen eine Befreiung von der lokalen Grundsteuer.

Das vor 2001 geltende Anreizsystem für Firmenansiedlungen in den Sonderwirtschaftszonen stand jedoch in Widerspruch zu den in der EU geltenden Bestimmungen zur Gewährung öffentlicher Beihilfen. Während der Beitrittsverhandlungen mit der EU wurde daher seitens der Europäischen Kommission eine Harmonisierung des Anreizsystems in den Sonderwirtschaftszonen mit den EU-Standards gefordert. Polen konnte die Institution der Sonderwirtschaftszonen im Rahmen einer Gruppenfreistellung erhalten. Am 16. November 2000 leitete das Parlament mit der Annahme einer Novelle zum Gesetz über Sonderwirtschaftszonen und weiterer gesetzlicher Bestimmungen eine Harmonisierung des Anreizsystems ein. Die Unternehmen, die eine Niederlassungsgenehmigung nach dem 1. Januar 2001

erhalten haben oder erhalten, geniessen keine derart weitgehenden Privilegien mehr. Allgemein gesagt, gelten die Bedingungen für regionale Beihilfen (s. oben). Die Beihilfe hat zum Zweck, die Aufwendungen für eine neue Investition bzw. für neue Arbeitsplätze mitzufinanzieren, und erfolgt in Form der teilweisen Senkung der Körperschaftssteuer. Die Höhe der Beihilfe hängt von der Region und vom Betrag der zuschussfähigen Ausgaben ab, welche zumindest EUR 100.000 betragen müssen.

Am 30. Juni 2018 ist jedoch ein neues Gesetz vom 10. Mai 2018 über die Förderung neuer Investitionen in Kraft getreten, das den Kreis der Unternehmer erweitert hat, die in den Genuss einer Steuererleichterung gelangen können. Nach der neuen Regelung stehen solche Steuerbegünstigungen nicht nur Unternehmern zu, die in Sonderwirtschaftszonen ihre wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sondern einen entsprechenden Antrag kann grundsätzlich jeder Unternehmer stellen, der auf polnischem Staatsgebiet tätig ist. Die Förderung wird vom für Wirtschaftsfragen zuständigen Minister in Form eines auf zehn bis fünfzehn Jahre befristeten Bescheids erteilt. Der Befreiungszeitraum wird von dem Standort der Investition abhängen, für Investitionen in den bisherigen Sonderwirtschaftszonen ist die Förderung immer auf den Zeitraum von 15 Jahren zu erteilen. Die Erteilung des Bescheids wird vor allem von den qualitativen und quantitativen Kriterien abhängen, die eingehend - neben weiteren Kriterien der Gewährung staatlicher Beihilfe - in der Verordnung des Ministerrates vom 28. August 2018 in Sachen der einigen Unternehmern zur Förderung neuer Investitionen gewährten öffentlichen Beihilfe geregelt wurde. Die Verordnung listet auch eine ganze Reihe von Wirtschaftsbereichen auf, die von der Beihilfe ausgenommen sind. Die Höhe der Befreiung wird unter Beachtung der förderfähigen Investitionskosten und des maximalen Anteils der Beihilfen in der betreffenden Region ermittelt.

In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 10. Mai 2018 wird darauf hingewiesen, dass die Sonderwirtschaftszonen nur bis zum 31. Dezember 2026 existieren werden. Das Gesetz über Sonderwirtschaftszonen findet derzeit nur noch Anwendung auf bereits erteilte Genehmigungen und Bescheide finden. Die Einholung der Genehmigung für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in einer Sonderwirtschaftszone nach der alten Regelung war nur noch bis zum 15. Juni 2019 möglich.

14.3. Lokale Investitionshilfen

Die auf Gemeindeebene vorhandenen Fördermöglichkeiten sind zwar nicht allzu gross, die Konditionen sind aber mit den Gemeinden verhandelbar. Es gibt unter anderem folgende Formen kommunaler Beihilfen:

- Befreiung von der Grundsteuer für einen bestimmten Zeitraum,
- Bau oder Bereitstellung der benötigten Infrastruktur (auch mit EU-Fördermitteln),
- Senkung lokaler, gemeindebezogener Steuern und Gebühren bzw. der KFZ Steuer,
- Erleichterungen des Investitionsverfahrens und Nachbetreuung,
- vergünstigte Bedingungen für den Kauf von Gemeindevermögen.

Einige Gemeinden machen von der Möglichkeit Gebrauch, besonders attraktive Investitionen durch den vergünstigten Verkauf von Grund und Boden anzuziehen. Allgemeine Aussagen lassen sich darüber aber nicht treffen. Es kommt auf die Grösse der Investition und natürlich auf die gewählte Region an. Strukturschwache Gemeinden werden leichter bereit sein, den Preis ihrer Immobilien zu senken. Die Möglichkeit des Erwerbs einer Immobilie zu Vorzugspreisen besteht vor allem dann, wenn die Gemeinde bereit ist, das Grundstück in einer für Unternehmen vorteilhaften Form einer Ausschreibung zu verkaufen. In der Regel handelt es sich um eine Art Präqualifikationsausschreibung, bei der neben dem Preis auch andere Aspekte (Schaffung neuer Arbeitsplätze, Verbesserung der Infrastruktur) ausschlaggebend sind.

14.4. Finanzielle Beihilfen für die Beschäftigung von Arbeitslosen

Unternehmen können ferner von der Gemeindebehörde eine finanzielle Beihilfe für die Beschäftigung von Arbeitslosen und für Schulungen von Arbeitnehmern bekommen.

Gesetzlich vorgesehen sind insbesondere folgende Formen zu Zwecken der Beschäftigungsförderung gewährter Beihilfen:

- Erstattung der Kosten für die Einrichtung neuer Arbeitsplätze (bis zu dem Sechsfachen eines durchschnittlichen Monatslohnes),
- Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (bis zur dreifachen Höhe des Mindestlohns),
- Ausbildungsprogramme für Arbeitslose, die durch die örtlichen Behörden organisiert werden und die mit den Unternehmern vereinbart werden, ferner Finanzierung von Praktikumsplätzen für arbeitslose Hochschulabsolventen,
- Finanzierung der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (bis zu dem Sechsfachen eines durchschnittlichen Monatslohnes).

Zuständige Behörde sind das Kreisarbeitsamt (Powiatowy Urząd Pracy) und die Kreisbehörde (Starosta).

14.5. Investitionsschutz

Investitionen schweizerischer Unternehmen in Polen unterliegen ebenso wie umgekehrt Investitionen polnischer Unternehmen in der Schweiz besonderem Schutz aufgrund des bilateralen Investitionsschutzabkommens, das 1989 zwischen beiden Ländern abgeschlossen wurde und 1990 in Kraft getreten ist.³⁸

Neben einer allgemeinen Verpflichtung der Staaten zu Schutz und Förderung von Investitionen durch Unternehmen des anderen Vertragsstaats auf dem eigenen Hoheitsgebiet verlangt es Inländerbehandlung bzw. Meistbegünstigung. Unternehmen des anderen Vertragsstaates dürfen nicht weniger günstig behandelt werden als inländische Unternehmen und, falls ausländische Investitionen aus einem Drittstaat günstiger behandelt werden, mindestens ebenso günstig wie diese. Dies gilt auch für Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures).³⁹

Darüber hinaus enthält das Investitionsschutzabkommen eine konkrete Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Gewährleistung des freien Transfers von Zahlungen im Zusammenhang mit Investitionen (insbesondere Transfer von Gewinnen und anderen Erträgen sowie Lizenzgebühren) und ein Verbot von Enteignungs- und Verstaatlichungsmassnahmen sowie Massnahmen mit gleichartiger Wirkung.

Wie andere bilaterale Investitionsschutzabkommen auch eröffnet das polnisch-schweizerische Abkommen die Möglichkeit, bei Streitigkeiten zwischen Vertragsstaat und Investor insbesondere im Falle von Beschränkungen des Zahlungstransfers und Enteignungs- oder Verstaatlichungsmassnahmen ein internationales „ad hoc“-Schiedsgericht anzurufen. International lässt sich beobachten, dass solche Schiedsverfahren ein sehr effektives Instrument für Schutz und Durchsetzung der Interessen von Investoren darstellen.

³⁸ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen, abgeschlossen am 8. November 1989, in Kraft getreten durch Notenaustausch am 17. April 1990 - <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19890243/index.html>.

³⁹ Gesetzesänderungen der letzten Zeit, die den Kreis der Unternehmen, die Inländerbehandlung genießen, auf Unternehmen aus anderen EU-Staaten oder EWR-Staaten beschränkt haben und damit die Inländerbehandlung für Schweizer Unternehmen nicht mehr vorsehen, dürften nicht im Einklang mit dem bilateralen Investitionsschutzabkommen stehen. Ob sich aus dem Investitionsschutzabkommen ein unmittelbar für Schweizer Unternehmen geltender Anspruch auf Inländerbehandlung ergibt, wäre zu prüfen.

Bestrebungen der polnischen Regierung der letzten Zeit, sich aus bilateralen Investitionsschutzabkommen zu lösen, betreffen soweit ersichtlich nur Abkommen mit anderen EU-Mitgliedstaaten und stehen damit im Einklang mit einer allgemeinen Tendenz in der Europäischen Union zur Aufhebung der bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten.

15. Arbeitsrecht

Der nachfolgende Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des polnischen Arbeitsrechts – seine Grundsätze, die bei der Anstellung von Arbeitnehmern zu beachtenden Regelungen, die Möglichkeiten der Kündigung und anderweitigen Auflösung von Arbeitsverhältnisse sowie besondere Aspekte bei Arbeitsverhältnissen mit internationalem Bezug, wie sie beispielsweise für die Beschäftigung eines polnischen Arbeitnehmers durch ein schweizerisches Unternehmen relevant sein können.

15.1. Allgemeines

Das polnische Arbeitsrecht basiert auf dem (mehrmals revidierten) Arbeitsgesetzbuch aus dem Jahre 1974 sowie einer Reihe separater Gesetze und Verordnungen, mit denen einzelne Bereiche des Arbeitsrechts geregelt werden. Das polnische Arbeitsrecht ähnelt der Gesetzgebung in anderen europäischen Ländern. Es dient in erster Linie dem Schutz der Arbeitnehmer. Seit Mitte der neunziger Jahre wurde das Arbeitsrecht mehrmals geändert, um es mit der EU-Gesetzgebung zu harmonisieren. Grundsätzlich novelliert wurden das Arbeitsgesetzbuch sowie einige andere arbeitsrechtliche Vorschriften am 14. November 2003. Die nächsten wichtigen Änderungen wurden im August und Oktober 2013 (Regelungen über die Arbeitszeit und Eltern- bzw. Erziehungsurlaub) verabschiedet. Durch spätere Änderungen wurden Erleichterungen für Sonn- und Feiertagsarbeit bei Teleheimarbeit für ausländische Unternehmer (in Kraft seit 4. März 2014) eingeführt sowie die Pflicht zu medizinischen Einstellungsuntersuchungen eingeschränkt (in Kraft seit 1. April 2015). Im Juni 2015 sind Regelungen über die Arbeitsverträge (insbesondere wurde der Vertrag für die Zeit einer bestimmten Aufgabe abgeschafft) sowie Kündigungszeiten und im Juli 2016 über Mindeststundensätze der Vergütung für Dienstleister und Auftragnehmer verabschiedet worden. Die neuesten Entwicklungen betreffen die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern, insbesondere im Rahmen der kurzfristigen Beschäftigung und der Saisonarbeit (in Kraft seit 1. Januar 2018) und die Einschränkung des Handels an Sonntagen. Das Gesetz zur Einschränkung des Handels an Sonntagen ist am 1. März 2018 in Kraft getreten, und es sieht langfristig ein Verkaufsverbot an Sonntagen vor. Bis Ende 2018 wurde der Handel auf den ersten und letzten Sonntag eines Monats begrenzt. 2019 war er nur an einem Sonntag im Monat erlaubt, und seit 2020 ist er grundsätzlich – mit Ausnahme von einigen wenigen gesetzlichen Ausnahmen – verboten. Obwohl das Gesetz ein Einzelhandelsverbot an Sonntagen in Polen schrittweise einführt hat, gibt es viele Betriebseinrichtungen, die vom seinen Anwendungsbereich ausgenommen wurden. Schliesslich wurde auch mithilfe des Änderungsgesetzes vom 5 Juli 2018 das Gesetz über Gewerkschaften grundlegend novelliert. Die letzten Änderungen im Arbeitsgesetzbuch betrafen Regelungen zu Aufbewahrung der Akten, Erhebung von Personaldaten, Überwachung, Mobbing und Ungleichbehandlung sowie Arbeitszeugnissen.

Ein Grundprinzip des polnischen Arbeitsrechts ist die auch in der Verfassung verankerte Freiheit des Arbeitnehmers, seine Arbeit zu wählen. Die Ausübung des Berufs darf nur in gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen untersagt werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Würde des Arbeitnehmers und andere persönliche Rechtsgüter des Arbeitnehmers zu achten. Weitere Grundsätze sind das Verbot der Diskriminierung und das Gebot der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, der Anspruch auf angemessene Vergütung für geleistete Arbeit, das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie der Schutz der Arbeitnehmerrechte. Der Arbeitgeber hat sichere und hygienische Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Der besondere Schutz der Arbeitnehmerrechte kommt auch in dem Grundsatz zum Ausdruck, dass von dispositiven Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs und anderen Vorschriften des Arbeitsrechts abweichende vertragliche Regelungen für den Arbeitnehmer nicht weniger günstig sein dürfen als die gesetzlichen Bestimmungen. Dieser Umstand schränkt die Vertragsgestaltungsmöglichkeiten des Arbeitgebers erheblich ein.

15.2. Anstellung eines Arbeitnehmers

Arbeitsvertrag

Ein polnischer Arbeitsvertrag kann grundsätzlich auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit geschlossen werden.

Jedem dieser Verträge kann ein separater Arbeitsvertrag auf Probe vorangehen, der jedoch die Dauer von 3 Monaten nicht überschreiten darf. Wie der Name besagt, dient diese Vertragsart nicht dazu, ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien zu begründen. Sie soll vielmehr die Möglichkeit schaffen, die Fähigkeiten und die Eignung des Arbeitnehmers zur weiteren Beschäftigung durch den Arbeitgeber zu prüfen. Prinzipiell kann die Beschäftigung auf Probezeit einer dauerhaften Beschäftigung jeglicher Art und in einer beliebigen Stelle vorangehen. Eine grundlegende Einschränkung bei Verträgen auf Probezeit besteht in der Höchstdauer der Probezeit sowie darin, dass mit demselben Arbeitnehmer regelmässig nur ein Arbeitsvertrag auf Probe abgeschlossen werden darf (Ausnahmen gelten, wenn der weitere Probearbeitsvertrag für eine andere Stelle abgeschlossen werden soll).

Wie allgemein in der Europäischen Union sind die Möglichkeiten des Abschlusses zeitlich aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge (so genannte Kettenarbeitsverträge) sehr stark eingeschränkt. Ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag wird als ein unbefristeter Arbeitsvertrag behandelt, wenn die Parteien zuvor bereits dreimal einen befristeten Arbeitsvertrag geschlossen haben, beziehungsweise wenn die Gesamtdauer bisheriger Verträge (etwaige Zwischenräume unbeachtet) 33 Monate überschreitet. Dies bedeutet im Prinzip die Einschränkung der Möglichkeit zur befristeten Beschäftigung auf drei Jahre – sofern zuvor auch die Möglichkeit der Beschäftigung auf Probezeit im vollen Ausmass, also drei Monate, genutzt wurde. Aus praktischen Gründen sieht das polnische Arbeitsgesetzbuch allerdings eine Reihe von Ausnahmen bei befristeten Arbeitsverträgen vor. Sie betreffen die Beschäftigung zu einem bestimmten Zweck, wie zur Vertretung eines anderen Beschäftigten während berechtigter Fehlzeiten (z. B. Mutterschaftsurlaub), im Fall von Gelegenheits- und Saisonarbeit, für die Beschäftigung für die Dauer einer Amtszeit oder allgemein, wenn objektive Gründe nachgewiesen werden können, die eine befristete Beschäftigung für einen abweichenden Zeitraum berechtigen.

Ein Arbeitsvertrag ist grundsätzlich schriftlich abzuschliessen. Wenn kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer spätestens vor dem Tag der Arbeitsaufnahme die Bedingungen der Anstellung schriftlich zu bestätigen.

Der Arbeitsvertrag ist in einer polnischen Sprachversion abzuschliessen, sofern der Arbeitnehmer in Polen ansässig ist und die Arbeit in Polen verrichtet werden soll. Gewisse Ausnahmen sind möglich bei nichtpolnischen Arbeitnehmern. Es kann praktisch sinnvoll sein, den Arbeitsvertrag in einer zweisprachigen Fassung zu unterzeichnen.

Der Arbeitsvertrag bestimmt die Vertragsparteien, die Art des Vertrages, das Datum seines Abschlusses sowie die Arbeits- und Vergütungsbedingungen sowie insbesondere:

- Art der Tätigkeit,
- Ort der Ausübung der Arbeit,
- Arbeitsvergütung entsprechend der Art der Tätigkeit unter Angabe der verschiedenen Bestandteile der Vergütung,
- Arbeitszeit (sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, wird angenommen, dass der Arbeitnehmer in Vollzeit, d.h. maximal 40 Stunden pro Woche, beschäftigt ist),
- Arbeitsbeginn.

Ein Arbeitgeber hat die Pflicht, den Arbeitnehmer schriftlich spätestens sieben Tage nach Abschluss des Arbeitsvertrages über die massgeblichen Bedingungen der Anstellung zu informieren, und zwar über:

- die verbindliche tägliche und wöchentliche Arbeitszeit,
- die Häufigkeit von Lohnauszahlungen,
- die Länge der dem Arbeitnehmer zustehenden Ferien,
- die Länge der Kündigungsfrist sowie
- den allenfalls für den Arbeitnehmer massgeblichen Gesamtarbeitsvertrag.

Ein Arbeitgeber, der nicht verpflichtet ist, ein spezielles Arbeitsreglement zu erlassen, muss zusätzlich den Arbeitnehmer schriftlich über die geltende Tages- und Nachtzeit, Ort, Frist und Zeitpunkt der Auszahlung des Entgelts sowie über die Form der Arbeitszeit- und Abwesenheitserfassung, inklusive Pflichten des Arbeitnehmers bei seiner Verhinderung informieren.

Das Arbeitsverhältnis beginnt an dem Tag, der im Vertrag als Tag des Arbeitsbeginns bezeichnet ist, ansonsten am Tag des Vertragsschlusses.

Ein Arbeitgeber, der mindestens fünfzig Mitarbeiter beschäftigt und keinem Gesamtarbeitsvertrag unterliegt, muss ein spezielles Arbeits- und Lohnreglement erlassen.

Pflichten des Arbeitnehmers

Ein Arbeitnehmer ist zur Ausführung seiner Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen und innerhalb der festgelegten Arbeitszeiten verpflichtet. Er ist an die Anweisungen seines Vorgesetzten gebunden und muss die Interessen des Arbeitgebers wahren. Weiterhin muss er die im Betrieb geltenden Arbeitszeiten einhalten, das Arbeitsreglement und die Betriebsordnung sowie insbesondere Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften beachten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren.

Arbeitnehmer haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden des Arbeitgebers. Allerdings ist die Haftung im Regelfall begrenzt auf den tatsächlichen Schaden und die normalerweise eintretenden Folgen der Handlung oder des Unterlassens, durch die es zum Schaden gekommen ist. Es besteht weiterhin keine Haftung des Arbeitnehmers für Schäden im Rahmen des zulässigen Risikos. Die Haftung des Arbeitnehmers ist ausserdem grundsätzlich begrenzt auf einen Betrag, der drei Monatsgehältern entspricht. Wenn sich der Schaden allerdings auf dem Arbeitnehmer anvertraute Gegenstände (z.B. Bargeld) bezieht oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist, hat der Arbeitnehmer den Schaden in voller Höhe zu ersetzen.

Durch besondere Vereinbarung kann einem Arbeitnehmer ein Konkurrenzverbot aufgelegt werden. Soll das Wettbewerbsverbot auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten, ist dem ehemaligen Arbeitnehmer eine Karenzentschädigung von mindestens 25% des bisherigen Gehalts zu gewähren.

Arbeitsentgelt

Der Lohn ist eine Abgeltung für die durch den Arbeitnehmer geleistete Arbeit. Grundsätzlich steht ihm bzw. ihr das Entgelt ausschliesslich für die tatsächlich geleistete Arbeit zu. Für die Zeit, in der keine Arbeit durch den Arbeitnehmer geleistet wird, steht ihm das Entgelt nur dann zu, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist, d.h. insbesondere in folgenden Situationen:

- Ferien, Sonderurlaub, Freistellung für die Arbeitssuche während der Kündigungsfrist,

- Arbeitsverhinderung des arbeitsbereiten Arbeitnehmers aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat,
- vom Arbeitnehmer nicht verschuldeter Betriebsstillstand.

Für eine mangelhaft ausgeführte Arbeitsleistung (fehlerhafte Herstellung von Produkten oder Ausführung von Dienstleistungen), die der Arbeitnehmer verschuldet hat, steht ihm kein Entgelt zu.

Das Arbeitsentgelt kann grundsätzlich zwischen den Parteien frei ausgehandelt werden. Dabei ist allerdings der gesetzlich festgelegte Mindestlohn zu beachten (seit 1. Januar 2020 PLN 2.600,00). Davon abgesehen werden Mindestlöhne auch in Gesamtarbeitsverträgen in einer für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlichen Weise festgelegt.

Das polnische Arbeitsrecht verlangt, dass das Grundgehalt mindestens einmal monatlich an einem vereinbarten Tag, aber nicht später als am 10. Tag des Folgemonats gezahlt wird. Die Auszahlung der Vergütung sollte grundsätzlich auf das durch den Arbeitnehmer angegebene Bankkonto erfolgen, es sei denn, der Arbeitnehmer hat in schriftlicher oder elektronischer Form beantragt, ihm die Bezüge in bar auszuzahlen. Auf Antrag des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber diesem die Unterlagen, welche als Grundlage der Berechnung des Lohnes dienen, vorzulegen. Der Lohn muss grundsätzlich in polnischer Währung festgelegt werden, zulässig ist auch die Festlegung als Gegenwert eines in einer anderen Währung bestimmten Betrages.

Selbst bei Einstellung von Mitarbeitern aufgrund von Verträgen, die nicht dem Arbeitsrecht, sondern dem allgemeinen Zivilrecht unterliegen (wie Aufträge), ist jedoch ein Mindeststundensatz der Vergütung zu beachten, der seit 1. Januar 2020 den Betrag von PLN 17,00 ausmacht.

Mitarbeiterkapitalpläne

Ein neues Instrument der betrieblichen Altersvorsorge wurde durch das Gesetz vom 4. Oktober 2018 zu Mitarbeiterkapitalplänen (PPK) eingeführt. Mitarbeiterkapitalpläne sind ein Mechanismus zur systematischen Ansammlung von Ersparnissen durch die Teilnehmer, insbesondere Arbeitnehmer, die im Regelfall ausgezahlt werden, nachdem der Teilnehmer das 60. Lebensjahr erreicht hat. Das System ist universell in dem Sinne, dass es bis auf wenige Ausnahmen alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Polen erfasst.⁴⁰ Die beschäftigenden Unternehmen müssen mit Finanzinstituten Verträge über die Verwaltung und die Führung von PPK abschliessen. Im Rahmen der PPK werden Mittel aus Zahlungen (Grund- und Zusatzzahlungen) erhoben, die von den Arbeitgebern und den Teilnehmern geleistet werden. Diese Mittel werden in Aktien, Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten auf den Geld- und Kapitalmärkten angelegt.

Der Abschluss eines Verwaltungsvertrags für die PPK ist erforderlich, um die Mitarbeiterkapitalpläne umzusetzen. Der Vertrag wird zwischen dem Arbeitgeberunternehmen und dem ausgewählten Finanzinstitut in elektronischer Form geschlossen. Die Wahl des Finanzinstituts sollte in Absprache mit der betrieblichen Gewerkschaftsorganisation erfolgen oder, wenn in dem Betrieb keine solche vorhanden ist, in Absprache mit den Vertretern der Arbeitnehmer, die in dem von dem Arbeitgeber bestimmten Verfahren ausgewählt wurden.

Der Abschluss eines Vertrages über die Führung von PPK ist der nächste Schritt nach Abschluss eines Verwaltungsvertrags für die PPK. Der Arbeitgeber schliesst einen Vertrag über die Führung der PPK mit dem Finanzinstitut ab, mit dem er einen Verwaltungsvertrag für die PPK abgeschlossen hat. Das

⁴⁰ Ausgenommen als Arbeitgeber sind Mikrounternehmen, bei denen sämtliche Beschäftigten auf die Teilnahme im System verzichten, und natürliche Personen, die außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit eine natürliche Person außerhalb von deren Gewerbetätigkeit beschäftigen. Auf Arbeitnehmerseite ausgeschlossen sind Personen, die spätestens am ersten Tag der Beschäftigung das 70. Lebensjahr vollendet haben. Für Beschäftigte zwischen dem 55. und dem 70. Lebensjahr erfolgt die Aufnahme in einen Mitarbeiterkapitalplan nur auf deren Antrag hin.

Beschäftigungsunternehmen muss einen Vertrag über die Führung eines PPK im Namen und für einen bestimmten Arbeitnehmer innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen abschliessen.

Die Teilnahme an einem PPK ist für Arbeitnehmer in der Regel freiwillig. Damit die Arbeitnehmer eine bewusste Entscheidung über die Beteiligung an einem PPK treffen können, kann das Unternehmen die Beschäftigten vor dem Abschluss des PPK-Vertrags über die Bedingungen für die Teilnahme an dem PPK und die Pflichten und Ansprüche des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme am PPK informieren.

Der Grundbeitrag des Arbeitgebers beträgt 1,5% des Lohns (mit der Möglichkeit einer Zusatzzahlung in Höhe von bis zu 2,5% des Lohns) und der Grundbeitrag des Arbeitnehmers 2% des Lohns (mit der Möglichkeit einer Zusatzzahlung in Höhe von bis zu 2% des Lohns). Darüber hinaus sieht das PPK-Gesetz einen Begrüssungszuschuss (PLN 250,00) und einen jährlichen Zuschuss (PLN 240) aus dem Arbeitsfonds vor, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Das Gesetz über die PPK ist grundsätzlich seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Die Neuregelung wird jedoch stufenweise implementiert. Dabei hängt der Zeitpunkt, ab dem das Gesetz auf ein bestimmtes Unternehmen Anwendung findet, im Wesentlichen von der Gesamtzahl der Beschäftigten ab. Das Gesetz sieht folgende Implementationsphasen vor:

- für Arbeitgeber, die mindestens 250 Mitarbeiter beschäftigen - seit dem 1. Juli 2019,
- für Arbeitgeber, die mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigen - seit dem 1. Januar 2020,
- für Arbeitgeber, die mindestens 20 Mitarbeiter beschäftigen - seit dem 1. Juli 2020,
- für alle anderen Arbeitgeber und Einheiten des öffentlichen Finanzsektors ab dem 1. Januar 2021.

Das Datum der Anwendung des Gesetzes für ein bestimmtes Unternehmen bedeutet jedoch nicht, dass der Arbeitgeber ab diesem Tag Beiträge zum PPK leisten muss. Das Datum des Beginns der Anwendung des Gesetzes auf ein bestimmtes Unternehmen bedeutet, dass der Arbeitgeber grundsätzlich nicht später als zehn Werktage nach Ablauf von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt Verträge zur Führung von PPK mit dem ausgewählten Finanzinstitut abschliessen muss. Die Verträge zur Verwaltung der PPK sind nicht später als zehn Werktage vor Ablauf des Termins zum Abschluss der Verträge zur Führung der PPK abzuschliessen. Erst nach Abschluss der Verträge sind Beiträge für die PPK abzuführen. Im Zusammenhang mit der gesetzgeberischen Reaktion auf die COVID-19-Pandemie wurden die Fristen für den Abschluss der PPK-Verträge für Arbeitgeber der zweiten Kategorie (Unternehmen mit 50 bis 250 Mitarbeitern) um sechs Monate verlängert. Diese Unternehmen müssen also die PPK-Verwaltungsverträge bis zum 27. Oktober 2020 und die PPK-Führungsverträge bis zum 10. November 2020 abschliessen.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit darf acht Stunden täglich und durchschnittlich vierzig Stunden in einer durchschnittlich fünftägigen Arbeitswoche nicht überschreiten. Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Arbeitszeitregelungen wird ein so genannter „Bezugszeitraum“ von normalerweise nicht mehr als vier Monaten herangezogen. Sofern besondere objektive, technische oder betriebsorganisatorische Gründe vorliegen, kann dieser Bezugszeitraum unter Umständen auf zwölf Monate ausgedehnt werden.

Ein Arbeitnehmer ist zur Leistung von Überstunden grundsätzlich verpflichtet, sofern eine Notsituation vorliegt, bzw. sofern besondere Bedürfnisse der Firma eine zusätzliche Arbeitsleistung erfordern. Das Arbeitsgesetzbuch enthält jedoch Regelungen, welche die Ausdehnung der Arbeitszeit beschränken und gewisse Arbeitnehmer generell von der Überstundenarbeit ausnehmen.

Im Kalenderjahr dürfen grundsätzlich nicht mehr als 150 Überstunden geleistet werden. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung durch Gesamtarbeitsvertrag, Betriebsreglement oder Arbeitsvertrag. Es ist

jedoch zu beachten, dass die von den Parteien festgelegte Maximalzahl der Überstunden die gesetzlichen Arbeitszeitnormen berücksichtigen muss. Gemäss Art. 131 Abs. 1 des polnischen Arbeitsgesetzbuches darf die Wochenarbeitszeit samt der Überstunden 48 Stunden in dem Bezugszeitraum nicht überschreiten, es sei denn, es geht um die Arbeitnehmer, die im Namen des Arbeitgebers den Betrieb leiten.

Für Überstunden steht dem Arbeitnehmer ausser dem vertraglichen Grundgehalt ein Zuschlag in folgender Höhe zu:

- 100% des Arbeitsentgelts für Überstunden in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Tagen, die dem Arbeitnehmer als Ausgleich für Arbeitsleistung an einem Sonn- oder Feiertag gewährt wurden,
- 50% des Arbeitsentgelts für Überstunden an jedem anderen Tag.

Überstunden können unter gewissen Voraussetzungen auch mit Freizeit abgegolten werden. Kadermitarbeiter sind verpflichtet, ohne Entgelt Überstunden zu leisten, wobei der Kreis von verpflichteten Kadermitarbeitern sehr eng ausgelegt wird.

Die Nachtzeit umfasst in der Regel die acht Stunden zwischen 21.00 und 07.00 Uhr. Die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers, der Nachtarbeit leistet, darf insgesamt acht Stunden täglich nicht überschreiten, soweit er besonders gefährliche oder mit grosser körperlicher oder geistiger Anstrengung verbundene Arbeiten verrichtet. Diese Beschränkung gelten jedoch nicht für die Arbeitnehmer, die im Namen des Arbeitgebers den Betrieb leiten, sowie in den Fällen der Vornahme von Rettungsmassnahmen entweder zum Schutz von Menschenleben, der Gesundheit, des Eigentums oder der Umwelt oder zur Behebung von Störfällen.

Sonn- und Feiertage, die gesetzlich als arbeitsfreie Tage festgelegt sind, sind arbeitsfrei. Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist allerdings unter bestimmten, im Arbeitsgesetzbuch geregelten Umständen möglich.

Im Bereich der Arbeitszeit existiert ferner eine Vielzahl von abweichenden speziellen Regelungen, so z.B. besondere Arbeitszeitmodelle, Regelungen über die Schichtarbeit oder betriebliche Gesamtarbeitsverträge.

Ferien

Dem Arbeitnehmer sind (grundsätzlich entsprechend seinem Antrag) bezahlte Jahresferien mindestens in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Ein Verzicht auf die Ferien ist unwirksam. Auf Antrag des Arbeitnehmers können die Ferien in Tranchen genommen werden. Der Arbeitnehmer hat jedoch Anspruch darauf, dass ihm mindestens vierzehn Tage Ferien am Stück gewährt werden. Der Umfang des Ferienanspruchs eines Arbeitnehmers hängt von der Gesamtbeschäftigungszeit (einschliesslich der Beschäftigungszeit bei früheren Arbeitgebern) ab und entspricht mindestens 20 Arbeitstagen. Arbeitnehmer, die mindestens zehn Jahre Anstellungszeit aufweisen, haben Anspruch auf 26 Tage Ferien. Die Ausbildungszeit ist in gewissem, gesetzlich festgelegten Rahmen zur Anstellungszeit zu rechnen.

15.3. Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Ein Arbeitsverhältnis kann beendet werden durch:

- einvernehmliche Vereinbarung,
- Kündigung einer der beiden Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist,
- fristlose Kündigung durch eine der Parteien,

- Fristablauf (bei Arbeitsverträgen auf bestimmte Zeit).

Ein Arbeitsvertrag auf Probe endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer, kann aber auch vorzeitig durch Kündigung aufgelöst werden.

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung durch den Arbeitgeber (die fristlose wie auch die Kündigung eines unbefristeten Arbeitsvertrages) muss den Kündigungsgrund bezeichnen. Darüber hinaus muss die Kündigungserklärung des Arbeitgebers eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Gehört der betreffende Arbeitnehmer einer Gewerkschaft an oder wird er durch sie vertreten, muss der Arbeitgeber vor der Kündigung diese Gewerkschaft konsultieren.

Die massgebliche Kündigungsfrist hängt von der Beschäftigungsdauer bei dem betreffenden Arbeitgeber ab. Durch einzelvertragliche Regelung kann die Frist für eine arbeitgeberseitige Kündigung nur verlängert, nicht aber verkürzt werden.

Die Kündigungsfrist eines Arbeitsvertrages auf Probe beträgt:

- drei Arbeitstage, wenn die Probezeit zwei Wochen nicht überschreitet,
- eine Woche, wenn die Probezeit zwei Wochen überschreitet,
- zwei Wochen, wenn die Probezeit drei Monate beträgt.

Bei regulären Arbeitsverträgen gelten dieselben Kündigungsfristen für auf bestimmte und auf unbestimmte Zeit geschlossene Arbeitsverträge. Die Kündigungsfrist richtet sich nach der Dienstzeit beim jeweiligen Arbeitgeber und beträgt:

- zwei Wochen, wenn der Arbeitnehmer weniger als sechs Monate beschäftigt war,
- einen Monat, wenn der Arbeitnehmer mindestens sechs Monate beschäftigt war,
- drei Monate, wenn der Arbeitnehmer mindestens drei Jahre beschäftigt war.

In bestimmten Fällen kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Ein solches Recht entsteht insbesondere dann, wenn die andere Partei wesentliche Pflichten verletzt hat.

Ein Arbeitgeber kann eine fristlose Kündigung aussprechen, wenn der Arbeitnehmer der Arbeit für einen längeren, gesetzlich bestimmten Zeitraum krankheitsbedingt ferngeblieben ist.

Beschäftigt der Arbeitgeber mindestens 20 Arbeitnehmer, steht einem Arbeitnehmer, dem aus betrieblichen Gründen gekündigt wird, eine Abfindung zu.

15.4. Arbeitsvertrag im internationalen Verhältnis

Anwendbares Recht

Bei Arbeitsverträgen mit Auslandsbezug können die Parteien ihre Vertragsbeziehung einem von ihnen gewählten Recht unterstellen. Wie bereits erwähnt, verweist Art. 28 des polnischen IPR-Gesetzes vom 4. Februar 2011 für die Bestimmung des auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts auf die EU-Verordnung Rom I⁴¹, die damit auch im Verhältnis zur Schweiz gilt. Entsprechend Art. 8 der

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

Verordnung unterliegen Individualarbeitsverträge dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl der Parteien darf allerdings nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Durch die Wahl eines anderen als des polnischen Rechts, könnten also keine Abweichungen von zwingenden Arbeitnehmerschutznormen des polnischen Rechts erreicht werden. Soweit das auf den Arbeitsvertrag anzuwendende Recht nicht durch Rechtswahl bestimmt ist, unterliegt der Arbeitsvertrag dem Recht des Staates, in dem oder andernfalls von dem aus der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet.

Die Rechtswahl berührt in der Regel nicht die Anwendbarkeit von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere solcher des Sozialversicherungs- und Steuerrechts.

Zwingende Vorschriften des polnischen Arbeitsrechts

Das polnische Arbeitsgesetzbuch enthält keinen Katalog von zwingenden Bestimmungen. Eine gewisse Orientierung dafür, welche arbeitsrechtlichen Vorschriften als Mindestschutzstandard und damit als zwingend zu betrachten sind, gibt der Katalog in Art. 3 Abs. 1 der Entsenderichtlinie von 1996⁴². Insbesondere gehören dazu Bestimmungen über die maximale Arbeitszeit und Ferienansprüche, über den Mindestlohn, über die Arbeitssicherheit und die Gleichstellung.

Sprache

Das Gesetz über die polnische Sprache (Gesetz vom 7. Oktober 1999) sieht in Art. 7 vor, dass ein Vertrag mit einem Arbeitnehmer, der in Polen wohnhaft ist, in polnischer Sprache abzuschliessen ist, wenn die Arbeitsleistung in Polen erbracht werden soll. Eine lediglich fremdsprachige Fassung ist nur auf Antrag des Arbeitnehmers zulässig, der keine polnische Staatsangehörigkeit hat und vorher über sein Recht auf eine Fassung in der polnischen Sprache belehrt wurde, und vorausgesetzt, dass er über entsprechende Sprachkenntnisse verfügt. Hiervon unberührt besteht Möglichkeit, den Arbeitsvertrag in einer zweisprachigen Fassung aufzusetzen. Allerdings sollte in diesem Fall die polnische Sprachfassung als massgebliche Fassung festgelegt werden.

Gerichtsstand

Wie bereits erwähnt, sind sowohl Polen als auch die Schweiz Parteien des Lugano-Übereinkommens vom 16. September 1988, das die Zuständigkeit der Gerichte und den Vollzug von Urteilen im internationalen Verhältnis regelt⁴³. Gemäss Art. 21 des Übereinkommens haben Vereinbarungen zur gerichtlichen Zuständigkeit bei individuellen Arbeitsverträgen nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie nach Entstehung der Streitigkeit getroffen werden oder wenn sie dem Arbeitnehmer die Befugnis einräumen, andere als die in dem entsprechenden Abschnitt des Übereinkommens angeführten Gerichte anzurufen.

Sozialversicherung

⁴² Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.

⁴³ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ), Abgeschlossen in Lugano am 30. Oktober 2007 - <http://www.ad-min.ch/opc/de/classified-compilation/20082721/index.html>.

Seit 1. April 2012⁴⁴ gelten für den Bereich des Sozialversicherungsrechts im Verhältnis zwischen Polen und der Schweiz die EU-Verordnungen Nr. 883/2004⁴⁵ und Nr. 987/2009⁴⁶. Gemäss Art. 11 Abs. 3 der Verordnung 883/2004 unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats. Ausnahmen gelten jedoch für vorübergehend, bis zu 24 Monaten entsandte Arbeitnehmer, die weiterhin den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates unterliegen.

Steuerrecht

Ein polnischer Arbeitnehmer zahlt die Einkommenssteuer vorab in Form der Quellensteuer. Polnische Arbeitgeber behalten diese Steuer bei Auszahlung von Löhnen ein und führen sie an die Steuerbehörde ab; sie haften auch der Steuerbehörde gegenüber für die Einhaltung dieser Pflicht. Ein ausländischer Arbeitgeber, der in Polen keine Niederlassung und keine Betriebsstätte hat und dementsprechend der polnischen Steuerjurisdiktion nicht unterliegt, kann hierfür nicht haftbar gemacht werden. Demzufolge sind polnische Steuerpflichtige, welche Arbeitseinkommen von einem ausländischen Arbeitgeber erhalten, selbst für dessen Besteuerung verantwortlich. Sie deklarieren dieses Einkommen monatlich und überweisen die entsprechenden Steueranzahlungen an die Steuerbehörde (Art. 44 Abs. 1a Ziff. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1991 über die Einkommensteuer natürlicher Personen).

Unabhängig von der Frage der korrekten steuerlichen Behandlung von Arbeitseinkommen ist zu beachten, dass ein ausländisches Unternehmen für seine polnischen Erträge in Polen steuerpflichtig werden kann. Dies gilt selbst dann, wenn das betreffende Unternehmen keine Zweigniederlassung und keine Repräsentanz in Polen eröffnet bzw. registriert. Massgeblich ist hier nur die Frage, ob die Tätigkeit des Unternehmens in dem anderen Staat als Betriebsstätte im Sinne des internationalen Steuerrechts gelten kann. Gemäss Art. 5 Abs. 5 des polnisch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 2. September 1991 kann die Tätigkeit einer Person, die in dem betreffenden Staat im Namen des Unternehmens des anderen Staates auftritt, eine Abschlussvollmacht von diesem Unternehmen besitzt und von ihr Gebrauch macht, als eine Betriebsstätte des Unternehmens betrachtet werden.

⁴⁴ Tag des Inkrafttretens des revidierten Anhangs II (Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit - <http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2012/2345.pdf>) zu dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994648/index.html>). Zum aktuellen Stand siehe Beschluss Nr. 1/2014 des Gemischten Ausschusses vom 28. November 2014 - <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2015/333.pdf>.

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz).

⁴⁶ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz).

16. Sozialversicherungen

In diesem Abschnitt wird ein Überblick über das in Polen bestehende System der Sozialversicherung und die wichtigsten für den Arbeitgeber relevanten Bestimmungen gegeben. Zu beachten ist, dass dieses System immer wieder grösseren Veränderungen ausgesetzt ist.

Der in Polen tätige Arbeitnehmer (mit Ausnahme der endsandten Arbeitnehmer) unterliegt während seines gesamten Beschäftigungszeitraums der polnischen Sozial- und Krankenversicherungspflicht. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz in Polen oder im Ausland hat.

In den Jahren 1999 und 2013 wurden tiefgreifende Reformen des polnischen Sozialversicherungssystems durchgeführt. In Folge der ersten Reform wurden die Versicherten im Bereich der Altersrentenversicherung nach deren Alter in drei Gruppen aufgeteilt:

- die vor 1949 geborenen Personen blieben in den Strukturen des alten, auf einem Umlageverfahren basierenden Systems,
- die zwischen 1949 und 1968 geborenen Personen konnten das Versicherungssystem selbst wählen,
- die nach 1968 geborenen Personen wurden obligatorisch dem neuen, auf einem gemischten Verfahren beruhenden System zugeordnet.

Durch die Reform des Jahres 2013 wurde die bis dahin bestehende obligatorische Mitgliedschaft in den kapitalgestützten Pensionsfonds (OFE) aufgehoben. Das entsprechende Änderungsgesetz trat am 1. Februar 2014 in Kraft.

Für das neue System der Altersvorsorge sind folgende Merkmale charakteristisch:

- Wie bisher obligatorische Zugehörigkeit zum System, aber die Zugehörigkeit zu einer Institution der so genannten zweiten Säule (OFE) ist grundsätzlich fakultativ und hängt von einem entsprechenden Antrag des Versicherten ab;
- Bei der fakultativen Zugehörigkeit zur zweiten Säule (OFE) wird der Beitrag von insgesamt 19,52% der Prämienbemessungsgrundlage aufgeteilt in einen Teil, welcher an den staatlichen Sozialversicherungsträger ZUS gezahlt wird, und in einen Teil (2,92% der Prämienbemessungsgrundlage), welcher in einem von dem Versicherten gewählten privatrechtlichen Rentenfonds (im Anlageverfahren) fakultativ angelegt werden kann. Wenn ein Versicherter keinen solchen Antrag gestellt hat, wird sein Beitrag von insgesamt 19,52% der Prämienbemessungsgrundlage im Ganzen bei dem staatlichen Sozialversicherungsträger eingezahlt. Nach dieser Reform wird die künftige Altersrente insgesamt durch den staatlichen Sozialversicherungsträger ZUS ausgezahlt, unabhängig davon ob ein Versicherter einem der privaten Rentenfonds angehört. Darüber hinaus ist ein steuerbegünstigtes Sparen („Dritte Säule“) auf individuellen Anlagekonten vorgesehen;
- anteilige Finanzierung des Beitrages durch beide Parteien des Arbeitsverhältnisses.

Die neue Invaliden- und Hinterbliebenenrentenversicherung wird auch von beiden Parteien - Arbeitnehmer und Arbeitgeber - finanziert (6,5% der Bemessungsgrundlage durch den Arbeitgeber und 1,5% durch den Arbeitnehmer – seit Februar 2012).

Zur gleichen Zeit wurde in Polen das System der Gesundheitsversorgung geändert. Dabei wurde eine allgemeine und obligatorische Krankenversicherung eingeführt, die aus Versicherungsbeiträgen finanziert wird.

Zurzeit wird es an dem Entwurf eines Änderungsgesetzes gearbeitet, das die zweite Säule (OFE) aufheben soll. Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen, weil der Gesetzesent-

wurf vom Senat abgelehnt wurde. Nach dem Vorschlag der Regierung sollten die Finanzmittel der Bürger von der zweiten Säule (OFE) auf private Rentenfonds verlagert werden. Das Änderungsgesetz räumt jedoch dem Bürger auch die Möglichkeit ein, nach seiner Wahl die Finanzmittel auf die Sozialversicherungsanstalt zu übertragen.

Die Sozialversicherung umfasst die Altersrentenversicherung, die Invalidenversicherung, die Versicherung bei Krankheit und Mutterschaft (Lohnfortzahlungsversicherung) sowie die Unfallversicherung. Darüber hinaus sind noch zwei weitere Beiträge als Arbeitskosten zu tragen, die an sich keinen echten Versicherungscharakter aufweisen: Beiträge für den Arbeitsfonds und den Fonds garantierter Mitarbeiterleistungen.

Grundsätzlich werden die Kosten der einzelnen Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt, allerdings nicht immer zu gleichen Teilen. Einige Beiträge werden aber vollständig von nur einer der Parteien getragen. Je nach Art der Versicherung kann auch die Berechnungsgrundlage unterschiedlich sein, die daher nicht mit der Höhe des Gehalts vor Steuern gleichzusetzen ist. Beiträge, die vom Arbeitgeber getragen werden, stellen somit eine Art Aufschlag dar, der zum Jahresbruttogehalt des Arbeitnehmers hinzukommt. Die real vom Arbeitgeber getragenen Kosten sind also höher als das nominale Bruttogehalt des Arbeitnehmers.

Die von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge setzen sich gegenseitig wie folgt zusammen:

- 19,52% des Bruttogehalts - für die Altersrentenversicherung (getragen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu je 9,76%),
- 8% des Bruttogehalts - für die Invalidenrentenversicherung (getragen vom Arbeitgeber zu 6,5% und vom Arbeitnehmer zu 1,5%),
- 2,45% des Bruttogehalts - für die Lohnfortzahlungsversicherung/betriebliche Krankenversicherung (getragen vom Arbeitnehmer),
- 0,4% (Reiseveranstalter) bis 3,33% (Bergbau) des Bruttogehalts - je nach Grösse des Betriebes und Grad des Risikos der Branche - für die Unfallversicherung (getragen vom Arbeitgeber),
- 9% des Bruttogehalts - für die Krankenversicherung (getragen vom Arbeitnehmer),
- 2,3% des Bruttogehalts - für den Arbeitsfonds (finanziert vom Arbeitgeber),
- 0,1% des Bruttogehalts - für den Fonds für garantierte Arbeitnehmerleistungen (finanziert vom Arbeitgeber).

Seit 1. Januar 2019 muss der Arbeitgeber zusätzlich Beiträge für den Solidaritätsfonds abführen. Die Beiträge in Höhe von 0,15% des Bruttogehalts sind zusammen mit den Beiträgen für den Arbeitsfonds zu berechnen und in der abzugebenden Erklärung auszuweisen. Die Vorschriften zum Arbeitsfonds finden entsprechende Anwendung.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Tätigkeit beim zuständigen Sozialversicherungsträger (ZUS) innerhalb von sieben Tagen nach Anstellung des ersten Arbeitnehmers zu registrieren. Er muss den Sozialversicherungsträger (ZUS) über die Anstellung eines jeden neuen Arbeitnehmers innerhalb von sieben Tagen ab Abschluss eines Arbeitsvertrages benachrichtigen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zurückbehalten und von ihm nicht später als am 15. Tag jedes Monats an die zuständige ZUS-Stelle abgeführt. Der Arbeitgeber muss in der gleichen Frist eine monatliche Erklärung an die Sozialversicherungsanstalt schicken, in der die Festsetzung der Beiträge und die eventuellen Leistungen dargestellt werden.

Ein Arbeitgeber, der keine Niederlassung in dem Mitgliedstaat hat, dessen Rechtsvorschriften auf den Arbeitnehmer anzuwenden sind, kann jedoch mit dem Arbeitnehmer vereinbaren, dass dieser die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt, ohne dass die daneben fortbestehenden Pflichten des Arbeitgebers berührt würden.⁴⁷ Dann wird der Arbeitnehmer für seine Anmeldung beim ZUS (zuständig ist in einem solchen Fall die Filiale des Wohnortes), die Abgabe der monatlichen Erklärungen sowie die Zahlung der Beiträge verantwortlich sein. Der Arbeitnehmer, der die Pflichten des Zahlers im Namen des ausländischen Arbeitgebers nachgeht, sollte auch eine NIP-Nummer haben. Bei der Anmeldung als Zahler ist der ZUS ausser den erforderlichen Anträgen eine entsprechende Vereinbarung des Arbeitnehmers mit dem ausländischen Arbeitgeber über die Übernahme der Pflichten des Zahlers vorzulegen.

⁴⁷ Art. 21 der Verordnung Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

17. Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen

Dieser Abschnitt behandelt die rechtlichen Grundlagen der Beschäftigung und des Aufenthalts von Ausländern in Polen. Schweizer Staatsangehörige geniessen ebenso wie Bürger von EU- und EWR-Mitgliedstaaten Freizügigkeit in Polen und benötigen keine Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligung.

Die Beschäftigung von Ausländern in Polen regelt das Gesetz vom 20. April 2004 über die Beschäftigungsförderung und die Institutionen des Arbeitsmarkts. Ein Ausländer darf grundsätzlich eine unselbständige Beschäftigung in Polen erst nach Erhalt einer Arbeitsgenehmigung aufnehmen. Dies gilt auch für die Tätigkeit bei einem ausländischen Arbeitgeber als sogenannter entsandter Arbeitnehmer, für eine temporäre Beschäftigung im Rahmen einer Montage und für eine Beschäftigung als Organmitglied einer Gesellschaft sowie für die Führung der Geschäfte einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Ausübung der Funktion eines Prokuristen für einen insgesamt sechs Monate überschreitenden Zeitraum im Laufe von 12 aufeinanderfolgenden Monaten.

Nach dem Prinzip der allgemeinen Personenfreizügigkeit der EU-Bürger und des freien Dienstleistungsverkehrs sind die Staatsbürger der EU- und EWR-Mitgliedstaaten sowie Schweizer-Staatsangehörige jedoch von dieser Regelung ausgenommen.

Die Arbeitserlaubnis muss der Arbeitgeber beantragen.

Ausländer benötigen für Einreise, Aufenthalt oder Niederlassung in der Republik Polen ein Visum bzw. eine Aufenthaltsbewilligung. Dies Erfordernis gilt nicht für EU- und EWR-Bürger sowie Schweizer Staatsangehörige.

18. Gesetz über die polnische Sprache

Der vorliegende Abschnitt gibt einen Überblick über die Anforderungen, die sich aus dem Gesetz über die polnische Sprache ergeben, dass unter anderem festlegt, welche Verträge in polnischer Sprache abgefasst werden müssen. Dieses Erfordernis betrifft insbesondere Verträge mit öffentlichen Einrichtungen und mit Verbrauchern sowie Arbeitsverträge.

Polnisch ist die Amtssprache und muss im Verkehr mit den polnischen Behörden verwendet werden.

Mit dem EU-Beitritt Polens wurden die übrigen, bisher recht einschränkenden Vorschriften des Gesetzes über die polnische Sprache weitestgehend entschärft. Bis zum 30. April 2004 musste die polnische Sprache im Wirtschaftsverkehr in jedem Fall dann angewandt werden, wenn mindestens eine der Parteien eine auf dem Territorium der Republik Polen ansässige natürliche Person oder eine juristische Person war, die ihre Tätigkeit in Polen ausübte. Seit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union ist der Gebrauch des Polnischen nur gegenüber Verbrauchern sowie im Bereich des Arbeitsrechts obligatorisch, wenn:

- der Verbraucher bzw. der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Wohnsitz in Polen hat und
- die Vertragsleistungen auf dem Territorium der Republik Polen erbracht werden sollen.

Verträge in allen übrigen Bereichen können wieder in jeder von den Parteien gewünschten Sprache wirksam erstellt werden, auch wenn polnische Unternehmen Vertragspartei sind und/oder die Leistung in Polen zu erbringen ist.

Verträge, die Unternehmen mit Verbrauchern schliessen, können zusätzlich (übrigens ebenso wie Arbeitsverträge) auch in jeder beliebigen Fremdsprache erstellt und von den Parteien unterzeichnet werden.

Die Verpflichtung zur Verwendung der polnischen Sprache gilt insbesondere für die Nomenklatur von Waren und Dienstleistungen, Angebote, Garantiebedingungen, Rechnungen und Quittungen, Warnungen und Verbraucherinformationen, Gebrauchsanweisungen sowie Informationen über Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen. Eine polnische Sprachfassung ist lediglich dann entbehrlich, wenn die Gebrauchsanweisungen und Produktinformationen aufgrund ihrer graphischen Gestaltung allgemein verständlich und begleitende Beschreibungen in polnischer Sprache abgefasst sind.

Zu beachten ist jedoch, dass die Vorschriften eine Ausnahme von der oben genannten Pflicht zur Ausfertigung einer polnischen Fassung von Verträgen mit Verbrauchern sowie im Bereich des Arbeitsrechts vorsehen. Eine lediglich fremdsprachige Fassung ist auf Antrag des Arbeitnehmers bzw. des Verbrauchers zulässig, der keine polnische Staatsangehörigkeit hat und vorher über sein Recht auf eine Fassung in der polnischen Sprache belehrt wurde, sofern er über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügt.

Alle Verträge, an denen polnische öffentliche Einrichtungen oder Gebietskörperschaften bzw. diesen unterstellte Institutionen beteiligt sind, sind nach wie vor grundsätzlich in polnischer Sprache zu unterzeichnen.

19. Zahlungsfristen

Grundsätzlich ist die Festlegung von Zahlungskonditionen Sache der Vertragsparteien. Bei Handelsgeschäften gelten aber gesetzliche Vorgaben, die den Rahmen der Vertragsgestaltung erheblich einschränken.

Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsfreiheit, wie er auch in Artikel 353¹ des Zivilgesetzbuches zum Ausdruck kommt, können die Vertragspartner die Zahlungskonditionen bei ihrem Rechtsverhältnis nach freiem Ermessen gestalten, soweit Inhalt und Ziel der getroffenen Regelung dem Wesen (der Natur) des Rechtsverhältnisses, dem Gesetz und den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens nicht widersprechen. Die Vertragsfreiheit wird bei der Festlegung von Zahlungskonditionen allerdings durch das Gesetz vom 8. März 2013 über Zahlungsfristen bei Handelsgeschäften eingeschränkt, durch das die Vorgaben der Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr⁴⁸ umgesetzt werden. Das Gesetz findet grundsätzlich auf entgeltliche Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen Anwendung, die von Unternehmern im Rahmen ihrer wirtschaftlichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen werden. Das Gesetz gilt auch für entsprechende Verträge von Niederlassungen, Vertretungen ausländischer Unternehmer und Unternehmer aus den Mitgliedstaaten der EU, von EWR/EFTA und der Schweiz.

Haben die Parteien im Vertrag ein längeres Zahlungsziel als 30 Tage vorgesehen, so kann der Gläubiger ohne besondere Vereinbarung gesetzliche Zinsen geltend machen, gerechnet vom 31. Tag nach Erbringung seiner Leistung und Zustellung einer entsprechenden Rechnung an den Schuldner bis zum Tag der Zahlung, aber nicht länger als bis zur Fälligkeit der Geldleistung. Ist der Schuldner im Verzug (d.h. nach dem Fälligkeitsdatum), sind die gesetzlichen Verzugszinsen fällig beziehungsweise die deutlich höheren gesetzlichen Verzugszinsen bei Handelsgeschäften, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des Gesetzes über Zahlungsfristen bei Handelsgeschäften erfüllt sind. In diesem Fall ist der Gläubiger ausserdem berechtigt, eine gesetzlich vorgesehene Betreuungskostenpauschale zu fordern.

Die gesetzlichen Zinsen betragen aktuell seit dem 29. Mai 2020 3,6% p.a. und die gesetzlichen Verzugszinsen 5,6% p.a. Die Höhe der die gesetzlichen Verzugszinsen bei Handelsgeschäften beträgt hingegen seit dem 1. Juli 2020:

- 8,1% p.a. - bei Handelsgeschäften, bei denen der Schuldner eine öffentliche Einrichtung des Gesundheitswesens ist,
- 10,1% p.a. - bei Handelsgeschäften anderer Schuldner.

Auch wenn im Vertrag keine Zahlungsfrist bestimmt wurde, sind unaufgefordert ab dem 31. Tag nach Erbringung der Sachleistung die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.

Die Parteien können vertraglich höhere Verzugszinsen vereinbaren, wobei allerdings derzeit eine Obergrenze des Zweifachen der gesetzlichen Verzugszinsen (derzeit 11,2%) gilt. Ein vertraglicher Abschluss der Obergrenze oder eine Änderung der im Gesetz vorgesehenen Fristen ist unwirksam.

Das Gesetz über Zahlungsfristen bei Handelsgeschäften wurde zuletzt umfassend durch das Gesetz zur Änderung einiger Gesetze zwecks Vermeidung von Zahlungsrückständen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 geändert. Angestrebtes Ziel des Änderungsgesetzes war die Verbesserung der Situation der Gläubiger und insbesondere derjenigen Gläubiger, die die schwächere Partei eines asymmetrischen Geschäftes sind, sowie derjenigen Gläubiger, die Vertragspartner öffentlicher Einrichtungen sind. Die Novellierung umfasst unter anderem folgende Änderungen:

⁴⁸ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR).

- die Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung über den Status eines Grossunternehmens gegenüber der anderen Partei der Transaktion (diese Erklärung ist in der Form, in der das Handelsgeschäft abgeschlossen wird, und spätestens zum Zeitpunkt seines Abschlusses abzugeben);
- die Einführung einer Verpflichtung für Grossunternehmen zur sorgfältigen Überprüfung des Status ihrer Gläubiger aus Handelsgeschäften;
- die Einführung der Grenze von 60 Tagen für die Regulierung der Verbindlichkeiten eines Grossunternehmens gegenüber Kleinst-, Klein- oder mittleren Unternehmen, r unter der Androhung der Nichtigkeit des Vertragseintrags, der einen längeren Zahlungstermin vorsieht (in anderen Fällen ist ein 60 Tagen überschreitende Frist nur dann zulässig, wenn die Parteien es im Vertrag ausdrücklich vorsehen und vorausgesetzt, dass diese Vereinbarung nicht grob ungerecht gegenüber dem Gläubiger ist);
- die Verkürzung des Zahlungstermins auf 30 Tage ohne Möglichkeit der Verlängerung bei Geschäften, bei denen Schuldner eine öffentliche Stelle ist (eine Ausnahme bilden Gesundheitseinrichtungen, für die ein Zahlungstermin von 60 Tagen vorgesehen wird);
- die Verpflichtung der Mitglieder der Vorstände oder anderen Leitungsorgane von Kapitalgruppen im Sinne des Steuerrechts oder Grossunternehmen, deren Einkünfte EUR 50 Mio. pro Jahr überschreiten, zur Erstattung jährlicher Berichte zu den im Vorjahr im Geschäftsverkehr angewandten Zahlungsbedingungen bis zum 31. Januar des Folgejahres an das Wirtschaftsministerium, die später im Bulletin der öffentlichen Information veröffentlicht werden;
- die Einführung unterschiedlicher Pauschalbeträge zur Kompensation der Beitreibungskosten in Abhängigkeit von der Forderungshöhe – und zwar von EUR 40,00 bei Forderungen von bis zu PLN 5.000,00, von EUR 70,00 bei Forderungen in Höhe von PLN 5.000,00 bis PLN 50.000,00 sowie in Höhe von EUR 100,00 bei Forderungen über PLN 50.000,00);
- die Aufnahme ausdrücklicher Hinweise in das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und das Gesetz zur Bekämpfung der unlauteren Ausnutzung eines geschäftlichen Übergewichts im Verkehr mit Landwirtschaftserzeugnissen und Lebensmitteln, dass die Festlegung unbegründet langer Zahlungsfristen eine unlautere Wettbewerbshandlung bzw. eine unlautere Ausnutzung eines geschäftlichen Übergewichts darstellen;
- die Begründung der Zuständigkeit des Präsidenten des Amtes für den Schutz des Wettbewerbs und der Verbraucher (UOKiK) zur Einleitung von Verfahren gegen juristische Personen wegen übermässiger Verzögerung von Geldleistungen, d. h. wenn innerhalb eines Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Monaten die Summe des Wertes der nicht gezahlten Geldleistungen mindestens PLN 2 Mio. beträgt, wobei für Verfahren, die 2020 und 2021 eingeleitet wurden, die Summe der Geldwerte mindestens PLN 5 Mio. beträgt;
- die Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe durch den UOKiK-Präsidenten bei übermässiger Verzögerung von Geldleistungen;
- die Möglichkeit der Durchführung von Betriebsprüfungen im Zuge von durch den UOKiK-Präsidenten eingeleiteten Verfahren;
- die Ausdehnung der bereits bei der Mehrwertsteuer vorhandenen Vergünstigungen für uneinbringliche Forderungen auf Körperschafts- und Einkommenssteuer.

20. Eintreibung von Forderungen im Wirtschaftsverkehr

Dieser Abschnitt gibt einen kurzen Überblick zu den Möglichkeiten der Schuldbetreibung auf dem Gerichtsweg oder per Schiedsverfahren.

Erbringt der Schuldner die vertragsgemässe Leistung nicht freiwillig, kann sich der Gläubiger dazu gezwungen sehen, seine Forderung auf dem Gerichtsweg geltend zu machen. Grundsätzlich ist das Gericht am Sitz (Wohnsitz) des Schuldners örtlich zuständig; die sachliche Zuständigkeit (Sąd Rejonowy, Sąd Okręgowy) richtet sich in der Regel nach dem Streitwert. Im Verhältnis zwischen Polen und der Schweiz kann im Übrigen auf der Grundlage des Lugano-Übereinkommens⁴⁹ ein anderer Gerichtsstand zum Tragen kommen - z.B. der Gerichtsstand des Erfüllungsorts.

Die Fristen für Parteieingaben sind in Polen im Gerichtsverfahren in der Regel kürzer als in der Schweiz und ausserdem nicht erstreckbar.

Ein klagender Gläubiger wird angehalten, einen Vorschuss auf die Gerichtskosten einzuzahlen. Die Gerichtskosten sind in Polen oft höher als in der Schweiz, in der Regel entsprechen sie 5% des Streitwertes (aber nicht weniger als PLN 30,-) bis zu einer Obergrenze von PLN 200.000,00. Je nach Ausgang des Verfahrens werden die Gerichtskosten der verlierenden Partei überwunden.

Liegt ein Wechsel oder ein schriftliches Schuldanerkenntnis vor oder ist die Schuld in einer öffentlichen Urkunde, einer vom Schuldner akzeptierten Rechnung, einer vom Schuldner akzeptierten Zahlungsaufforderung oder anderen geeigneten Dokumenten festgehalten worden, kann der Gläubiger ein vereinfachtes und günstigeres schriftliches Verfahren anstreben, das einer (provisorischen) Rechtsöffnung im schweizerischen Betreibungsverfahren entspricht. Ein Zahlungsbefehl (nakaz zapłaty) wird ohne mündliche Verhandlung ausgestellt; die Zahlungs- bzw. die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen.

In Polen sind mehrere institutionelle Schiedsgerichte tätig. Eine ausländische Vertragspartei kann auch bereits im Vertrag eine Schiedsabrede treffen, wonach die sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten durch ein im Ausland tätiges Schiedsgericht beurteilt werden sollen. Ausländische Schiedssprüche werden in Polen vollstreckt, da Polen eine Vertragspartei des New Yorker Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist.

Im Juli 2019 hat der Sejm eine weitgreifende Novellierung der Zivilprozessordnung beschlossen, die u. a. die Wiederherstellung eines besonderen Verfahrens in Wirtschaftssachen im polnischen Rechtssystem vorsieht. Ein grosser Teil der neuen Regelungen ist bereits in Kraft getreten. Ziel der Änderungen ist eine Straffung und Beschleunigung von Gerichtsverfahren. Viele durch das Änderungsgesetz eingeführte Institutionen ähneln aus der Schiedsgerichtsbarkeit bekannten Lösungen. Die Novellierung führt insbesondere eine vorbereitende Sitzung ein, die den Parteien eine einvernehmliche Streitbeilegung ermöglichen und, falls die Parteien nicht zu einer Einigung bereit sind, der Erstellung eines Programms der Verhandlung sowie der Beweisaufnahme dienen soll. Weiterhin verpflichtet die Neuregelung das Gericht, die auf der Sitzung anwesenden Parteien darauf hinzuweisen, wenn sich im Laufe des Verfahrens erweist, dass über das Begehren oder den Antrag einer Partei auf einer anderen als der von ihr angegebenen Rechtsgrundlage entschieden werden kann. Ausserdem gibt die Novelle dem Gericht die Befugnis, die Parteien über den voraussichtlichen Ausgang des Verfahrens vorläufig in Kenntnis zu setzen sowie eine schriftliche Zeugenaussage zuzulassen. Ferner haben die Gerichte jetzt die Möglichkeit, Zustellungen mittels Gerichtsvollzieher vorzunehmen und den Kläger zu verpflichten, den Schriftsatz dem Beklagten auf diese Weise zuzustellen, wenn andere Zustellungsmethoden nicht erfolgreich waren, sowie eine offensichtlich unbegründete Klage in nichtöffentlicher Sitzung ohne Vornahme weiterer Massnahmen abzuweisen. Darüber hinaus ist für die bisher kostenlose Begründung

⁴⁹ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ), Abgeschlossen in Lugano am 30. Oktober 2007 - <https://www.ad-min.ch/opc/de/classified-compilation/20082721/201604080000/0.275.12.pdf>.

von Urteilen und Beschlüssen eine Gebühr von PLN 100,00 zu entrichten, wobei im Fall der Einlegung eines Rechtsbehelfs dieser Betrag auf die für den Rechtsbehelf zu entrichtende Gebühr angerechnet wird. Das besondere Verfahren in Wirtschaftssachen wird auf einen erweiterten Katalog von Streitigkeiten Anwendung finden. Dieses Verfahren sieht viele Beschränkungen in der Beweisaufnahme vor. Vor allem können die Parteien einen Ausschluss bestimmter Beweise vereinbaren. Zeugenaussagen sollen in diesem Verfahren nur eine nachrangige Bedeutung haben. Darüber hinaus werden die Parteien verpflichtet, E-Mail-Adressen anzugeben sowie alle Behauptungen und Beweise vor Anfang an anzuzeigen verbunden mit der Folge, dass später erhobene Behauptungen und angebotene Beweise unberücksichtigt bleiben. Weitere Änderungen betreffen Mahnbescheid- und Zahlungsbefehlsverfahren. So wurde bei solchen Verfahren der Katalog der Urkunden eingengt, die Grundlage für den Erlass eines Mahnbescheids sein können.

21. Konkursrecht

In diesem Abschnitt wird ein Überblick über das Konkurs- und die Nachlassverfahren im polnischen Recht gegeben, die in besonderen Gesetzen geregelt sind. Im Fall von Kapital- und Personengesellschaften besonders zu beachten ist, dass eine Konkursanmeldungspflicht nicht nur bei Zahlungsunfähigkeit, sondern auch bei Überschuldung besteht. Eine Überschuldung liegt immer dann vor, wenn die Verbindlichkeiten der Gesellschaft grösser sind als deren Vermögen – unabhängig davon, ob laufende Verbindlichkeiten erfüllt werden.

Der Konkurs und die Restrukturierung werden geregelt durch das am 1. Oktober 2003 in Kraft getretene Gesetz über das Konkursrecht vom 28. Februar 2003 (bis zur Neugestaltung vom 15. Mai 2015 Gesetz über das Konkurs- und Sanierungsrecht) und das selbständige Gesetz über das Restrukturierungsrecht vom 15. Mai 2015, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

Die Gesetze regeln insbesondere:

- die Grundsätze der gemeinsamen Durchsetzung von Gläubigeransprüchen gegen zahlungsunfähige Schuldner (d.h. des Konkurses, in Abgrenzung zur Einzelzwangsvollstreckung, d.h. der Schuldbetreibung, die in der Zivilprozessordnung umfassend geregelt wird); insbesondere die Folgen der Konkursöffnung,
- die Grundsätze des Restrukturierungsverfahrens (d.h. Nachlassverfahren) bei konkursgefährdeten Unternehmen.

Sowohl das Konkursverfahren wie auch das Nachlassverfahren können nur auf Antrag eingeleitet werden.

Grundlage für die Konkursanmeldung ist die Zahlungsunfähigkeit. Der Schuldner ist dann zahlungsunfähig, wenn er seine fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllt. Die Zahlungsunfähigkeit wird vermutet, wenn die Tilgung der fälligen Schulden bereits für einen dreimonatigen Zeitraum aussteht. Eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne juristische Persönlichkeit, die gemäss Gesetz rechtsfähig ist (z.B. eine Personengesellschaft), gilt dagegen schon dann als zahlungsunfähig (überschuldet), wenn ihre Verbindlichkeiten den Wert ihres Vermögens übersteigen, und dieser Zustand über einen Zeitraum von 24 Monaten fort dauert. Diese Regelung hat für die Praxis sehr tiefgreifende Auswirkungen, da der Schuldner innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Konkursanmeldung eingetreten sind, den Konkursantrag an das Gericht einreichen muss. Bei juristischen Personen ist dazu jeder einzeln oder gemeinschaftlich Vertretungsberechtigte verpflichtet. Ein Versäumnis in der Konkursanmeldung bewirkt die Haftung der zur Anmeldung verpflichteten Person für sich daraus ergebende Schäden. In der Praxis zu beachten ist, dass der Begriff der Überschuldung sehr formal und starr gesehen wird. Allerdings wurde der Anwendungsbereich des Konkursgrunds Überschuldung insbesondere durch eine Gesetzesänderung vom 15. Mai 2015 dadurch erheblich eingeschränkt, dass Forderungen aus Gesellschafterdarlehen und andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter oder Aktionär nicht mehr bei den Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind, sowie dadurch, dass der entsprechende Zustand über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten andauern muss.

Nach der Neuordnung der relevanten Verfahren zu den Gesetzen über das Konkursrecht und über das Restrukturierungsrecht sieht das polnische Recht folgende Verfahren vor:

- das Konkursverfahren mit Liquidation,
- die Nachlassverfahren, und darunter:
 - das Verfahren über die Bestätigung des Nachlassvertrages,

- das beschleunigte Nachlassverfahren,
- das (eigentliche) Nachlassverfahren,
- das Sanierungsverfahren.

Während das Konkursverfahren hauptsächlich der Befriedigung der Gläubiger dient, sind die verschiedenen Nachlassverfahren bestimmt, den Betrieb des Unternehmens des Schuldners zu erhalten und dessen Fortbestehen zu gewährleisten. Unter Umständen ist es sogar möglich, dem Schuldner in einigen Nachlassverfahren die Verwaltung seines eigenen Vermögens zu überlassen. Daher genießen grundsätzlich die Anträge auf Eröffnung eines Nachlassverfahrens Vorrang vor Konkursanträgen. Sind Anträge beider Arten parallel gestellt worden, ist im Regelfall die Bearbeitung des Konkursantrages bis zum Abschluss der Prüfung des Nachlassantrages auszusetzen. Dies gilt jedoch nicht bei einer drohenden Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen oder bei einer drohenden Gläubigerschädigung; die Anträge sind dann gleichzeitig zu prüfen beziehungsweise kann das Konkursgericht nach Mitteilung an das Sanierungsgericht den Konkursantrag selbständig behandeln.

Neben dem Schuldner können auch Gläubiger einen Konkursantrag stellen. Der Gläubiger muss dann seine Forderung glaubhaft machen. Nachlassanträge dürfen dagegen im Regelfall nur von dem Schuldner gestellt werden.

Reicht ein Gläubiger einen Konkursantrag mit dem Zweck ein, Druck auf den Schuldner auszuüben, kann ein solcher Antrag unter bestimmten Voraussetzungen als bösgläubig betrachtet werden: Verweigert nämlich der Schuldner die Leistungserfüllung und lässt er sich in einen Streit mit dem Gläubiger ein, so ist grundsätzlich das Gerichtsverfahren der angemessene Weg der Forderungsdurchsetzung. Wenn ein Gläubiger in einer solchen Lage, anstatt den Weg des Zivilprozesses zu beschreiten, einen Konkursantrag stellt, obwohl die Voraussetzungen einer Konkurseröffnung nicht vorliegen, kann dies als missbräuchlich klassifiziert werden. Auch die noch vor dem Zeitpunkt der Antragstellung streitig gewordenen Forderungen eignen sich nicht, um den Antrag zu begründen.

Das Gericht weist die Anmeldung ab, wenn das Vermögen des Schuldners zur Deckung der Verfahrenskosten nicht ausreicht, beziehungsweise lediglich diese Kosten deckt („mangels Aktiven“). In dem (eigentlichen) Nachlassverfahren und dem Sanierungsverfahren ist zusätzlich der Antrag abzulehnen, wenn die Fähigkeit des Schuldners nicht hinreichend glaubhaft gemacht wurde, die laufenden Verfahrenskosten zu tragen und nach der Einleitung des Verfahrens entstandene Verbindlichkeiten laufend zu befriedigen. Der Konkursantrag ist obligatorisch zu begründen.

Nach der Anmeldung unterliegen die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern den Regeln des Konkurs- beziehungsweise des Sanierungsrechts. Dies setzt eine Gleichbehandlung aller Gläubiger voraus. Um der Umgehung dieses Prinzips entgegenzuwirken, sieht das Gesetz vor, dass jegliche Vertragsklausel, welche für den Konkursfall oder sogar die Antragstellung eine Änderung oder Auflösung des Rechtsverhältnisses vorsieht, zwingend unwirksam wird. Das Gleiche gilt für das Verfahren über die Bestätigung eines Nachlassvertrages, das beschleunigte und das eigentliche Nachlassverfahren. Ferner sind unter gewissen Voraussetzungen die Handlungen des Konkursiten (Schuldners), die in einer gesetzlich bestimmten Zeitspanne vor der Konkursanmeldung zur Benachteiligung der Gläubiger vorgenommen wurden, sowie die mit nahestehenden Personen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte anfechtbar und gegenüber der Konkursmasse unwirksam.

Der ausschliesslichen Jurisdiktion polnischer Gerichte sind Konkurs- und Nachlasssachen vorbehalten, wenn sich das Zentrum der wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners in der Republik Polen befindet. Polnische Gerichte sind auch zuständig, wenn der Schuldner in Polen eine gewerbliche Tätigkeit ausübt sowie wenn er seinen Wohnort, seinen Sitz oder sein Vermögen in Polen hat.

In Umsetzung der Vorgabe der Europäischen Insolvenzverordnung⁵⁰, nationale Insolvenzregister einzurichten, soll aufgrund eines Ende 2018 verabschiedeten Gesetzes zum 1. Dezember 2020 ein landesweites „Landesregister der Verschuldeten“ (Krajowy Rejestr Zadłużonych) eingeführt werden. Sein Ziel ist die Einführung eines einheitlichen landesweiten Registers, in dem Angaben bekannt gemacht werden zu natürlichen und juristischen Personen sowie beschränkt rechtsfähigen Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, gegen die Restrukturierungsprozesse und Insolvenzverfahren eingeleitet wurden, sowie Personen, gegen die erfolglose Zwangsvollstreckungsmassnahmen durchgeführt wurden. Der Justizminister soll das Register als elektronisches, per Fernabfrage allgemein zugängliches öffentliches Register führen. Durch Registerabfragen sollen Interessierte und Betroffene die Möglichkeit haben, sich vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über eventuelle Insolvenz- oder Nachlassverfahren ihrer potentiellen Geschäftspartner zu informieren. Das Register soll auch der Durchführung von Konkurs- und Nachlassverfahren dienen.

⁵⁰ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/946 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Ersetzung der Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren.

22. Immobilienerwerb durch Ausländer

Der Immobilienerwerb durch Ausländer unterliegt im polnischen Recht gewissen Beschränkungen, die auch für den Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften mit Immobilienbesitz gelten. Seit dem EU-Beitritt Polens sind Staatsangehörige und Gesellschaften aus der EU, dem EWR und auch der Schweiz von diesen Beschränkungen weitgehend befreit und bedürfen in der Regel keiner Genehmigung für den Immobilienerwerb in Polen.

Die Voraussetzungen des Immobilienerwerbs durch Ausländer regelt das Gesetz über den Immobilien-erwerb durch Ausländer vom 24. März 1920 mit späteren Änderungen.

Als Grundstückserwerb definiert das Gesetz den Erwerb des Eigentums und den Erwerb des Erbniess-
brauchsrechts an Grundstücken, unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs.

Als Ausländer gelten:

- natürliche Personen, die keine polnische Staatsangehörigkeit besitzen,
- juristische Personen mit Sitz im Ausland,
- Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter ausländische natürliche oder juristische Personen sind, mit Sitz im Ausland, die aufgrund fremder Gesetzgebung entstanden sind,
- juristische Personen und Handelsgesellschaften mit Sitz in Polen, die unmittelbar oder mittelbar von oben genannten Personen oder Gesellschaften kontrolliert werden.

Grundsätzlich wird für den Erwerb einer Immobilie durch Ausländer eine Genehmigung des Ministers für Innere Angelegenheiten verlangt.

Bewilligungspflichtig ist auch der Erwerb einer Beteiligung an einer Gesellschaft, die Grundstücke hält, wenn diese Gesellschaft ausländisch kontrolliert ist bzw. infolge des Erwerbs zu einer ausländisch kontrollierten Gesellschaft wird.

Keiner Bewilligung bedarf dagegen der Erwerb einer abgeschlossenen Wohnung innerhalb eines Gebäudes.

Staatsangehörige und Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie aus der Schweiz sind generell von der Genehmigungspflicht bei Grundstückskaufen befreit, allerdings mit folgenden Ausnahmen:

- innerhalb der ersten 12 Jahre nach dem Beitritt Polens zur EU, also bis zum Jahr 2016, durften landwirtschaftliche und Waldgrundstücke nur mit Genehmigung erworben werden,
- innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Beitritt Polens zur EU durften auch Ferienwohnungen und Ferienhäuser nur mit Genehmigung erworben werden.

Bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die sich in bestimmten Teilen Polens befinden, berechtigt eine Pacht von gesetzlich bestimmter Dauer den ausländischen Pächter (aus dem EWR und der Schweiz) dazu, das Grundstück ohne Bewilligung zu erwerben.

Die eventuell notwendige Genehmigung wird im Auftrag des Ministers des Inneren vom Direktor der Genehmigungs- und Konzessionsabteilung des Ministeriums des Inneren erlassen. Die Genehmigung wird in Form eines Verwaltungsakts auf Antrag des Ausländers erteilt, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Zum einen darf der Immobilienerwerb nicht gegen wichtige Interessen des polnischen Staates verstossen. Zum zweiten muss der Ausländer beweisen, dass bestimmte Umstände vorliegen, die

seine Bindungen zur Republik Polen bestätigen. Die oben genannten Bindungen können durch folgende Umstände nachgewiesen werden:

- polnische Herkunft,
- Ehe mit einem polnischen Staatsbürger,
- vorliegende befristete Aufenthaltsgenehmigung, Daueraufenthaltsgenehmigung oder langfristige Aufenthaltsberechtigung in der Republik Polen,
- Vorstandsfunktion bei einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Polen, die von ausländischen Personen oder Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird,
- Ausübung wirtschaftlicher oder landwirtschaftlicher Tätigkeit in der Republik Polen im Einklang mit den polnischen Rechtsvorschriften.

Wenn das Grundstück in einer Sonderwirtschaftszone liegt, ist die Genehmigung binnen eines Monats zu erlassen (bzw. das Gesuch abzulehnen).

Die Genehmigung ist ab Erteilung zwei Jahre gültig. Ausländer, die beabsichtigen, eine Immobilie zu erwerben, können sich um eine Genehmigungszusage, die sogenannte „Promesse“, bemühen. Der Antrag samt den Anlagen zum Erhalt einer Promesse muss alle formalrechtlichen Anforderungen erfüllen, die auch für den Erhalt einer Genehmigung zum Grundstückserwerb notwendig sind. Die Promesse gilt ein Jahr und kann innerhalb dieser Zeit nicht widerrufen werden, sofern sich der für die Promesse wesentliche Tatbestand nicht geändert hat.

Im Regelfall bestehen bei Vorliegen einer in Polen ausgeübten Wirtschaftstätigkeit gute Aussichten auf Erteilung einer Genehmigung. Schwierig ist hingegen der Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Böden.

Im Jahr 2016 sind ausserdem zusätzliche strenge Anforderungen für den Erwerb von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen eingeführt worden, die nicht nur für Ausländer gelten. Diese neuen Anforderungen betreffen nicht nur Flächen, die tatsächlich land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sondern darüber hinausgehend Flächen, die lediglich eine Eignung zu land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung aufweisen oder entsprechend im Kataster gekennzeichnet sind. Eingeführt wurden insbesondere zusätzliche Genehmigungspflichten (wobei die Einwilligung der Behörde hauptsächlich eine landwirtschaftliche Eignung des Erwerbers voraussetzt) und ein Vorkaufsrecht der staatlichen Agentur für Landwirtschaftsimmobilien beziehungsweise des staatlichen Forstunternehmens, teilweise auch nach einer von dem Kaufpreis unabhängigen Neubewertung. Betroffen sind nicht nur typische Immobiliengeschäfte, sondern auch der Anteilserwerb an Kapitalgesellschaften, zu deren Vermögen die land- oder forstwirtschaftlich geeignete Grundstücke gehören, oder auch der Beitritt zu entsprechenden Personengesellschaften.

23. Polen und die Europäische Union

Seit dem EU-Beitritt Polens ist sein Rechtssystem in starkem Masse durch die EU-Gesetzgebung geprägt. Dies gilt in besonderem Masse für alle Bereiche des Rechtssystems, welche die wirtschaftliche Tätigkeit regeln.

Mit dem Beitritt Polens zur EU am 1. Mai 2004 wurde auch der gesamte Besitzstand des Gemeinschaftsrechts (*acquis communautaire*) für Polen übernommen. Unmittelbar anwendbare Vorschriften des Gemeinschaftsrechts gelten auch in Polen. Bei Kollisionen zwischen nationalem Recht und Gemeinschaftsrecht hat letzteres Vorrang.

Zu den Quellen des Gemeinschaftsrechts zählen die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften, Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen der Kommission, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Während die EU-Verordnungen unmittelbar anzuwenden sind, sind die Richtlinien, Entscheidungen der Europäischen Kommission oder die Rechtsprechung mittelbar von Bedeutung, indem sie die nationale Gesetzgebung leiten und bei der Anwendung des nationalen Rechts zu berücksichtigen sind.

Aber nicht nur als Teil der in Polen massgeblichen Rechtsordnung ist das Gemeinschaftsrecht von nicht zu unterschätzender Bedeutung für Schweizer Unternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit in Polen. Auch soweit das Gemeinschaftsrecht die Beziehungen zwischen Polen und anderen Staaten der Gemeinschaft sowie Staatsangehörigen und Unternehmen dieser Staaten regelt, ist es auch dadurch häufig für Schweizer Bürger und Unternehmen relevant, dass es mittelbar aufgrund von Verträgen und Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der EU für die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU gilt. Bestimmte Vergünstigungen und Freiheiten, die Polen aufgrund EU-Rechts Bürgern und Unternehmen aus anderen EU-Staaten gewähren muss, gelten so auch für Schweizer Bürger und Unternehmen.

Datum: 13. Juli 2020

Autor: Christian Schmidt

Adresse des Autors: Rechtskanzlei GESSEL
ul. Sienna 39
00-121 Warschau
Tel. +48 22 318 69 01
Fax. +48 22 318 69 31
c.schmidt@gessel.pl
www.gessel.pl